



UBS AG, Niederlassung London

Wertpapierprospekt

vom 26. Juli 2006

Basisprospekt gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

der

UBS AG, Niederlassung London

zur Begebung von

[Call] [Put] Spread Optionsscheinen*

bezogen auf *[Bezeichnung [der Aktie] [des Index] [des Währungswechselkurses] [des Edelmetalls] [des Rohstoffs] [des Zinssatzes] [des sonstigen Wertpapiers] [des Fondsanteils] [des Korbs aus den vorgenannten Werten] [des Portfolios aus den vorgenannten Werten] als Basiswert[e]: [•]]*

ISIN [•]

angeboten von der

UBS Limited

* Die Bezeichnung der Optionsscheine ist für jede Serie der Wertpapiere unterschiedlich.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite:

DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE	3
ZUSAMMENFASSUNG	5
RISIKOFAKTOREN	12
I. EMITTENTENSPEZIFISCHE RISIKOHINWEISE	12
II. WERTPAPIERSPEZIFISCHE RISIKOHINWEISE	13
III. BASISWERT SPEZIFISCHE RISIKOHINWEISE	18]
VERANTWORTLICHKEIT	19
BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN	20
I. ABSCHLUSSPRÜFER	20
II. INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN	20
III. GESCHÄFTSÜBERBLICK	20
IV. ORGANISATIONSTRUKTUR DER EMITTENTIN	21
V. TENDENZIELLE INFORMATIONEN	21
VI. VERWALTUNGS-, MANAGEMENT- UND AUFSICHTSORGANE DER EMITTENTIN	21
VII. BEDEUTENDE AKTIONÄRE DER EMITTENTIN	23
VIII. FINANZIELLE INFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN	23
IX. WICHTIGE VERTRÄGE	24
X. EINSEHBARE DOKUMENTE	25
BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE	26
I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DEN PROSPEKT UND DIE EMISSION	26
II. AUSSTATTUNGSMERKMALE UND DEFINITIONEN DER [CALL] [PUT] SPREAD OPTIONSSCHEINE	30
III. WERTPAPIERBEDINGUNGEN TEIL 1: BESONDERE WERTPAPIERBEDINGUNGEN	51
III. WERTPAPIERBEDINGUNGEN TEIL 2: ALLGEMEINE WERTPAPIERBEDINGUNGEN	54
IV. INFORMATIONEN ÜBER [DEN BASISWERT] [DIE BASISWERTE]	89
V. STEUERLICHE GESICHTSPUNKTE	90
VI. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	91

DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

Die folgenden Dokumente bezüglich der UBS AG, handelnd durch ihre Niederlassung London, sind durch Verweis einbezogen in diesen bzw. bilden einen Bestandteil dieses Prospekts:

Einbezogenes Dokument	Bezug genommen in	Information
- UBS Handbuch 2005/2006; Seiten 27 – 52 (einschließlich)	- Geschäftsüberblick (Seite 20 des Prospekts)	- Beschreibung der Unternehmensgruppen der Emittentin
- UBS Finanzbericht 2005; Seiten 171 - 174 (einschließlich)	- Organisationsstruktur der Emittentin (Seite 21 des Prospekts)	- Darstellung der wichtigsten Tochtergesellschaften
- UBS Handbuch 2005/2006; Seiten 113 - 119 (einschließlich) (Verwaltungsrat) bzw. Seiten 120 -122 (einschließlich) (Konzernleitung)	- Interessenkonflikte (Seite 23 des Prospekts)	- Beschreibung der Interessenbindung der Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. der Konzernleitung
- UBS Handbuch 2005/2006 Seiten 109 - 110 (einschließlich)	- Bedeutende Aktionäre der Emittentin (Seite 23 des Prospekts)	- Nähere Angaben zu den UBS-Aktien
- UBS Finanzbericht 2004: (i) Seite 208, (ii) Seite 209, (iii) Seite 207, (iv) Seiten 77 - 84 (einschließlich)	- Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin (Seite 23 des Prospekts)	- Für das Geschäftsjahr 2003/2004: (i) Erfolgsrechnung samt Anhang und weiterer Angaben, (ii) Bilanz samt Anhang und weiterer Angaben, (iii) Erläuterungen zur Jahresrechnung, (iv) Standards und Grundsätze der Rechnungslegung; Rechnungslegungsgrundsätze, Wichtigste Rechnungslegungsgrundsätze
- UBS Finanzbericht 2005: (i) Seite 212, (ii) Seite 213, (iii) Seite 211, (iv) Seiten 71 - 77 (einschließlich)	- Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin (Seite 23 des Prospekts)	- Für das Geschäftsjahr 2004/2005: (i) Erfolgsrechnung samt Anhang und weiterer Angaben, (ii) Bilanz samt Anhang und weiterer Angaben, (iii) Erläuterungen zur Jahresrechnung, (iv) Wichtigste Rechnungslegungsgrundsätze
- UBS Finanzbericht 2004; Seite 87 - UBS Finanzbericht 2005; Seite 81	- Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin (Seite 23 des Prospekts)	- Bericht der Konzernprüfer für die Berichtsperioden 2003/2004 und 2004/2005.
- UBS Finanzbericht 2004; Seite 216 - UBS Finanzbericht 2005; Seite 220	- Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin (Seite 23 des Prospekts)	- Bericht der Revisionsstelle für die Berichtsperioden 2003/2004 und 2004/2005.
Der Quartalsbericht der UBS zum 31. März 2006 in englischer Sprache ist in seiner Gesamtheit einbezogen.		

Die durch Verweis einbezogenen Dokumente werden sowohl bei der Emittentin als auch bei der UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 - 16, 60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Darüber hinaus werden die Dokumente auf der Internet-Seite www.ubs.com/investors bzw. einer diese ersetzenden Internet-Seite veröffentlicht.

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung beinhaltet Informationen aus diesem Prospekt bzw. den Abschnitten „Beschreibung der Emittentin“ und „Beschreibung der Wertpapiere“, um interessierten Erwerbern die Möglichkeit zu geben, sich über die UBS AG, handelnd durch ihre Niederlassung London, (nachfolgend die „**Emittentin**“), die [Call] [Put] Spread Optionsscheine* (nachfolgend jeweils ein „**Optionsschein**“ bzw. die „**Optionsscheine**“ oder jeweils ein „**Wertpapier**“ bzw. die „**Wertpapiere**“), die den Gegenstand dieses Prospekts bilden, und über die damit jeweils verbundenen Risiken zu informieren.

Die Zusammenfassung sollte jedoch als Einführung zum Prospekt verstanden werden. **Potenzielle Erwerber sollten deshalb jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.** Es wird empfohlen, zum vollen Verständnis der Wertpapiere die Wertpapierbedingungen sowie die steuerlichen und anderen bei der Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere wichtigen Gesichtspunkte sorgfältig zu lesen und sich gegebenenfalls von einem **Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Berater** diesbezüglich beraten zu lassen.

Die Emittentin weist zudem ausdrücklich darauf hin, dass für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Erwerber in Anwendung der jeweils anwendbaren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte.

Potenzielle Erwerber sollten beachten, dass weder die Emittentin noch die Anbieterin lediglich aufgrund dieser Zusammenfassung, einschließlich einer Übersetzung davon, haftbar gemacht werden können, es sei denn, die Zusammenfassung ist irreführend, unrichtig oder widersprüchlich, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

Wer ist die Emittentin?

Die UBS AG mit Sitz in Zürich und Basel ist aus der Fusion des Schweizerischen Bankvereins (SBV) und der Schweizerischen Bankgesellschaft (SBG) im Jahre 1998 entstanden.

Mit Hauptverwaltungen in der Schweiz in Zürich und Basel und einer Präsenz in mehr als 50 Ländern und rund 70.200 Mitarbeitern zum 31. März 2006 ist die UBS AG mit ihren Tochtergesellschaften und Niederlassungen („**UBS**“), darunter die UBS AG, Niederlassung London, als Emittentin der in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapiere, nach eigener Einschätzung weltweit einer der größten Verwalter privaten Vermögens. Als eines der führenden Finanzunternehmen der Welt bedient UBS eine anspruchsvolle weltweite Kundenbasis und verbindet als Organisation Finanzkraft mit globaler Kultur, die gegenüber Veränderungen offen ist. Als integriertes Unternehmen erzielt UBS durch Beanspruchung der zusammengefassten Ressourcen und des Fachwissens aller ihrer Firmen Wertschöpfung für ihre Kunden.

Die UBS umfasst drei wesentliche Unternehmensbereiche: Global Wealth Management & Business Banking, nach Vermögensanlagen einer der weltgrößten Vermögensverwalter und die führende Bank in der Schweiz für Firmen- und institutionelle Kunden; Global Asset Management, einer der führenden Vermögensverwalter weltweit, sowie Investment Bank, ein erstklassiges Investment Banking- und Wertpapierhaus.

Die Serviceleistungen umfassen das klassische Investment Banking Geschäft, wie zum Beispiel die Beratung bei Fusionen und Übernahmen, die Durchführung von Kapitalmarkttransaktionen sowohl im Primär- als auch im Sekundärmarkt, anerkannte Research-Expertise und die Emission von Anlageprodukten für institutionelle und private Anleger.

Die UBS gehört zu den wenigen weltweit agierenden Großbanken, die über ein erstklassiges Rating verfügen. Die Rating Agenturen Standard & Poor's Inc., Fitch Ratings und Moody's Investors Service Inc. haben die Bonität der UBS - damit die Fähigkeit der UBS, Zahlungsverpflichtungen, beispielsweise Zahlungen für Tilgung und

* Die Bezeichnung der Optionsscheine ist für jede Serie der Wertpapiere unterschiedlich.

Zinsen bei langfristigen Krediten, dem so genannten Kapitaldienst, pünktlich nachzukommen – beurteilt und auf den nachfolgend schematisch dargestellten Bewertungsstufen bewertet. Bei Fitch und Standard & Poor's kann dabei die Beurteilung zudem mit Plus- oder Minus-Zeichen, bei Moody's mit Ziffern versehen sein. Diese Zusätze heben die relative Bedeutung innerhalb einer Bewertungsstufe hervor. Dabei beurteilt Standard & Poor's die Bonität der UBS aktuell mit AA+, Fitch mit AA+ und Moody's mit Aa2.¹

Fitch	Moody's	Standard & Poor's	Erläuterung
AAA	Aaa	AAA	sehr gut: höchste Bonität, praktisch kein Ausfallrisiko
AA	Aa	AA	sehr gut bis gut: hohe Zahlungswahrscheinlichkeit, geringes Insolvenzrisiko
A	A	A	gut bis befriedigend: angemessene Deckung des Kapitaldienstes; noch geringes Insolvenzrisiko
BBB	Baa	BBB	befriedigend: angemessene Deckung des Kapitaldienstes; mittleres Insolvenzrisiko (spekulative Charakteristika, mangelnder Schutz gegen wirtschaftliche Veränderungen)
BB	Ba	BB	befriedigend bis ausreichend: mäßige Deckung des Kapitaldienstes, höheres Insolvenzrisiko
B	B	B	ausreichend bis mangelhaft: geringe Sicherung des Kapitaldienstes, hohes Insolvenzrisiko
CCC CC C	Caa	CCC	ungenügend: kaum ausreichende Bonität, sehr hohes Insolvenzrisiko
DDD DD D	Ca C	CC SD/D	zahlungsunfähig: in Zahlungsverzug oder Insolvenz

Wer sind die Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane der Emittentin?

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sechs und höchstens zwölf Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

Mitglieder des Verwaltungsrats am 31. Dezember 2005

		Amtszeit	Mandate außerhalb der UBS
Marcel Ospel	Präsident	2008	
Stephan Haeringer	Vollamtlicher Vizepräsident	2007	
Marco Suter	Vollamtlicher Vizepräsident	2008	
Prof. Dr. Peter Böckli	Vizepräsident	2006	Partner im Anwaltsbüro Böckli, Bodmer & Partner, Basel
Ernesto Bertarelli	Mitglied	2006	Chief Executive Officer der Serono International SA, Genf
Sir Peter Davis	Mitglied	2007	
Dr. Rolf A. Meyer	Mitglied	2006	Verwaltungsratsmitglied der DKSH AG, Zürich, und der Ascom (Schweiz) AG, Bern
Dr. Helmut Panke	Mitglied	2007	Vorstandsvorsitzender der BMW AG, München
Peter Spuhler	Mitglied	2007	Inhaber der Stadler Rail AG (Schweiz)
Peter R. Voser	Mitglied	2008	Chief Financial Officer der The Royal Dutch Shell plc, London

¹ Long-Term Rating, Stand 31. März 2006

Lawrence A. Weinbach	Mitglied	2008	Chairman der Unisys Corporation, Blue Bells PA, USA, Verwaltungsratsmitglied von Avon Products Inc., New York, USA
----------------------	----------	------	--

Personelle Veränderungen 2006:

An der Generalversammlung 2006 endete die Amtszeit von Peter Böckli. Gabrielle Kaufmann-Kohler, Partnerin der Kanzlei Schellenberg Wittmer und Professorin für Internationales Privatrecht an der Universität Genf, wird nebenamtliches Mitglied. Ebenfalls als nebenamtliches Mitglied in den Verwaltungsrat gewählt wurde Jörg Wolle, Delegierter des Verwaltungsrates der DKSH Holding Ltd.

Konzernleitung am 31. Dezember 2005

Die Konzernleitung besteht aus zehn Mitgliedern:

Peter Wuffli	Group Chief Executive Officer
John. P. Costas	Chairman Investment Bank
John A. Fraser	Chairman und CEO Global Asset Management
Huw Jenkins	CEO Investment Bank
Peter Kurer	Group General Counsel
Marcel Rohner	Chairman und CEO Global Wealth Management & Business Banking
Clive Standish	Group CFO
Walter Stürzinger	Group Chief Risk Officer
Mark B. Sutton	Chairman und CEO Wealth Management USA
Raoul Weil	Head of Wealth Management International

Personelle Veränderungen 2006:

Am 1. Januar 2006 übernahm John P. Costas die Führung der Einheit Dillon Read Capital Management innerhalb von Global Asset Management und schied aus der Konzernleitung aus. Gleichzeitig wurde Rory Tapner, Chairman und CEO Asia Pacific, in die Konzernleitung berufen und Huw Jenkins übernahm die Aufgabe des Chairman Investment Bank.

Kein Mitglied der Konzernleitung übt für die UBS bedeutsame Tätigkeiten außerhalb der UBS aus.

Wie ist die finanzielle Situation der Emittentin?

Die nachfolgende Tabelle ist aus dem publizierten Quartalsbericht der UBS zum 31. März 2006 in englischer Sprache zusammengestellt. Diese Tabelle stellt die Kapitalisierung sowie die Verbindlichkeiten der UBS Gruppe per 31. März 2006 dar:

in Mio. CHF

Für die Periode endend am

31. März 2006

Verbindlichkeiten	
kurzfristige Verbindlichkeiten ¹⁾	147.830
langfristige Verbindlichkeiten ¹⁾	148.802
Total Verbindlichkeiten ¹⁾	296.632
Minderheitsanteile ²⁾	5.571
Eigenkapital	47.850
Total Kapitalisierung	350.053

1) *Beinhaltet Geldmarktpapiere und mittelfristige Schuldtitel entsprechend den Positionen in der Bilanz nach Restlaufzeiten (die Aufteilung in kurz- und langfristige Laufzeiten ist nur vierteljährlich verfügbar)*

2) *Beinhaltet Trust Preferred Securities*

Per 31. März 2006 betrug die BIZ Kernkapitalquote der UBS (Tier 1) 12,9 % (Eigenmittel im Verhältnis zu den gesamten risikogewichteten Aktiven), während die BIZ Gesamtkapitalquote 14,1 % erreichte.

Am 31. März 2006 waren 1.089.215.623 Namensaktien der UBS AG mit einem Nennwert von CHF 0,80 pro Aktie ausgegeben (davon waren 1.088.632.522 Namensaktien entsprechend einem Aktienkapital in der Höhe von CHF 870.906.017,60 im Handelsregister eingetragen).

Seit dem 31. März 2006 haben sich keine wesentlichen Veränderungen in Bezug auf die ausgegebenen Schuldtitel der UBS Gruppe ergeben.

Wie wird der Nettoemissionserlös von der Emittentin verwendet?

Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung der UBS Gruppe und wird von der Emittentin nicht innerhalb der Schweiz verwendet. Der Nettoerlös aus dem Verkauf der Wertpapiere wird dabei von der Emittentin für allgemeine Geschäftszwecke verwendet; ein abgrenzbares (Zweck-)Sondervermögen wird nicht gebildet.

Bestehen hinsichtlich der Emittentin Risiken?

Hinsichtlich der Emittentin bestehen keine besonderen Risiken. Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten sich jedoch bewusst sein, dass hinsichtlich der Emittentin wie bei jedem Unternehmen auch allgemeine Risiken bestehen: So trägt jeder Erwerber allgemein das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Zudem kann die allgemeine Einschätzung der Kreditwürdigkeit der Emittentin möglicherweise den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Diese Einschätzung hängt im Allgemeinen von Ratings ab, die den ausstehenden Wertpapieren der Emittentin oder der mit ihr verbundenen Unternehmen von Rating-Agenturen wie Moody's und Standard & Poor's erteilt werden. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können sich zudem von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Transaktionen können sich negativ auf den Kurs der Wertpapiere auswirken.

Potenzielle Erwerber sollten jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen und sich **gegebenenfalls von ihrem Steuer- bzw. Finanzberater oder Rechtsanwalt diesbezüglich beraten** lassen.

Was sind die Wertpapiere?

Gegenstand des Prospektes sind die **[konkrete Bezeichnung der [Call] [Put] Spread Optionsscheine*]: [●]** mit der *International Security Identification Number* (die „**ISIN**“), die von der UBS AG, handelnd durch ihre Niederlassung London, als Emittentin nach deutschem Recht begeben werden. Die Wertpapiere sind allen anderen direkten, nicht nachrangigen, unbedingten und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin gleichgestellt.

Die Wertpapiere beziehen sich jeweils auf **[Bezeichnung [der Aktie] [des Index] [des Währungswechselkurses] [des Edelmetalls] [des Rohstoffs] [des Zinssatzes] [des sonstigen Wertpapiers] [des Fondsanteils] [des Korbs aus den vorgenannten Werten] [des Portfolios aus den vorgenannten Werten] als Basiswert: [●]** (der „**Basiswert**“) **[Bezeichnung des Portfolios aus den vorgenannten Werten: [●]** (jeweils ein „**Basiswert**“ bzw. die „**Basiswerte**“).

Wie werden die Wertpapiere angeboten?

[Die Emittentin beabsichtigt, die in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapiere – nach eventuell erforderlicher Unterrichtung des jeweils maßgeblichen Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums durch die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als zuständiger Aufsichtsbehörde des (gewählten) Herkunftsmitgliedstaats der UBS im Sinne der Richtlinie 2003/71/EG vom 4. November 2003 (die

* Die Bezeichnung der Optionsscheine ist für jede Serie der Wertpapiere unterschiedlich.

„**Prospektrichtlinie**“) und des Wertpapierprospektgesetzes – in verschiedenen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums anzubieten.]

Die Emittentin hat [jedoch] mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospekts bei der BaFin [und der Notifizierung des Prospekts nach [•]] keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Die Emittentin und die Anbieterin geben keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernehmen keine Verantwortung dafür, dass ein Angebot ermöglicht werden wird.

[Im Fall einer Zeichnungsfrist folgenden Text einfügen: Die Wertpapiere werden von der UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich, (die „**Anbieterin**“) an oder nach dem *Emissionstag* durch Übernahmevertrag übernommen und [zu dem *Emissionspreis* zum freibleibenden Verkauf gestellt. [Der *Emissionspreis* wird [bei *Beginn des öffentlichen Angebots der Wertpapiere*] [am *Festlegungstag*] [in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktsituation und [dem Kurs des *Basiswerts*] [den Kursen der *Basiswerte*] festgesetzt werden und kann dann bei der Anbieterin erfragt werden.] Nach dem Ende der *Zeichnungsfrist* wird der Verkaufspreis fortlaufend – entsprechend der jeweiligen Marktsituation – angepasst.

Die Anbieterin koordiniert das gesamte Angebot der Wertpapiere und die Wertpapiere können bei der Anbieterin innerhalb der *Zeichnungsfrist* gezeichnet werden. [Zeichnungen können nur zum *Mindestanlagebetrag* (wie in den endgültigen Bedingungen bezeichnet) erfolgen.]

[Ist keine Zeichnungsfrist vorgesehen, folgenden Text einfügen: Die Wertpapiere werden von der UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich, (die „**Anbieterin**“) an oder nach dem *Emissionstag* durch Übernahmevertrag übernommen und [zu dem *Emissionspreis*] zum freibleibenden Verkauf gestellt. [Der *Emissionspreis* wird [bei *Beginn des öffentlichen Angebots der Wertpapiere*] [am *Festlegungstag*] [in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktsituation und [dem Kurs des *Basiswerts*] [den Kursen der *Basiswerte*] festgesetzt werden und kann dann bei der Anbieterin erfragt werden.] Ab dem Beginn des öffentlichen Angebots wird der Verkaufspreis fortlaufend – entsprechend der jeweiligen Marktsituation – angepasst.

Die Anbieterin koordiniert das gesamte Angebot der Wertpapiere.]

Werden die Wertpapiere zum Handel zugelassen?

[Beabsichtigt die Anbieterin eine Notierung der Wertpapiere, folgenden Text einfügen: Die Anbieterin beabsichtigt, die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel an [der] [den] *Wertpapier-Börse[n]* zu beantragen. [Die Börsennotierung der Wertpapiere wird [zwei] [•] Börsenhandelstage vor dem *Verfalltag* eingestellt. Von da an bis zum Verfalltag kann nur noch außerbörslich mit der Anbieterin gehandelt werden.]]

[Beabsichtigt die Anbieterin keine Notierung der Wertpapiere, folgenden Text einfügen: Die Anbieterin beabsichtigt nicht, die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel an einer Wertpapier-Börse zu beantragen.]

Bestehen Beschränkungen des Verkaufs der Wertpapiere?

Wertpapiere dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Wertpapiere werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung definiert), weder direkt noch indirekt, angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

Was wird der Wertpapiergläubiger aus dem jeweiligen Wertpapier erhalten?

Der Anleger erwirbt durch den Kauf des Wertpapiers das Recht, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen von der Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen und in Abhängigkeit von der Entwicklung [des *Basiswerts*] [der *Basiswerte*] die Zahlung des mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Abrechnungsbetrags in

der *Auszahlungswährung* und auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet zu verlangen (der „**Auszahlungsbetrag**“). Dabei wird der *Abrechnungsbetrag* wie folgt bestimmt:

[im Fall eines Call Spread Optionsscheins folgenden Text einfügen:

- (a) Ist der *Abrechnungskurs* des *Basiswerts* gleich dem oder größer als der *Basispreis*₍₂₎, so errechnet sich der *Abrechnungsbetrag* gemäß der Formel: $\text{Basispreis}_{(2)} - \text{Basispreis}_{(1)}$.
- (b) Ist der *Abrechnungskurs* des *Basiswerts* größer als der *Basispreis*₍₁₎ und kleiner als der *Basispreis*₍₂₎, so errechnet sich der *Abrechnungsbetrag* gemäß der Formel: $\text{Basispreis}_{(2)} - \text{Abrechnungskurs}$.
- (c) Ist der *Abrechnungskurs* des *Basiswerts* kleiner als der/gleich dem *Basispreis*₍₁₎, so beträgt der *Abrechnungsbetrag* EUR 0,00.]

[im Fall eines Put Spread Optionsscheins folgenden Text einfügen:

- (a) Ist der *Abrechnungskurs* des *Basiswerts* gleich dem oder größer als der *Basispreis*₍₁₎, so beträgt der *Abrechnungsbetrag* EUR 0,00.
- (b) Ist der *Abrechnungskurs* des *Basiswerts* größer als der *Basispreis*₍₂₎ und kleiner als der *Basispreis*₍₁₎, so errechnet sich der *Abrechnungsbetrag* gemäß der Formel: $\text{Basispreis}_{(1)} - \text{Abrechnungskurs}$.
- (c) Ist der *Abrechnungskurs* des *Basiswerts* kleiner als der/gleich dem *Basispreis*₍₂₎, so errechnet sich der *Abrechnungsbetrag* gemäß der Formel: $\text{Basispreis}_{(1)} - \text{Basispreis}_{(2)}$.]

Die Wertpapiergläubiger erhalten keine Zwischenzahlungen. Jedes der Wertpapiere verbrieft weder einen Anspruch auf Festzins- oder zinsvariable Zahlungen noch auf Dividendenzahlung und wirft daher **keinen laufenden Ertrag** ab.

Welche Risiken sind mit einer Investition in die Wertpapiere verbunden?

Für den Erwerber der Wertpapiere ist eine Investition mit produktspezifischen Risiken verbunden. So wird der Wert eines Optionsscheins nicht nur von den Kursveränderungen [des zugrunde liegenden *Basiswerts*] [der zugrunde liegenden *Basiswerte*] bestimmt, sondern zusätzlich von einer Reihe weiterer Faktoren. Eine Wertminderung des Optionsscheins kann daher selbst dann eintreten, wenn der Kurs [des zugrunde liegenden *Basiswerts*] [der zugrunde liegenden *Basiswerte*] konstant bleibt. Optionsscheine sind damit besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Im Vergleich zu anderen Kapitalanlagen ist bei ihnen das Risiko von Verlusten - **bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten** - besonders hoch.

Potenzielle Erwerber sollten beachten, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) [des dem Optionsschein zugrunde liegenden *Basiswerts*] [der dem Optionsschein zugrunde liegenden *Basiswerte*] den Wert des jeweiligen Optionsscheins bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Angesichts der regelmäßig begrenzten Laufzeit der Optionsscheine kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Wert des Optionsscheins rechtzeitig vor dem Ende der Laufzeit der Wertpapiere wieder erholen wird. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Eines der wesentlichen Merkmale des Optionsscheins als Kapitalanlage ist sein so genannter „Leverage“-Effekt: Eine Veränderung des Werts des zugrunde liegenden Basiswerts kann eine überproportionale Veränderung des Werts des Optionsscheins zur Folge haben. **Daher sind mit dem Optionsschein auch Verlustrisiken verbunden.** Der Leverage-Effekt des Optionsscheins kann auch zu Ihrem Nachteil bei ungünstigen Entwicklungen des Kurses des zugrunde liegenden Basiswerts wirken. Beim Kauf eines bestimmten Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Leverage-Effekt eines Optionsscheins ist, umso größer auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko ist. Ferner ist zu beachten, dass der Leverage-Effekt typischerweise umso größer ist, je kürzer die (Rest-) Laufzeit des Optionsscheins ist.

Neben der Laufzeit der Wertpapiere, der Häufigkeit und der Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) [des zugrunde liegenden *Basiswerts*] [der zugrunde liegenden *Basiswerte*] [bzw. der jeweiligen *Korbbestandteile*] oder dem allgemeinen Zins- und Dividendenniveau, sind nach Auffassung der Emittentin vor allem folgende

Umstände für den Wert eines Optionsschein wesentlich bzw. können aus folgenden Umständen Risiken für die Erwerber der Wertpapiere erwachsen:

- Wertminderung [des *Basiswerts*] [der *Basiswerte*],
- Nachteiliger Einfluss von Nebenkosten,
- Risiko ausschließende oder einschränkende Geschäfte der Erwerber der Wertpapiere,
- Handel in den Wertpapieren / Mangelnde Liquidität,
- Ausweitung der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen und –preisen,
- Inanspruchnahme von Krediten durch die Erwerber der Wertpapiere,
- Einfluss von Hedge-Geschäften der Emittentin auf die Wertpapiere oder
- Änderung der Grundlage der Besteuerung der Wertpapiere.

Darüber hinaus kann sich auch die Kündigung und vorzeitige Tilgung der Wertpapiere durch die Emittentin nachteilig auf den Wert der Optionsscheine auswirken. Zudem kann, soweit dies in den Wertpapierbedingungen für die Wertpapiere vorgesehen ist, die Ausübung der Wertpapiere durch den Erwerber eingeschränkt sein.

[Gegebenenfalls Informationen über die mit dem Basiswert verbundenen Risiken einfügen: [•]]

Es ist deshalb unbedingt empfehlenswert, sich mit dem besonderen Risikoprofil des in diesem Prospekt beschriebenen Produkttyps vertraut zu machen und gegebenenfalls fachkundigen Rat in Anspruch zu nehmen. Potenzielle Erwerber werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei Optionsscheinen um eine **Risikoanlage** handelt, die mit der Möglichkeit von **Verlusten** hinsichtlich des eingesetzten Kapitals verbunden ist. Potenzielle Erwerber müssen deshalb bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. In jedem Falle sollten Erwerber der Optionsscheine ihre jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob sie in der Lage sind, die mit dem Optionsschein verbundenen **Verlustrisiken** zu tragen.

RISIKOFAKTOREN

Nachstehend werden verschiedene Risikofaktoren beschrieben, die mit der Anlage in die Wertpapiere, die im Rahmen dieses Prospekts begeben werden, verbunden sind. Welche Faktoren einen Einfluss auf die in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapiere haben können, hängt von verschiedenen miteinander verbundenen Faktoren ab, insbesondere der Art der Wertpapiere und [des *Basiswerts*] [der *Basiswerte*]. Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst erfolgen, nachdem alle für die jeweiligen Wertpapiere relevanten Faktoren zur Kenntnis genommen und sorgfältig geprüft wurden. Hier verwendete Angaben und Begriffe folgen den in den Wertpapierbedingungen gegebenen Definitionen. Potenzielle Erwerber sollten jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen und sich **gegebenenfalls von ihrem Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Berater diesbezüglich beraten lassen.**

I. EMITTENTENSPEZIFISCHE RISIKOHINWEISE

Als globales Finanzdienstleistungsunternehmen wird die Geschäftstätigkeit der UBS von den herrschenden Marktverhältnissen beeinflusst. Verschiedene Risikofaktoren können die effektive Umsetzung der Geschäftsstrategien und direkt die Erträge beeinträchtigen. Dementsprechend waren und sind die Erträge und das Ergebnis der UBS Schwankungen unterworfen. Die Ertrags- und Gewinnzahlen für einen bestimmten Zeitraum liefern daher keinen Hinweis auf nachhaltige Resultate, können sich von einem Jahr zum andern ändern und die Erreichung der strategischen Ziele der UBS beeinflussen.

Allgemeines Insolvenzrisiko

Jeder Erwerber trägt allgemein das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die – auch im Fall der Insolvenz der Emittentin - untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Auswirkung einer Herabstufung des Ratings der Emittentin

Die allgemeine Einschätzung der Kreditwürdigkeit der Emittentin kann möglicherweise den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Diese Einschätzung hängt im Allgemeinen von Ratings ab, die der Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen von Rating-Agenturen wie Moody's, Fitch und Standard & Poor's erteilt werden.

Potenzielle Interessenkonflikte

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Transaktionen sind möglicherweise nicht zum Nutzen der Gläubiger der Wertpapiere und können negative Auswirkungen auf den Wert [des *Basiswerts*] [der *Basiswerte*] und damit auf den Wert der Wertpapiere haben. Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren werden. Daher können hinsichtlich der Pflichten bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den mit der Emittentin verbundenen Unternehmen als auch zwischen diesen Unternehmen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Zudem können die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen gegebenenfalls in Bezug auf die Wertpapiere zusätzlich eine andere Funktion ausüben, zum Beispiel als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder als Index Sponsor.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem jeweiligen Basiswert ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten und

weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichtet sich, solche Informationen an einen Wertpapiergläubiger zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere kann die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Vertriebspartner oder Anlageberater, zahlen oder Gebühren in unterschiedlichen Höhen einschließlich solcher im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Wertpapiere von Dritten erhalten. Potenzielle Erwerber sollten sich bewusst sein, dass die Emittentin die Gebühren teilweise oder vollständig einbehalten kann. Über die Höhe dieser Gebühren erteilt die [Emittentin] [bzw.] [Anbieterin] auf Anfrage Auskunft.

II. WERTPAPIERSPEZIFISCHE RISIKOHINWEISE

Eine Anlage in die Wertpapiere unterliegt bestimmten Risiken. Diese Risiken können unter anderem aus Risiken aus dem Aktienmarkt, Rohstoffmarkt, Rentenmarkt, Devisenmarkt, Zinssätzen, Marktvolatilität, wirtschaftlichen und politischen Risikofaktoren bestehen, sowohl einzeln als auch als Kombination dieser und anderer Risikofaktoren. Die wesentlichen Risikofaktoren werden nachstehend kurz dargestellt. Potenzielle Erwerber sollten Erfahrung im Hinblick auf Geschäfte mit Instrumenten wie den Wertpapieren oder dem jeweiligen Basiswert haben. **Sie sollten die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und vor einer Anlageentscheidung zusammen mit ihren Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern folgende Punkte eingehend prüfen: (i) Die Eignung einer Anlage in die Wertpapiere in Anbetracht ihrer eigenen besonderen Finanz-, Steuer- und sonstigen Situation, (ii) die Angaben in diesem Prospekt und (iii) den Basiswert.** Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach einer Abschätzung des Verlaufs, des Eintritts und der Tragweite potenzieller künftiger Wertentwicklungen [des Basiswerts] [der Basiswerte] erfolgen, da die Rendite aus der jeweiligen Anlage unter anderem von Schwankungen der genannten Art abhängt. Da mehrere Risikofaktoren den Wert der Wertpapiere gleichzeitig beeinflussen können, lässt sich die Auswirkung eines einzelnen Risikofaktors nicht voraussagen. Zudem können mehrere Risikofaktoren auf bestimmte Art und Weise zusammenwirken, so dass sich deren gemeinsame Auswirkung auf die Wertpapiere ebenfalls nicht voraussagen lässt. Über die Auswirkungen einer Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der Wertpapiere lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen.

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Wertpapiere an Wert verlieren können und auch mit einem Totalverlust der Anlage in die Wertpapiere gerechnet werden muss. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin. Je kürzer die Restlaufzeit eines Wertpapiers ist, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass eventuelle Wertverluste zum Ende der Laufzeit ausgeglichen werden können. Eines der wesentlichen Merkmale der Wertpapiere als Optionsscheine ist zudem der so genannte „**Leverage**“-Effekt: Eine Veränderung des Werts des zugrunde liegenden Basiswerts kann eine überproportionale Veränderung des Werts des Optionsscheins zur Folge haben. **Daher sind mit dem Optionsschein auch Verlustrisiken verbunden.** Der Leverage-Effekt des Optionsscheins kann auch zu Ihrem Nachteil bei ungünstigen Entwicklungen des Kurses des zugrunde liegenden Basiswerts wirken. Beim Kauf eines bestimmten Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Leverage-Effekt eines Optionsscheins ist, umso größer auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko ist. Ferner ist zu beachten, dass der Leverage-Effekt typischerweise umso größer ist, je kürzer die (Rest-)/Laufzeit des Optionsscheins ist. Potenzielle Erwerber müssen deshalb bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen.

Die Wertpapiergläubiger erhalten keine Zwischenzahlungen. Jedes der Wertpapiere verbrieft weder einen Anspruch auf Festzins- oder zinsvariable Zahlungen noch auf Dividendenzahlung und wirft daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste des Optionsscheins können daher nicht durch andere Erträge des Optionsscheins kompensiert werden.

*[Im Fall von Währungswechselkursen, Rohstoffen und/oder Edelmetallen als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden Text einfügen: **Die physische Lieferung [des Basiswerts] [der Basiswerte] [bzw. der Korbbestandteile] in Form von [Währungseinheiten] [und] [oder] [Rohstoffen] [und] [oder] [Edelmetallen] ist in jedem Fall ausgeschlossen.***

Potenzielle Erwerber werden ausdrücklich aufgefordert, sich mit dem besonderen Risikoprofil des in diesem Prospekt beschriebenen Produkttyps vertraut zu machen und gegebenenfalls fachkundigen Rat in Anspruch zu nehmen.

1. **Besonderheiten der [Call] [Put] Spread Optionsscheine**

Der Anleger erwirbt durch den Kauf des Wertpapiers das Recht, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen von der Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen und in Abhängigkeit von der Entwicklung [des *Basiswerts*] [der *Basiswerte*] die Zahlung eines [in die *Auszahlungswährung* umgerechneten und] auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundeten *Auszahlungsbetrags* zu verlangen (das „**Optionsrecht**“). Die Wertpapiergläubiger erhalten keine Zwischenzahlungen. Jedes der Wertpapiere verbrieft weder einen Anspruch auf Festzins- oder zinsvariable Zahlungen noch auf Dividendenzahlung und wirft daher **keinen laufenden Ertrag** ab.

Der Anleger erwirbt durch den Kauf des Wertpapiers das Recht, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen von der Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen und in Abhängigkeit von der Entwicklung [des *Basiswerts*] [der *Basiswerte*] die Zahlung des mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Abrechnungsbetrags in der *Auszahlungswährung* und auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet zu verlangen (der „**Auszahlungsbetrag**“). Dabei wird der Abrechnungsbetrag wie folgt bestimmt:

[im Fall eines Call Spread Optionsscheins folgenden Text einfügen:

- (a) Ist der *Abrechnungskurs* des *Basiswerts* gleich dem oder größer als der *Basispreis*₍₂₎, so errechnet sich der *Abrechnungsbetrag* gemäß der Formel: $\text{Basispreis}_{(2)} - \text{Basispreis}_{(1)}$.
- (b) Ist der *Abrechnungskurs* des *Basiswerts* größer als der *Basispreis*₍₁₎ und kleiner als der *Basispreis*₍₂₎, so errechnet sich der *Abrechnungsbetrag* gemäß der Formel: $\text{Basispreis}_{(2)} - \text{Abrechnungskurs}$.
- (c) Ist der *Abrechnungskurs* des *Basiswerts* kleiner als der/gleich dem *Basispreis*₍₁₎, so beträgt der *Abrechnungsbetrag* EUR 0,00.]

[im Fall eines Put Spread Optionsscheins folgenden Text einfügen:

- (a) Ist der *Abrechnungskurs* des *Basiswerts* gleich dem oder größer als der *Basispreis*₍₁₎, so beträgt der *Abrechnungsbetrag* EUR 0,00.
- (b) Ist der *Abrechnungskurs* des *Basiswerts* größer als der *Basispreis*₍₂₎ und kleiner als der *Basispreis*₍₁₎, so errechnet sich der *Abrechnungsbetrag* gemäß der Formel: $\text{Basispreis}_{(1)} - \text{Abrechnungskurs}$.
- (c) Ist der *Abrechnungskurs* des *Basiswerts* kleiner als der/gleich dem *Basispreis*₍₂₎, so errechnet sich der *Abrechnungsbetrag* gemäß der Formel: $\text{Basispreis}_{(1)} - \text{Basispreis}_{(2)}$.]

Die Wertpapiergläubiger erhalten keine Zwischenzahlungen. Jedes der Wertpapiere verbrieft weder einen Anspruch auf Festzins- oder zinsvariable Zahlungen noch auf Dividendenzahlung und wirft daher **keinen laufenden Ertrag** ab.

2. **Besonderheiten bei Optionsscheinen auf [Währungswechselkurse] [,] [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle]**

Im Fall von [Währungswechselkursen] [,] [bzw.] [Rohstoffen] [bzw.] [Edelmetallen] als [*Basiswert*] [ein *Basiswert*] [ein *Korbbestandteil*] ist zudem zu beachten, dass die Werte 24 Stunden am Tag durch die Zeitzonen in Australien, Asien, Europa und Amerika gehandelt werden. Somit besteht die Möglichkeit, dass es auch außerhalb der Handelszeiten der Anbieterin bzw. der lokalen Handelszeiten zum Erreichen, Überschreiten bzw. Unterschreiten einer nach den Wertpapierbedingungen maßgeblichen Schwelle kommen kann.]

[2.] [3.] Kündigung und vorzeitige Tilgung der Wertpapiere durch die Emittentin

Potenziellen Erwerbern der Wertpapiere sollte bewusst sein, dass die Emittentin bei Vorliegen eines *Kündigungsereignisses* gemäß den Wertpapierbedingungen die Möglichkeit hat, die Optionsscheine insgesamt vor dem *Verfalltag* zu kündigen und vorzeitig zu tilgen. Wenn die Emittentin die Wertpapiere vor dem *Verfalltag* kündigt und vorzeitig tilgt, hat der Wertpapiergläubiger das Recht, Zahlungen eines Geldbetrags in Bezug auf die vorzeitige Tilgung zu verlangen. Der Wertpapiergläubiger hat jedoch keinen Anspruch auf irgendwelche weiteren Zahlungen auf die Wertpapiere nach dem *Kündigungstag*.

[3.] [4.] Keine Kündigungsmöglichkeit der Wertpapiergläubiger

Die Wertpapiere können während ihrer Laufzeit nicht von den Wertpapiergläubigern gekündigt werden. Vor Laufzeitende ist, soweit es nicht zu einer Kündigung durch die Emittentin und einer vorzeitigen Tilgung der Wertpapiere gemäß den Wertpapierbedingungen kommt, die Realisierung des durch die Wertpapiere gegebenenfalls verbrieften wirtschaftlichen Wertes (bzw. eines Teils davon) nur durch Veräußerung der Wertpapiere möglich.

Eine Veräußerung der Wertpapiere setzt voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Wertpapiere nicht realisiert werden. Aus der Begebung der Wertpapiere ergibt sich für die Emittentin keine Verpflichtung gegenüber den Wertpapiergläubigern, einen Marktausgleich für die Wertpapiere vorzunehmen bzw. die Wertpapiere zurückzukaufen.

[4.] [5.] Mögliche Wertminderung des Basiswerts nach einer vorzeitigen Beendigung der Laufzeit der Wertpapiere

Soweit die Laufzeit der Wertpapiere durch die Emittentin vorzeitig beendet wird, müssen potenzielle Erwerber der Wertpapiere beachten, dass eine möglicherweise negative Entwicklung [des *Kurses des Basiswerts*] [der *Kurse der Basiswerte*] [bzw. der *Korbbestandteile*] nach dem Zeitpunkt der Kündigungserklärung bis zur Ermittlung des für die Berechnung des dann zahlbaren *Kündigungsbetrags* verwendeten *Kurses des Basiswerts* zu Lasten der Wertpapiergläubiger geht.

[5.] [6.] Weitere Wert bestimmende Faktoren

Der Wert eines Wertpapiers wird nicht nur von den Kursveränderungen [des] [der] zugrunde liegenden [*Basiswerts*] [*Basiswerte*] [bzw. der *Korbbestandteile*] bestimmt, sondern zusätzlich von einer Reihe weiterer Faktoren. Mehrere Risikofaktoren können den Wert der Wertpapiere gleichzeitig beeinflussen; daher lässt sich die Auswirkung eines einzelnen Risikofaktors nicht voraussagen. Zudem können mehrere Risikofaktoren auf bestimmte Art und Weise zusammenwirken, so dass sich deren gemeinsame Auswirkung auf die Wertpapiere ebenfalls nicht voraussagen lässt. Über die Auswirkungen einer Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der Wertpapiere lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen.

Zu diesen Risikofaktoren gehören u.a. die *Laufzeit des Wertpapiers*, die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) [des] [der] zugrunde liegenden [*Basiswerts*] [*Basiswerte*] [bzw. der *Korbbestandteile*] sowie das allgemeine Zins- und Dividendenniveau. Eine Wertminderung des Wertpapiers kann daher selbst dann eintreten, wenn der Kurs [des] [der] zugrunde liegenden [*Basiswerts*] [*Basiswerte*] konstant bleibt.

So sollten sich potenzielle Erwerber der Wertpapiere bewusst sein, dass eine Anlage in die Wertpapiere mit einem Bewertungsrisiko im Hinblick auf den Basiswert verbunden ist. Sie sollten Erfahrung mit Geschäften mit Wertpapieren haben, deren Wert von [dem jeweiligen *Basiswert*] [den jeweiligen *Basiswerten*] [den jeweiligen *Korbbestandteilen*] abgeleitet wird. Der Wert [des *Basiswerts*] [der *Basiswerte*] kann Schwankungen unterworfen sein; diese Wertschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie zum Beispiel Tätigkeiten der UBS, volkswirtschaftlichen Faktoren und Spekulationen. Besteht der Basiswert aus einem Korb verschiedener Einzelwerte, können Schwankungen im Wert eines enthaltenen Korbbestandteils durch Schwankungen im Wert der anderen Korbbestandteile ausgeglichen oder verstärkt werden. Zudem ist die historische

Wertentwicklung [des *Basiswerts*] [der *Basiswerte*] kein Indikator für seine zukünftige Wertentwicklung. Der historische Preis [des *Basiswerts*] [der *Basiswerte*] indiziert nicht die zukünftige Wertentwicklung [des *Basiswerts*] [der *Basiswerte*]. Veränderungen in dem Marktpreis [des *Basiswerts*] [der *Basiswerte*] beeinflussen den Handelspreis des Wertpapiers und es ist nicht vorhersehbar, ob der Marktpreis [des *Basiswerts*] [der *Basiswerte*] steigt oder fällt.

Wenn der durch das Wertpapier verbriefte Anspruch des Wertpapiergläubigers mit Bezug auf eine von der Auszahlungswährung abweichenden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert eines *Basiswerts* in einer solchen von der Auszahlungswährung abweichenden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, sollten sich potenzielle Erwerber der Wertpapiere darüber im Klaren sein, dass mit der Anlage in die Wertpapiere Risiken aufgrund von schwankenden Wechselkursen verbunden sein können und dass das Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Werts [des *Basiswerts*] [der *Basiswerte*], sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Werts der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit abhängt. Solche ungünstigen Entwicklungen können das Verlustrisiko der Erwerber der Wertpapiere dadurch erhöhen, dass sich

- der Wert der erworbenen Wertpapiere entsprechend vermindert oder
- die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Zahlungsbetrages entsprechend vermindert.

[6.] [7.] Einfluss von Nebenkosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen, **die den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Zahlungsbetrag der Höhe nach extrem vermindern können**. Potenzielle Erwerber sollten sich deshalb vor Erwerb eines Wertpapiers über alle beim Kauf oder Verkauf des Wertpapiers anfallenden Kosten einschließlich etwaiger Kosten ihrer Depotbank bei Erwerb und bei Fälligkeit der Wertpapiere informieren.

[7.] [8.] Risiko ausschließende oder einschränkende Geschäfte

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere dürfen nicht darauf vertrauen, dass während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die relevante Risiken ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können; tatsächlich hängt dies von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.

[8.] [9.] Handel in den Wertpapieren / Liquidität

Es lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere entwickelt, zu welchem Preis die Wertpapiere in diesem Sekundärmarkt gehandelt werden und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht.

Soweit in diesem Prospekt angegeben, wurden bzw. werden Anträge auf Zulassung oder Notierungsaufnahme an [der] [den] angegebenen *Wertpapier-Börse[n]* gestellt. Sind die Wertpapiere an einer Börse für den Handel zugelassen oder notiert, kann nicht zugesichert werden, dass diese Zulassung oder Notierung beibehalten werden wird. Aus der Tatsache, dass die Wertpapiere in der genannten Art zum Handel zugelassen oder notiert sind, folgt nicht zwangsläufig, dass höhere Liquidität vorliegt, als wenn dies nicht der Fall wäre. Werden die Wertpapiere an keiner Wertpapier-Börse notiert oder an keiner Wertpapier-Börse gehandelt, können Informationen über die Preise schwieriger bezogen werden, und die unter Umständen bestehende Liquidität der Wertpapiere kann nachteilig beeinflusst werden. Die gegebenenfalls bestehende Liquidität der Wertpapiere kann ebenfalls durch Beschränkung des Kaufs und Verkaufs der Wertpapiere in bestimmten Ländern beeinflusst werden. Die Emittentin ist zudem berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Kurs am offenen Markt oder aufgrund öffentlichen Gebots oder individuellen Verträgen zu erwerben. Alle derart erworbenen Wertpapiere können gehalten, wiederverkauft oder zur Vernichtung eingereicht werden.

[Im Fall einer Zeichnungsfrist folgenden Text einfügen: Darüber hinaus ist es möglich, dass die Anzahl der gezeichneten Wertpapiere geringer ist als das *Emissionsvolumen* der Wertpapiere. Es besteht das Risiko, dass aufgrund eines geringen Zeichnungsvolumens die Liquidität der Wertpapiere geringer ist, als sie bei einer Zeichnung aller emittierten Wertpapiere wäre.]

[Ist keine Zeichnungsfrist vorgesehen, folgenden Text einfügen: Darüber hinaus ist es möglich, dass die Anzahl der durch die Anbieterin veräußerten Wertpapiere geringer ist als das *Emissionsvolumen* der Wertpapiere. Es besteht das Risiko, dass aufgrund einer geringen Anzahl von veräußerten Wertpapieren die Liquidität der Wertpapiere geringer ist, als sie bei einer Veräußerung aller emittierten Wertpapiere durch die Anbieterin wäre.]

Die Anbieterin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission zu stellen. Die Anbieterin hat sich jedoch nicht aufgrund einer festen Zusage gegenüber der Emittentin zur Stellung von Liquidität mittels Geld- und Briefkursen hinsichtlich der Wertpapiere verpflichtet und übernimmt keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. **Potenzielle Erwerber sollten deshalb nicht darauf vertrauen, das jeweilige Wertpapier zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern zu können.**

[9.] [10.] Ausweitung der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen und -preisen

Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu zeitweisen Ausweitungen der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen bzw. zwischen Kauf- und Verkaufspreisen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken der Emittentin einzugrenzen. Daher veräußern Wertpapiergläubiger, die ihre Wertpapiere an der Börse oder im Over-the-Counter-Markt veräußern möchten, gegebenenfalls zu einem Preis, der erheblich unter dem tatsächlichen Wert der Wertpapiere zum Zeitpunkt ihres Verkaufs liegt.

[10.] [11.] Inanspruchnahme von Krediten

Wenn Anleger den Erwerb der Wertpapiere mit einem Kredit finanzieren, müssen sie beim Nichteintritt ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers erheblich. Erwerber von Wertpapieren sollten nie darauf setzen, den Kredit aus Gewinnen eines Wertpapiergeschäfts verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr sollten vor dem kreditfinanzierten Erwerb eines Wertpapiers die maßgeblichen wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüft werden, ob der Anleger in die Wertpapiere zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der von ihm erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

[11.] [12.] Einfluss von Hedge-Geschäften der Emittentin auf die Wertpapiere

Die Emittentin kann einen Teil oder den gesamten Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte hinsichtlich des Risikos der Emittentin aus der Begebung der Wertpapiere verwenden. In einem solchen Fall können die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen Geschäfte abschließen, die den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren entsprechen. Im Allgemeinen werden solche Transaktionen vor dem oder am *Emissionstag* der Wertpapiere abgeschlossen; es ist aber auch möglich, solche Transaktionen nach Begebung der Wertpapiere abzuschließen. An oder vor einem *[Bewertungstag]* *[Bewertungsdurchschnittstag]* kann die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen die für die Ablösung abgeschlossener Deckungsgeschäfte erforderlichen Schritte ergreifen. Zwar geht die Emittentin nicht davon aus, dass sich solche Transaktionen erheblich auf den Wert der Wertpapiere auswirken; es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall der Kurs [des] [der] den Wertpapieren zugrunde liegenden *[Basiswerts]* *[Basiswerte]* durch solche Transaktionen beeinflusst wird. Die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte kann bei Wertpapieren, deren Wert vom Eintritt eines bestimmten Ereignisses in Bezug auf den Basiswert abhängt, die Wahrscheinlichkeit des Eintritts oder Ausbleibens des Ereignisses beeinflussen.

[12.] [13.] Änderung der Grundlage der Besteuerung der Wertpapiere

Die in diesem Prospekt ausgeführten Überlegungen hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere geben die Ansicht der Emittentin auf Basis der zum Datum des Prospekts geltenden Gesetzgebung wieder. Eine andere steuerliche Behandlung durch die Finanzbehörden und Finanzgerichte kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus dürfen die in diesem Prospekt ausgeführten steuerlichen Überlegungen nicht als alleinige Grundlage für die Beurteilung einer Anlage in die Wertpapiere aus steuerlicher Sicht dienen, da die individuelle Situation eines jeden Anlegers gleichermaßen berücksichtigt werden muss. Die in diesem Prospekt enthaltenen steuerlichen Überlegungen sind daher nicht als eine Form der maßgeblichen Information oder Steuerberatung bzw. als eine Form der Zusicherung oder Garantie im Hinblick auf das Eintreffen bestimmter steuerlicher Konsequenzen zu erachten. Folglich sollten Anleger vor der Entscheidung über einen Kauf der Wertpapiere ihre persönlichen Steuerberater konsultieren.

Weder die Emittentin noch die Anbieterin übernehmen die Verantwortung für die steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Wertpapiere.

[

III. BASISWERT SPEZIFISCHE RISIKOHINWEISE

Gegebenenfalls Informationen über die mit dem Basiswert verbundenen Risiken einfügen: [•]

]

VERANTWORTLICHKEIT

Die UBS AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, Schweiz, und Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel, Schweiz, handelnd durch ihre Niederlassung London, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich, als Emittentin und die UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich, als Anbieterin der in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapiere übernehmen gemäß § 5 Absatz 4 Wertpapierprospektgesetz die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts.

Die Emittentin und die Anbieterin erklären, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Weder die Emittentin noch die Anbieterin können lediglich aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Zusammenfassung, einschließlich einer Übersetzung davon, haftbar gemacht werden, es sei denn, die Zusammenfassung ist irreführend, unrichtig oder widersprüchlich, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

Die in dem Abschnitt „Informationen über [den Basiswert] [die Basiswerte]“ ab der Seite 89 dieses Prospekts enthaltenen Informationen bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von [allgemein zugänglichen Informationen] [Informationen, die die Emittentin von [•] erhalten hat]. Die Emittentin und die Anbieterin bestätigen, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es der Emittentin und der Anbieterin bekannt ist und die Emittentin und Anbieterin aus diesen [allgemein zugänglichen Informationen] [von dieser Dritten Partei veröffentlichten Informationen] ableiten konnten - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

[Sofern die UBS AG, handelnd durch ihre Niederlassung London, nicht zugleich auch als Index Sponsor in Bezug auf den im Abschnitt „Informationen über [den Basiswert] [die Basiswerte]“ dargestellten Index handelt, übernimmt der Index Sponsor außer für die im Abschnitt „Informationen über [den Basiswert] [die Basiswerte]“ ab der Seite 89 dieses Prospekts enthaltenen Informationen keine Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts. [Der Index Sponsor erklärt, dass die in dem Abschnitt „Informationen über [den Basiswert] [die Basiswerte]“ ab der Seite 89 gemachten Angaben seines Wissens nach richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.]]

BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

Die folgende Darstellung enthält allgemeine Informationen über die UBS AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, Schweiz, und Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel, Schweiz, handelnd durch ihre Niederlassung London, 1 Finsbury Avenue London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich, als Emittentin der Wertpapiere.

I. ABSCHLUSSPRÜFER

Abschlussprüfer der Emittentin ist die Ernst & Young AG, Aeschengraben 9, 4002 Basel, Schweiz, als die aktienrechtliche und bankengesetzliche Revisionsstelle (gewählt bis zur UBS Generalversammlung 2007; wiedergewählt auf der UBS Generalversammlung vom 19. April 2006). Ernst & Young AG, Basel, ist Mitglied der Treuhand-Kammer der Schweiz, mit Sitz in Zürich, Schweiz.

II. INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

Der juristische Name der Emittentin lautet UBS AG. In kommerzieller Hinsicht tritt die Emittentin auch unter der Bezeichnung UBS auf.

UBS entstand am 29. Juni 1998 in der Schweiz durch die Fusion der 1862 gegründeten Schweizerischen Bankgesellschaft und des 1872 gegründeten Schweizerischen Bankvereins. UBS hat ihren Sitz in der Schweiz (Hauptsitze: Zürich und Basel), wo sie als Aktiengesellschaft nach schweizerischem Aktienrecht und den schweizerischen bankengesetzlichen Bestimmungen im Handelsregister eingetragen ist. Die Handelsregisternummer lautet CH-270.3.004.646-4.

Die Adressen und Telefonnummern der beiden eingetragenen Hauptsitze lauten: Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, Schweiz, Tel. +41 44-234 1111; und Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel, Schweiz, Tel. +41 61-288 2020. Als Aktiengesellschaft hat UBS AG Namensaktien an Investoren ausgegeben. Die Aktien der UBS AG sind an der SWX Swiss Exchange notiert und werden an der virt-x, an der die SWX Swiss Exchange die Mehrheit hält, gehandelt. Zudem sind die UBS-Aktien an den Börsen in New York und Tokio notiert.

III. GESCHÄFTSÜBERBLICK

Gemäß Artikel 2 der UBS-Statuten ist der Zweck der UBS der Betrieb einer Bank. Ihr Geschäftskreis umfasst alle Arten von Bank-, Finanz-, Beratungs-, Dienstleistungs- und Handelsgeschäften im In- und Ausland. UBS AG mit ihren Tochtergesellschaften und Niederlassungen, darunter die UBS AG, Niederlassung London, als Emittentin der in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapiere, ist nach eigener Einschätzung ein global führender Finanzdienstleister für anspruchsvolle Kundinnen und Kunden auf der ganzen Welt. Der Konzern verbindet Innovations- und Finanzkraft mit einer internationalen Unternehmenskultur, die Veränderungen als Chance begreift.

Die UBS ist nach eigener Einschätzung einer der weltweit größten Anbieter von Wealth-Management-Dienstleistungen für wohlhabende Privatkunden, belegt im Investment Banking und im Wertpapiergeschäft unter den wichtigsten globalen Finanzinstituten einen Spitzenplatz und zählt zu den größten institutionellen Vermögensverwaltern. In der Schweiz ist UBS nach eigener Einschätzung die Nummer eins im Geschäft mit Privat- und Firmenkunden. Als integriertes Unternehmen schafft UBS Mehrwert für ihre Kunden, indem sie ihnen Wissen und Können des gesamten Konzerns zugänglich macht. Die UBS ist mit rund 70.200 Mitarbeitern (per 31. März 2006) in mehr als 50 Ländern und auf den wichtigsten internationalen Finanzplätzen vertreten. Weltweite Präsenz wird bei UBS mit umfangreichen Dienstleistungen kombiniert, die über verschiedenste Kanäle angeboten werden.

Die UBS gehört zu den wenigen weltweit agierenden Großbanken, die über ein erstklassiges Rating verfügen. Die Rating Agenturen Standard & Poor's Inc., Fitch Ratings und Moody's Investors Service Inc. haben die Bonität der UBS - damit die Fähigkeit der UBS, Zahlungsverpflichtungen, beispielsweise Zahlungen für Tilgung und Zinsen bei langfristigen Krediten, dem so genannten Kapitaldienst, pünktlich nachzukommen - beurteilt und bewertet. Bei Fitch und Standard & Poor's kann dabei die Beurteilung zudem mit Plus- oder Minus-Zeichen, bei Moody's mit Ziffern versehen sein. Diese Zusätze heben die relative Bedeutung innerhalb einer Bewertungsstufe

hervor. Dabei beurteilt Standard & Poor's die Bonität der UBS aktuell mit AA+, Fitch mit AA+ und Moody's mit Aa2.²

Die UBS gliedert sich in drei wesentliche Unternehmensgruppen: Global Wealth Management & Business Banking, die am 1. Juli 2005 aus dem Zusammenschluss der bisherigen Bereiche Wealth Management & Business Banking und Wealth Management USA entstanden ist, Global Asset Management und Investment Bank, die gemeinsam mit dem Corporate Center die operative Struktur des Finanzdienstleistungsgeschäfts des Konzerns bilden. Eine Beschreibung der Unternehmensgruppen bzw. im Fall Global Wealth Management & Business Banking, der bisherigen Bereiche Wealth Management & Business Banking und Wealth Management USA, ihrer jeweiligen Strategie, Struktur, Organisation, Produkte und Dienstleistungen und Märkte ist dem Handbuch 2005/2006 der UBS in deutscher Sprache auf den Seiten 27 bis einschließlich 52 zu entnehmen.

Wettbewerb

Die UBS ist in allen Geschäftsfeldern einem harten Wettbewerb ausgesetzt. Sie konkurriert sowohl im In- als auch im Ausland mit Vermögensverwaltern, Geschäfts-, Investment- und Privatbanken, Brokerage-Häusern und anderen Finanzdienstleistern. Zu den Mitbewerbern zählen nicht nur lokale Banken, sondern auch globale Finanzinstitute, die in Bezug auf Größe und Angebot mit UBS vergleichbar sind.

Zudem bringt der Konsolidierungstrend in der globalen Finanzdienstleistungsbranche neue Konkurrenten hervor, die mit erweiterter Produkt- und Dienstleistungspalette, erhöhtem Zugang zu Kapital sowie wachsender Effizienz auch die Preise stärker beeinflussen können.

IV. ORGANISATIONSSTRUKTUR DER EMITTENTIN

Die Konzernstruktur der UBS hat zum Ziel, die Geschäftstätigkeiten des Unternehmens innerhalb eines effizienten rechtlichen, steuerlichen, regulatorischen und finanziellen Rahmens zu unterstützen. Weder die einzelnen Unternehmensgruppen von UBS – Global Wealth Management & Business Banking, Global Asset Management, Investment Bank – noch das Corporate Center sind rechtlich selbstständige Einheiten; vielmehr tätigen sie ihre Geschäfte durch die in- und ausländischen Sitze des Stammhauses der UBS AG.

Die Abwicklung der Geschäfte durch das Stammhaus gestattet es, die Vorteile, die sich durch die Anwendung einer einzigen rechtlichen Einheit für alle Unternehmensgruppen ergeben, auszuschöpfen. Wo es aber aufgrund lokaler rechtlicher, steuerlicher oder regulatorischer Vorschriften oder aufgrund neu erworbener Gesellschaften nicht möglich oder nicht effizient ist, die Geschäfte durch das Stammhaus zu erledigen, werden diese Aufgaben durch rechtlich selbstständige Konzerngesellschaften vor Ort wahrgenommen. Die wichtigsten Tochtergesellschaften können dem Finanzbericht 2005 der UBS in deutscher Sprache auf den Seiten 171 bis einschließlich 174 entnommen werden.

V. TENDENZIELLE INFORMATIONEN

Seit dem letzten geprüften Finanzbericht 2005 der UBS haben sich keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin ergeben.

VI. VERWALTUNGS-, MANAGEMENT- UND AUFSICHTSORGANE DER EMITTENTIN

Die UBS verfügt auf oberster Stufe über zwei streng getrennte Führungsgremien, wie dies von der schweizerischen Bankengesetzgebung vorgeschrieben ist. Die Funktionen des Präsidenten des Verwaltungsrates einerseits und des Präsidenten der Konzernleitung und Chief Executive Officer (CEO) andererseits sind zwei verschiedenen Personen übertragen, damit die Gewaltentrennung gewährleistet ist. Diese Struktur schafft gegenseitige Kontrolle und macht den Verwaltungsrat unabhängig vom Tagesgeschäft der Bank, für das die Konzernleitung die Verantwortung trägt. Niemand kann Mitglied beider Gremien sein.

² Long-Term Rating, Stand 31. März 2006

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sechs und höchstens zwölf Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

Mitglieder des Verwaltungsrats am 31. Dezember 2005

		Amtszeit	Mandate außerhalb der UBS
Marcel Ospel	Präsident	2008	
Stephan Haeringer	Vollamtlicher Vizepräsident	2007	
Marco Suter	Vollamtlicher Vizepräsident	2008	
Prof. Dr. Peter Böckli	Vizepräsident	2006	Partner im Anwaltsbüro Böckli, Bodmer & Partner, Basel
Ernesto Bertarelli	Mitglied	2006	Chief Executive Officer der Serono International SA, Genf
Sir Peter Davis	Mitglied	2007	
Dr. Rolf A. Meyer	Mitglied	2006	Verwaltungsratsmitglied der DKSH AG, Zürich, und der Ascom (Schweiz) AG, Bern
Dr. Helmut Panke	Mitglied	2007	Vorstandsvorsitzender der BMW AG, München
Peter Spuhler	Mitglied	2007	Inhaber der Stadler Rail AG (Schweiz)
Peter R. Voser	Mitglied	2008	Chief Financial Officer der The Royal Dutch Shell plc, London
Lawrence A. Weinbach	Mitglied	2008	Chairman der Unisys Corporation, Blue Bells PA, USA, Verwaltungsratsmitglied von Avon Products Inc., New York, USA

Personelle Veränderungen 2006:

An der Generalversammlung 2006 endete die Amtszeit von Peter Böckli. Gabrielle Kaufmann-Kohler, Partnerin der Kanzlei Schellenberg Wittmer und Professorin für Internationales Privatrecht an der Universität Genf, wird nebenamtliches Mitglied. Ebenfalls als nebenamtliches Mitglied in den Verwaltungsrat gewählt wurde Jörg Wollé, Delegierter des Verwaltungsrates der DKSH Holding Ltd.

Konzernleitung am 31. Dezember 2005

Die Konzernleitung besteht aus zehn Mitgliedern:

Peter Wuffli	Group Chief Executive Officer
John P. Costas	Chairman Investment Bank
John A. Fraser	Chairman und CEO Global Asset Management
Huw Jenkins	CEO Investment Bank
Peter Kurer	Group General Counsel
Marcel Rohner	Chairman und CEO Global Wealth Management & Business Banking
Clive Standish	Group CFO
Walter Stürzinger	Group Chief Risk Officer
Mark B. Sutton	Chairman und CEO Wealth Management USA
Raoul Weil	Head of Wealth Management International

Personelle Veränderungen 2006:

Am 1. Januar 2006 übernahm John P. Costas die Führung der Einheit Dillon Read Capital Management innerhalb von Global Asset Management und schied aus der Konzernleitung aus. Gleichzeitig wurde Rory Tapner, Chairman und CEO Asia Pacific, in die Konzernleitung berufen und Huw Jenkins übernahm die Aufgabe des Chairman Investment Bank.

Kein Mitglied der Konzernleitung übt für die UBS bedeutsame Tätigkeiten außerhalb der UBS aus.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist das oberste Führungsgremium von UBS. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates wird von den Aktionären für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Der Verwaltungsrat wählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und die verschiedenen Verwaltungsratsausschüsse selbst (Audit Committee, Kompensationsausschuss, Nominationsausschuss).

Der Verwaltungsrat ist für die Oberleitung und die strategische Ausrichtung des Unternehmens und für die Überwachung der Konzernleitung verantwortlich. Er definiert die Risikogrundsätze und die Risikokapazität von UBS. Die Mehrheit der Verwaltungsräte sind externe Mitglieder, die von UBS unabhängig sind. Der Verwaltungsrat tagt so häufig, wie es der Geschäftsverlauf erfordert, mindestens aber sechs Mal pro Jahr.

Der Präsident und mindestens einer der Vizepräsidenten üben auch exekutive Funktionen aus (im Einklang mit den schweizerischen bankengesetzlichen Bestimmungen) und tragen Aufsichts- und Führungsverantwortung.

Die Geschäftsanschrift des Verwaltungsrats ist UBS AG, Bahnhofstrasse 45, CH-8098 Zürich.

Konzernleitung

Die Konzernleitung ist für die operative Führung des Unternehmens zuständig. Sämtliche Konzernleitungsmitglieder werden vom Verwaltungsrat gewählt. Der Konzernleitung und insbesondere ihrem Präsidenten obliegt die Verantwortung für die Umsetzung der Konzernstrategie und für das Konzernergebnis. Sie gewährleistet zudem die konzernweite Zusammenarbeit der Unternehmensgruppen im Sinne des integrierten Geschäftsmodells sowie die Nutzung von Synergien innerhalb von UBS. Die Konzernleitung verantwortet das Konzernergebnis gegenüber dem Verwaltungsrat. Zudem trägt sie gemeinsam mit dem Präsidium die Verantwortung für die Entwicklung der Strategien von UBS.

Die Geschäftsanschrift der Konzernleitung ist UBS AG, Bahnhofstrasse 45, CH-8098 Zürich.

Interessenkonflikte

Eine Beschreibung der Interessenbindungen der Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. der Konzernleitung ist dem Handbuch 2005/2006 der UBS in deutscher Sprache auf den Seiten 113 bis einschließlich 119 (Verwaltungsrat) bzw. auf den Seiten 120 bis einschließlich 122 (Konzernleitung) zu entnehmen. Zwischen den privaten Interessen der Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. der Konzernleitung und deren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin bestehen keine Konflikte.

VII. BEDEUTENDE AKTIONÄRE DER EMITTENTIN

Das Eigentum an UBS-Aktien ist breit gestreut. Am 31. Dezember 2005 war Chase Nominees Ltd., London, treuhänderisch für andere Investoren, mit einer Beteiligung von 8,55% (2004: 8,76%, 2003: 8,27%) am gesamten Aktienkapital eingetragen. DTC (Cede & Co.), New York, die US-amerikanische Wertschriften-Clearing-Organisation „The Depository Trust Company“, hielt am 31. Dezember 2005 treuhänderisch für andere wirtschaftlich Berechtigte 9,95% (31. Dezember 2004: 5,77%) am gesamten Aktienkapital. Gemäß den Bestimmungen von UBS zur Eintragung von Aktien ist das Stimmrecht von Nominees auf 5% beschränkt. Wertschriften-Clearing- und Abwicklungsorganisationen sind von dieser Regelung ausgenommen. Kein weiterer Aktionär war mit einer Beteiligung von über 5% am gesamten Aktienkapital registriert.

Nähere Angaben zur Streuung der UBS-Aktien, zur Anzahl der eingetragenen und nicht eingetragenen Titel, zum Stimmrecht sowie zur Aufteilung nach Aktionärskategorien und geografischen Regionen können dem Handbuch 2005/2006 der UBS in deutscher Sprache auf den Seiten 109 bis einschließlich 110 entnommen werden.

VIII. FINANZIELLE INFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN

Hinsichtlich der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wird auf die Finanzberichte der Emittentin für die Geschäftsjahre 2003/2004 und 2004/2005 in deutscher Sprache verwiesen.

Für das Geschäftsjahr 2003/2004 wird insbesondere auf die Erfolgsrechnung der Emittentin auf Seite 208, auf die Bilanz der Emittentin auf der Seite 209, jeweils samt Anhang und weiterer Angaben, auf die Erläuterung zur

Jahresrechnung auf der Seite 207 und auf die Abschnitte „Standards und Grundsätze der Rechnungslegung“, „Rechnungslegungsgrundsätze“ und „Wichtigsten Rechnungslegungsgrundsätze“ auf den Seiten 77 bis (einschließlich) 84 im Finanzbericht 2004 und für das Geschäftsjahr 2004/2005 wird insbesondere auf die Erfolgsrechnung der Emittentin auf Seite 212, auf die Bilanz der Emittentin auf der Seite 213, jeweils samt Anhang und weiterer Angaben, auf die Erläuterung zur Jahresrechnung auf der Seite 211 und auf den Abschnitt „Wichtigste Rechnungslegungsgrundsätze“ auf den Seiten 71 bis (einschließlich) 77 im Finanzbericht 2005 verwiesen. Sämtliche diesbezüglich darin enthaltenen, von der Revisionsstelle der UBS geprüften Finanzinformationen und Erläuterungen bilden einen integralen Bestandteil dieses Prospekts und sind damit inhaltlich in vollem Umfang in diesen Prospekt einbezogen.

Die Finanzberichte bilden einen wichtigen Bestandteil der Berichterstattung der UBS. Sie umfassen die geprüfte Konzernrechnung der UBS, die gemäß den International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellt wurde, eine Überleitung zu US-amerikanischen Rechnungslegungsnormen (*United States Generally Accepted Accounting Principles / US GAAP*) und die geprüfte, nach den schweizerischen bankengesetzlichen Bestimmungen erstellte jeweilige Jahresrechnung der UBS AG. Der Bericht des Konzernprüfers befindet sich auf Seite 87 des Finanzbericht 2004 der UBS sowie auf Seite 81 des Finanzbericht 2005. Die Finanzberichte enthalten auch Beiträge und Analysen zum finanziellen und geschäftlichen Ergebnis des UBS-Konzerns und seiner Unternehmensgruppen sowie gewisse im Rahmen der US- und schweizerischen Bestimmungen notwendige Zusatzinformationen.

Sowohl die UBS-Konzernrechnung als auch die Jahresrechnung der UBS AG wurden für die jeweils maßgeblichen Berichtsperioden 2003/2004 und 2004/2005 von der Ernst & Young AG, Basel, als Revisionsstelle geprüft. Der „Bericht der Revisionsstelle“ für die Berichtsperiode 2003/2004 kann dem Finanzbericht 2004 auf Seite 216 und der „Bericht der Revisionsstelle“ für die Berichtsperiode 2004/2005 kann dem Finanzbericht 2005 auf Seite 220 entnommen werden. Der „Bericht der Konzernprüfer“ für die Berichtsperiode 2003/2004 kann dem Finanzbericht 2004 auf Seite 87 und der „Bericht der Konzernprüfer“ für die Berichtsperiode 2004/2005 kann dem Finanzbericht 2005 auf Seite 81 entnommen werden.

Zudem wird auf den Quartalsbericht der Emittentin für das 1. Quartal des Jahres 2006 in englischer Sprache verwiesen, der die aktuelle Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin enthält. Die in diesem Quartalsbericht zum 31. März 2006 enthaltenen Informationen wurden keiner Prüfung durch die Revisionsstelle der Emittentin unterzogen.

1. Rechtsstreitigkeiten

Die Emittentin und andere Unternehmen innerhalb UBS sind im normalen Geschäftsverlauf in verschiedene Klagen, Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsverfahren involviert. UBS bildet für solche Angelegenheiten Rückstellungen, wenn nach Ansicht ihrer Geschäftsleitung und professionellen Berater eine Zahlung seitens UBS wahrscheinlich ist und deren Höhe angemessen beziffert werden kann. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind in den letzten zwölf Monaten vor dem Datum der Erstellung dieses Prospekts staatliche Interventionen, Gerichtsverfahren oder Arbitrageprozesse, welche sich in spürbarer Weise auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin oder andere Unternehmen innerhalb der UBS auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben, weder anhängig noch stehen sie vor einer möglichen Einleitung.

2. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres 2005, für das ein Geschäftsbericht, bestehend aus dem Jahresbericht 2005, dem Handbuch 2005/2006 und dem Finanzbericht 2005, veröffentlicht worden ist, sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin eingetreten.

IX. WICHTIGE VERTRÄGE

Außerhalb des normalen Geschäftsverlaufs sind keine wichtigen Verträge abgeschlossen worden, die dazu führen könnten, dass die UBS einer Verpflichtung ausgesetzt ist oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Wertpapiergläubigern in Bezug auf die ausgegebenen Wertpapiere nachzukommen, von großer Bedeutung wäre.

X. EINSEHBARE DOKUMENTE

Der Geschäftsbericht der UBS AG zum 31. Dezember 2004, bestehend aus (i) dem Jahresbericht 2004, (ii) dem Handbuch 2004/2005 und (iii) dem Finanzbericht 2004 (einschließlich des „Berichts der Revisionsstelle“ und des „Berichts der Konzernprüfer“), der Geschäftsbericht der UBS AG zum 31. Dezember 2005, bestehend aus (i) dem Jahresbericht 2005, (ii) dem Handbuch 2005/2006 und (iii) dem Finanzbericht 2005 (einschließlich des „Berichts der Revisionsstelle“ und des „Berichts der Konzernprüfer“), der Quartalsbericht der UBS AG zum 31. März 2005 und die Statuten der UBS AG, Zürich/Basel, als Emittentin werden während eines Zeitraums von zwölf Monaten nach der Veröffentlichung dieses Prospekts sowohl bei der Emittentin als auch bei der UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 - 16, 60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Darüber hinaus werden die Geschäfts- und Quartalsberichte der UBS AG auf der Internet-Seite www.ubs.com/investors bzw. einer diese ersetzenden Internet-Seite veröffentlicht.

BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DEN PROSPEKT UND DIE EMISSION

1. Basisprospekt / Ergänzung durch die endgültigen Bedingungen / Bereithaltung der Dokumente

Bei dem vorliegenden Prospekt handelt es sich um einen Basisprospekt im Sinne der Richtlinie 2003/71/EG vom 4. November 2003 (die „**Prospektrichtlinie**“) und der maßgeblichen deutschen Umsetzungsvorschrift in Form des Wertpapierprospektgesetzes, der in unvollständiger Form veröffentlicht wird und noch nicht die endgültigen Bedingungen des jeweiligen Angebots der Wertpapiere enthält. Der Basisprospekt ist von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als zuständiger Behörde in der Bundesrepublik Deutschland als dem (gewählten) Herkunftsmitgliedstaat der UBS im Sinne der Prospektrichtlinie und des Wertpapierprospektgesetzes als Angebotsprogramm der UBS gebilligt worden. „Billigung“ in diesem Zusammenhang ist die positive Handlung bei Abschluss der Vollständigkeitsprüfung des Prospekts durch die BaFin — einschließlich der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen.

Der Basisprospekt wird sowohl bei der Emittentin als auch bei der UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 - 16, 60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, **[Und bei [•]]** in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Darüber hinaus wird der Basisprospekt auf der Internet-Seite www.ubs.com/keyinvest bzw. einer diese ersetzenden Internet-Seite veröffentlicht.

Die angebotsspezifischen Bedingungen in Bezug auf das jeweilige Angebot der Wertpapiere sind in den so genannten endgültigen Bedingungen enthalten. Die endgültigen Bedingungen werden durch Einbeziehung in den Basisprospekt präsentiert und dabei im Wesentlichen durch Streichung, insbesondere der in diesem Prospekt enthaltenen eckigen Klammern, bzw. durch Ausfüllung der Platzhalter in eckigen Klammern dargestellt. Eine umfassende Darstellung der Emittentin und der Wertpapiere ist deshalb nur auf Grundlage einer Zusammenschau des Basisprospekts und der jeweiligen endgültigen Bedingungen möglich.

Die jeweiligen endgültigen Bedingungen des Angebots werden spätestens am Tage des *Beginns des öffentlichen Angebots der Wertpapiere* bei der BaFin hinterlegt und den Anlegern übermittelt, indem sie:

- a) in einer oder mehreren Zeitungen veröffentlicht werden, die in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet wird, gängig sind oder in großer Auflage verlegt werden, oder
- b) in gedruckter Form kostenlos beim Sitz der Emittentin oder der UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 - 16, 60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, zur Verfügung gestellt werden oder
- c) in elektronischer Form auf der Internet-Seite www.ubs.com/keyinvest bzw. einer diese ersetzenden Internet-Seite veröffentlicht werden.

Werden die endgültigen Bedingungen in elektronischer Form veröffentlicht, so wird den Anlegern von der Emittentin oder von der Anbieterin auf Verlangen eine Papierversion kostenlos zur Verfügung gestellt.

2. Allgemeiner Hinweis zum Prospekt

Händler, Vertriebspersonal oder andere Personen sind nicht befugt, im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf der Wertpapiere andere als die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben. Falls solche Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben wurden, können sie nicht als von der Emittentin oder der Anbieterin genehmigt angesehen werden. Dieser Prospekt und etwaige sonstige Angaben über die Wertpapiere sind nicht als Grundlage einer Bonitätsprüfung oder sonstigen Bewertung gedacht und sollten nicht als Empfehlung der Emittentin an den jeweiligen Empfänger angesehen werden, die angebotenen Wertpapiere zu erwerben. Potenzielle Erwerber, die den Kauf der Wertpapiere beabsichtigen, sollten eine eigene unabhängige Prüfung der mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken vornehmen. Weder dieser Prospekt noch andere Angaben über die Wertpapiere stellen ein Angebot (im

zivilrechtlichen Sinne) seitens oder im Namen der Emittentin oder anderer Personen zur Zeichnung oder zum Kauf der Wertpapiere dar, d. h. ein Zeichnungs- oder Kaufvertrag über die Wertpapiere wird nicht durch eine einseitige Erklärung seitens oder im Namen des Zeichnenden oder Käufers an die Emittentin oder die Anbieterin wirksam abgeschlossen.

3. **Gegenstand des Prospekts**

Gegenstand des Prospektes sind die **[konkrete Bezeichnung der [Call] [Put] Spread Optionsscheine*: [•]]** mit der *International Security Identification Number* (die „**ISIN**“) (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet), die von der UBS AG, handelnd durch ihre Niederlassung London, als Emittentin nach deutschem Recht und in Höhe der *Gesamtsumme der Emission* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) begeben werden. Sämtliche Auszahlungen unter den Wertpapieren erfolgen in der *Auszahlungswährung* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet).

Diese Wertpapiere beziehen sich jeweils auf **[den [börsennotierten] Basiswert] [die [börsennotierten] Basiswerte] [das Portfolio aus [börsennotierten] Basiswerten]**, wie in den Abschnitten „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ und „Informationen über [den Basiswert] [die Basiswerte]“ näher dargestellt.

[Die Wertpapiere verfallen – soweit sie nicht vorzeitig in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen gekündigt werden – am *Verfalltag* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet).]

4. **Emission und Verkauf der Wertpapiere**

[Die Emittentin beabsichtigt, diesen Prospekt - nach eventuell erforderlicher Unterrichtung des jeweils maßgeblichen Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums durch die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als zuständiger Aufsichtsbehörde des (gewählten) Herkunftsmitgliedstaats der UBS im Sinne der Prospektrichtlinie und des Wertpapierprospektgesetzes - in verschiedenen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums zum öffentlichen Angebot der Wertpapiere zu verwenden.]

Die Emittentin hat **[jedoch]** mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospekts bei der BaFin **[und der Notifizierung des Prospekts nach [•]]** keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Wertpapiere dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Wertpapiere werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 definiert), weder direkt noch indirekt, angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

Die Emittentin und die Anbieterin geben keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernehmen keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot ermöglicht werden wird. Weitere Informationen können Anleger dem Abschnitt „Verkaufsbeschränkungen“ ab der Seite 91 in diesem Prospekt entnehmen.

* Die Bezeichnung der Optionsscheine ist für jede Serie der Wertpapiere unterschiedlich.

5. **Übernahme und Emissionspreis**

Die Wertpapiere werden auf fester Zusagebasis von der UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich, (die „**Anbieterin**“) an oder nach dem *Emissionstag* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) durch Übernahmevertrag übernommen und [zu dem *Emissionspreis*, wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet] zum freibleibenden Verkauf gestellt. [Der *Emissionspreis* wird [bei *Beginn des öffentlichen Angebots der Wertpapiere*] [am *Festlegungstag*] [in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktsituation und dem Kurs [des *Basiswerts*] [der *Basiswerte*]] festgesetzt werden und kann dann bei der Anbieterin erfragt werden.] [Nach dem Ende der *Zeichnungsfrist*] [Ab dem *Beginn des öffentlichen Angebots der Wertpapiere*] wird der Verkaufspreis fortlaufend – entsprechend der jeweiligen Marktsituation – angepasst.

Die Anbieterin koordiniert das gesamte Angebot der Wertpapiere.

6. **Verbriefung und Status der Wertpapiere**

[*Werden die Wertpapiere in einer Dauerglobalurkunde verbrieft, folgenden Text einfügen:* Die von der Emittentin begebenen Wertpapiere werden durch eine oder mehrere Dauer-Inhaber-Sammelurkunde(n) verbrieft und bei der *Clearingstelle* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) zum Clearing und zur Abwicklung hinterlegt. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.]

[*Werden die Wertpapiere unverbrieft und dematerialisiert begeben und in Form von Bucheinträgen bei der Clearingstelle registriert, folgenden Text einfügen:* Sämtliche Wertpapiere werden von der Emittentin unverbrieft und dematerialisiert in Form von Bucheinträgen begeben und werden bei der *Clearingstelle* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) zum Clearing und zur Abwicklung registriert. In Bezug auf die Wertpapiere werden keine effektiven Stücke wie vorläufige Globalurkunden, Dauerglobalurkunden oder Einzelurkunden ausgegeben.]

Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

7. **Notierung**

[*Beabsichtigt die Anbieterin eine Notierung der Wertpapiere, folgenden Text einfügen:* Die Anbieterin beabsichtigt, die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel an [der] [den] *Wertpapier-Börse[n]* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) zu beantragen. [Die Börsennotierung der Wertpapiere wird [zwei] [•] Börsenhandelstage vor dem Verfalltag eingestellt. Von da an bis zum Verfalltag kann nur noch außerbörslich mit der Anbieterin gehandelt werden.]]

[*Beabsichtigt die Anbieterin keine Notierung der Wertpapiere, folgenden Text einfügen:* Die Anbieterin beabsichtigt nicht, die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel an einer Wertpapier-Börse zu beantragen.]

8. **[Zeichnung] [Erwerb] und Lieferung der Wertpapiere**

[*Im Fall einer Zeichnungsfrist folgenden Text einfügen:* Die Wertpapiere können während der *Zeichnungsfrist* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) zu banküblichen Geschäftszeiten bei der Anbieterin gezeichnet werden. [Zeichnungen können nur zum *Mindestanlagebetrag* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) erfolgen.] Der *Emissionspreis* pro Wertpapier ist am *Zahltag bei Emission* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) zur Zahlung fällig.

Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist bei entsprechender Marktlage zu verkürzen oder zu verlängern.

Die Wertpapiere werden nach dem *Zahltag bei Emission* in entsprechender Anzahl und entsprechend den Regeln der *Clearingstelle* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) dem Konto des Erwerbers gutgeschrieben. Bei Verkürzung oder Verlängerung der *Zeichnungsfrist* kann sich der *Zahltag bei Emission* entsprechend verschieben.]

[*Ist keine Zeichnungsfrist vorgesehen, folgenden Text einfügen:* Die Wertpapiere können ab *Beginn des öffentlichen Angebots der Wertpapiere* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) zu banküblichen Geschäftszeiten bei der Anbieterin [, zum *Mindestanlagebetrag* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet),] erworben werden. Eine Zeichnungsfrist ist nicht vorgesehen. Der Emissionspreis pro Wertpapier ist am *Zahltag bei Emission* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) zur Zahlung fällig.

Die Wertpapiere werden nach dem *Zahltag bei Emission* in entsprechender Anzahl und entsprechend den Regeln der *Clearingstelle* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) dem Konto des Erwerbers gutgeschrieben.]

9. Ermächtigung/Beschluss zur Ausgabe der Wertpapiere

Eine (Einzel-)Ermächtigung des Vorstands der Emittentin zur Ausgabe der Wertpapiere ist nicht erforderlich. Ein Generalbeschluss zur Ausgabe der Wertpapiere liegt vor.

10. Verwendung des Nettoemissionserlöses

Der Nettoemissionserlös aus dem Verkauf der Wertpapiere dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung der UBS Gruppe und wird von der Emittentin nicht innerhalb der Schweiz verwendet. Der Nettoerlös aus der Emission wird dabei von der Emittentin für allgemeine Geschäftszwecke verwendet; ein abgrenzbares (Zweck-)Sondervermögen wird nicht gebildet.

Soweit die Emittentin im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den *Basiswerten*, beziehungsweise – im Fall eines Korbs oder eines Index als Basiswert – in den diesem zugrunde liegenden Einzelwerten, beziehungsweise in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten betreibt oder sich darüber hinaus gegen die mit den Wertpapieren verbundenen finanziellen Risiken durch so genannte Hedge-Geschäfte (Deckungsgeschäfte, Absicherungsgeschäfte) in den entsprechenden *Basiswerten* bzw. ihnen zugrunde liegenden Einzelwerten bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten absichert, stehen den Wertpapiergläubigern keine Rechte oder Ansprüche in Bezug auf die entsprechenden [Aktien oder andere] Basiswerte beziehungsweise auf darauf bezogene Options- oder Terminkontrakte zu.

II. AUSSTATTUNGSMERKMALE UND DEFINITIONEN DER WERTPAPIERE /

II. KEY TERMS AND DEFINITIONS OF THE SECURITIES

Die [Call] [Put] Spread Optionsscheine weisen folgende Definitionen bzw., vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen, folgende Ausstattungsmerkmale, jeweils in alphabetischer Reihenfolge dargestellt, auf. Diese Übersicht stellt keine vollständige Beschreibung der Wertpapiere dar, unterliegt den Wertpapierbedingungen, den allgemeinen Emissionsbedingungen sowie allen anderen Abschnitten dieses Prospekts und ist in Verbindung mit diesen zu lesen.³ /

The [Call] [Put] Spread Warrants use the following definitions and have, subject to an adjustment according to the Terms and Conditions of the Securities, the following key terms, both as described below in alphabetical order. The following does not represent a comprehensive description of the Securities, and is subject to and should be read in conjunction with the Terms and Conditions of the Securities, the general offering terms of the Securities and all other sections of this Prospectus. ³

A.

Abrechnungskurs / Settlement Price: Der Abrechnungskurs des Basiswerts entspricht

[•]

[dem Kurs des Basiswerts an dem Bewertungstag [zur Bewertungszeit].]

[dem von der Berechnungsstelle ermittelten [arithmetischen] Durchschnitt der an jedem der Bewertungsdurchschnittstage jeweils festgestellten Kurse des Basiswerts [zur Bewertungszeit].]

[Sofern nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle gemäß § 315 BGB am Bewertungstag nicht ausreichend Liquidität in [dem Basiswert] [einem oder mehreren Basiswerten] [einem oder mehreren Korbbestandteilen] gegeben ist oder die Auflösung von Absicherungsgeschäften wegen der Marktenge oder aus anderen Gründen den Kurs [des Basiswerts] [eines oder mehrerer Basiswerte] [eines oder mehrerer Korbbestandteile] unangemessen beeinflusst, wird die Berechnungsstelle den Abrechnungskurs des Basiswerts aus dem [arithmetischen] [volumengewichteten] Durchschnitt der [•]-Kurse des Basiswerts, die bei Auflösung der Absicherungsgeschäfte für [den Basiswert] [den jeweiligen Basiswert] [den jeweiligen Korbbestandteil] an den Bewertungsdurchschnittstagen erzielt werden, ermitteln. [Die Berechnungsstelle wird [die Abschlusszeitpunkte am Festlegungstag bzw.] die Auflösungszeitpunkte der Absicherungsgeschäfte am Bewertungstag bzw. an den Bewertungsdurchschnittstagen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB festlegen.]] /

The Settlement Price of the Underlying equals

[•]

[the Price of the Underlying on the Valuation Date [at the Valuation

³ Die Bezeichnung der Wertpapiere ist für jede Serie der Wertpapiere unterschiedlich und auch die folgenden Ausstattungsmerkmale und Definitionen können für jede Serie der Wertpapiere unterschiedlich sein. /

The notation of the Securities will be different for each series of the securities and also the key terms and definitions can be different for each series of the Securities.

Time].]

[the average of the Prices of the Underlying on each of the Valuation Averaging Dates as determined by the Calculation Agent [at the Valuation Time].]

[If on the Valuation Date, in the opinion of the Calculation Agent at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, there is not sufficient liquidity in relation to [the Underlying] [one or more of the Underlyings] [one or more of the Basket Components] or if the unwinding of any hedging transaction, due to such illiquidity or any other reason, has an inadequate impact on the Price of [the Underlying] [one or more of the Underlyings] [one or more of the Basket Components], the Calculation Agent shall determine the Settlement Price of the Underlying based on the [arithmetical] [volume weighted] average of the [•] prices of the Underlying, as indicated by the unwinding of the related hedging transactions in [the Underlying] [the relevant Underlyings] [the relevant Basket Component], on each of the Valuation Averaging Dates. [The Calculation Agent shall determine [the closing dates on the Fixing Date and] the unwinding dates of the hedging transactions at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB.]]]

Anbieterin / Offeror:

UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich. /

UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, United Kingdom.

Anwendbares Recht / Governing Law:

Deutsches Recht. /

German Law.

Auszahlungswährung / Settlement Currency:

[•] /

[•]

B.

Bankgeschäftstag / Banking Day:

Der Bankgeschäftstag steht für jeden Tag, an dem die Banken in [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland,] [und] [in [•]] für den Geschäftsverkehr geöffnet sind [, das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System („**TARGET-System**“) geöffnet ist] und die Clearingstelle Wertpapiergeschäfte abwickelt. /

*The Banking Day means each day on which the banks in [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany,] [and] [in [•]] are open for business [, the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System (“**TARGET System**“) is open] and the Clearing Agent settles securities dealings.*

Basispreis₍₁₎ des Basiswerts / Strike Price₍₁₎ of the Underlying:

Der Basispreis₍₁₎ des Basiswerts [im Fall eines Portfolios von Basiswerten folgenden Text einfügen: in Bezug auf den jeweiligen Basiswerts₍₁₎] entspricht

[•]

[[dem Kurs des Basiswerts am Festlegungstag zur Festlegungszeit] [•].

[indikativ. Der Basispreis₍₁₎ des Basiswerts wird am Festlegungstag zur Festlegungszeit von der Berechnungsstelle festgelegt.] *]

*[im Fall eines Portfolios von Basiswerten folgenden Text einfügen: dem Kurs des jeweiligen Basiswerts₍₀₎ am Festlegungstag zur Festlegungszeit. [indikativ. Der Basispreis₍₁₎ des Basiswerts wird am Festlegungstag zur Festlegungszeit von der Berechnungsstelle festgelegt.] **]*

[im Fall eines Korbs als Basiswert folgenden Text einfügen: der Summe der jeweiligen Basispreise der Korbbestandteile [multipliziert mit der Prozentualen Gewichtung des jeweiligen Korbbestandteils im Korb] [, bezogen auf die Basiswährung].]

The Strike Price₍₁₎ of the Underlying [in case of a portfolio of Underlyings insert the following text: in relation to the relevant Underlying₍₀₎] equals

[•]

*[[the Price of the Underlying at the Fixing Time on the Fixing Date] [•]. [indicative. The Strike Price₍₁₎ of the Underlying will be fixed by the Calculation Agent on the Fixing Date at the Fixing Time.] **]*

*[in case of a portfolio of Underlyings insert the following text: the Price of the relevant Underlying₍₀₎ at the Fixing Time on the Fixing Date] [•]. [indicative. The Strike Price₍₁₎ of the Underlying will be fixed by the Calculation Agent on the Fixing Date at the Fixing Time.] **]*

[in case of a Basket as Underlying insert the following text: the sum of the Strike Prices of the Basket Components [each multiplied by the Percentage Weight of the respective Basket Component within the Basket] [, related to the Underlying Currency].]

Basispreis₍₂₎ des Basiswerts / Strike Price₍₂₎ of the Underlying:

Der Basispreis₍₂₎ des Basiswerts *[im Fall eines Portfolios von Basiswerten folgenden Text einfügen: in Bezug auf den jeweiligen Basiswerts₍₀₎] entspricht*

[•]

*[[dem Kurs des Basiswerts am Festlegungstag zur Festlegungszeit] [•]. [indikativ. Der Basispreis₍₂₎ des Basiswerts wird am Festlegungstag zur Festlegungszeit von der Berechnungsstelle festgelegt.] *]*

*[im Fall eines Portfolios von Basiswerten folgenden Text einfügen: dem Kurs des jeweiligen Basiswerts₍₀₎ am Festlegungstag zur Festlegungszeit. [indikativ. Der Basispreis₍₂₎ des Basiswerts wird am Festlegungstag zur Festlegungszeit von der Berechnungsstelle festgelegt.] **]*

[im Fall eines Korbs als Basiswert folgenden Text einfügen: der Summe der jeweiligen Basispreise der Korbbestandteile [multipliziert mit der

* Sämtliche Festlegungen werden von der Berechnungsstelle getroffen und unverzüglich nach Festlegung gemäß den jeweiligen rechtlichen Anforderungen der maßgeblichen Rechtsordnung bekannt gemacht.

** All determinations will be made by the Calculation Agent and will be published without undue delay after fixing in accordance with the applicable legal requirements of the relevant jurisdiction.

Prozentualen Gewichtung des jeweiligen Korbbestandteils im Korb] [, bezogen auf die Basiswahrung].**]**

The Strike Price₍₂₎ of the Underlying [in case of a portfolio of Underlyings insert the following text: in relation to the relevant Underlying_(i)] equals

[•]

[[the Price of the Underlying at the Fixing Time on the Fixing Date] [•]. [indicative. The Strike Price₍₂₎ of the Underlying will be fixed by the Calculation Agent on the Fixing Date at the Fixing Time.] **]

[in case of a portfolio of Underlyings insert the following text: the Price of the relevant Underlying_(i) at the Fixing Time on the Fixing Date] [•]. [indicative. The Strike Price₍₂₎ of the Underlying will be fixed by the Calculation Agent on the Fixing Date at the Fixing Time.] **]

[in case of a Basket as Underlying insert the following text: the sum of the Strike Prices of the Basket Components [each multiplied by the Percentage Weight of the respective Basket Component within the Basket] [, related to the Underlying Currency].]

[im Fall eines Korbs als Basiswert folgenden Text einfugen / in case of a Basket as Underlying insert the following text:

Basispreis₍₁₎ des Korbbestandteils / Strike Price₍₁₎ of a Basket Component:

Der Basispreis₍₁₎ des Korbbestandteils_(i=1) entspricht [dem Kurs des Korbbestandteils_(i=1) am Festlegungstag zur Festlegungszeit] [•]. [indikativ. Der Basispreis₍₁₎ des Korbbestandteils_(i=1) wird am Festlegungstag zur Festlegungszeit von der Berechnungsstelle festgelegt.*] [•]

Der Basispreis₍₁₎ des Korbbestandteils_(i=n) entspricht [dem Kurs des Korbbestandteils_(i=n) am Festlegungstag zur Festlegungszeit] [•]. [indikativ. Der Basispreis₍₁₎ des Korbbestandteils_(i=n) wird am Festlegungstag zur Festlegungszeit von der Berechnungsstelle festgelegt.*] /

*The Strike Price₍₁₎ of Basket Component_(i=1) equals [the Price of Basket Component_(i=1) at the Fixing Time on the Fixing Date] [•]. [indicative. The Strike Price₍₁₎ of Basket Component_(i=1) will be fixed by the Calculation Agent on the Fixing Date at the Fixing Time. **]* [•]

*The Strike Price₍₁₎ of Basket Component_(i=n) equals [the Price of Basket Component_(i=n) at the Fixing Time on the Fixing Date] [•]. [indicative. The Strike Price₍₁₎ of Basket Component_(i=n) will be fixed by the Calculation Agent on the Fixing Date at the Fixing Time. **]*

Basispreis₍₂₎ des Korbbestandteils /

Der Basispreis₍₂₎ des Korbbestandteils_(i=1) entspricht [dem Kurs des

* Samtliche Festlegungen werden von der Berechnungsstelle getroffen und unverzuglich nach Festlegung gema den jeweiligen rechtlichen Anforderungen der mageblichen Rechtsordnung bekannt gemacht.

** All determinations will be made by the Calculation Agent and will be published without undue delay after fixing in accordance with the applicable legal requirements of the relevant jurisdiction.

Strike Price₍₂₎ of a Basket Component:

Korbbestandteils_(i=1) am Festlegungstag zur Festlegungszeit] [●]. [indikativ. Der Basispreis₍₂₎ des Korbbestandteils_(i=1) wird am Festlegungstag zur Festlegungszeit von der Berechnungsstelle festgelegt.*] [●]

Der Basispreis₍₂₎ des Korbbestandteils_(i=n) entspricht [dem Kurs des Korbbestandteils_(i=n) am Festlegungstag zur Festlegungszeit] [●]. [indikativ. Der Basispreis₍₂₎ des Korbbestandteils_(i=n) wird am Festlegungstag zur Festlegungszeit von der Berechnungsstelle festgelegt.*] /

*The Strike Price₍₂₎ of Basket Component_(i=1) equals [the Price of Basket Component_(i=1) at the Fixing Time on the Fixing Date] [●]. [indicative. The Strike Price₍₂₎ of Basket Component_(i=1) will be fixed by the Calculation Agent on the Fixing Date at the Fixing Time. **] [●]*

*The Strike Price₍₂₎ of Basket Component_(i=n) equals [the Price of Basket Component_(i=n) at the Fixing Time on the Fixing Date] [●]. [indicative. The Strike Price₍₂₎ of Basket Component_(i=n) will be fixed by the Calculation Agent on the Fixing Date at the Fixing Time. **] [●]*

[im Fall einer Basiswährung folgenden Text einfügen / in case of an Underlying Currency insert the following text:

Basiswährung / Underlying Currency: [●] /

[●]

Basiswert[e] / Underlying[s]:

[Der Basiswert entspricht [Bezeichnung [der Aktie] [des Index] [des Währungswechsellkurses] [des Edelmetalls] [des Rohstoffs] [des Zinssatzes] [des sonstigen Wertpapiers] [des Fondsanteils] [des Korbs] [des Portfolios] einfügen: [●]]

[im Fall eines Index als Basiswert folgenden Text zusätzlich einfügen: (der „**Index**“), wie er von [●] (der „**Index Sponsor**“) verwaltet, berechnet und veröffentlicht wird].]

[im Fall eines Fondsanteils als Basiswert folgenden Text zusätzlich einfügen: (der „**Fondsanteil**“) an dem [●] (der „**Investmentfonds**“).]

[im Fall eines Korbs als Basiswert folgenden Text zusätzlich einfügen: (der „**Korb**“), zusammengesetzt aus den jeweiligen Korbbestandteilen, wie er von [●] [der Berechnungsstelle] berechnet und veröffentlicht wird].]

[im Fall eines Portfolios von Basiswerten folgenden Text einfügen: Der Basiswert_(i=1) entspricht [Bezeichnung [der Aktie] [des Index] [des Währungswechsellkurses] [des Edelmetalls] [des Rohstoffs] [des Zinssatzes] [der sonstigen Wertpapiere]: [●]] [im Fall eines Index als Basiswert folgenden Text einfügen: (der „**Index_(i=1)**“), wie er von [●] (der „**Index Sponsor_(i=1)**“) verwaltet, berechnet und veröffentlicht wird] [im Fall eines Fondsanteils als Basiswert folgenden Text einfügen: (der „**Fondsanteil_(i=1)**“) an dem [●] (der „**Investmentfonds_(i=1)**“); [●] und der Basiswert_(i=n) entspricht [Bezeichnung [der Aktie] [des Index] [des Währungswechsellkurses] [des Edelmetalls] [des Rohstoffs] [des Zinssatzes] [der sonstigen Wertpapiere]: [●]] [im Fall eines Index als Basiswert folgenden Text einfügen: (der „**Index_(i=n)**“), wie er von [●] (der „**Index Sponsor_(i=n)**“) verwaltet, berechnet und veröffentlicht wird] [im Fall eines Fondsanteils als Basiswert folgenden Text einfügen:

(der „Fondsanteil_(i=n)“) an dem [•] (der „Investmentfonds_(i=n)“).

Der Begriff „Basiswert“ [bzw. „Index“ und „Index Sponsor“] [bzw. „Fondsanteil“ und „Investmentfonds“] umfasst sämtliche Basiswerte_(i=1) bis _(i=n) [bzw. sämtliche Indizes_(i=1) bis _(i=n) und sämtliche Index Sponsoren_(i=1) bis _(i=n)] [bzw. sämtliche Fondsanteile_(i=1) bis _(i=n) und sämtliche Investmentfonds_(i=1) bis _(i=n)].

[[Der Basiswert wird] [Sämtliche Basiswerte werden] [ausgedrückt in] [umgerechnet in] [bezogen auf] [der] [die] Basiswährung] [•]]. /

[The Underlying equals [Description of [the share] [the Index] [the currency exchange rate] [the precious metal] [the commodity] [the interest rate] [other security] [the fund unit] [the Basket] [the portfolio]: [•]]

[in case of an Index as Underlying add the following text: (the “Index”), as maintained, calculated and published by [•] (the “Index Sponsor”).]

[in case of a fund unit as Underlying insert the following text: (the “Fund Unit”) in the [•] (the “Investment Fund”).]

[in case of a Basket as Underlying add the following text: (the “Basket”), comprising the Basket Components, as calculated and published by [•] [the Calculation Agent].]

[in case of a portfolio of Underlyings insert the following text: The Underlying_(i=1) equals [Description of [the share] [the Index] [the currency exchange rate] [the precious metal] [the commodity] [the interest rate] [other security]: [•]] [in case of an Index as Underlying insert the following text: (the “Index_(i=1)”), as maintained, calculated and published by [•] (the “Index Sponsor_(i=1)”)] [in case of a fund unit as Underlying insert the text: (the “Fund Unit_(i=1)”) in the [•] (the “Investment Fund_(i=1)”)]; [•] and the Underlying_(i=n) equals [Description of [the share] [the Index] [the currency exchange rate] [the precious metal] [the commodity] [the interest rate] [other security]: [•]] [in case of an Index as Underlying insert the following text: (the “Index_(i=n)”), as maintained, calculated and published by [•] (the “Index Sponsor_(i=n)”)] [in case of a fund unit as Underlying insert the text: (the “Fund Unit_(i=n)”) in the [•] (the “Investment Fund_(i=n)”).]

The term “Underlying” [“Index” and “Index Sponsor”, as the case may be] [“Fund Unit” and “Investment Fund”, as the case may be] shall also refer to all Underlyings_(i=1) to _(i=n) [and to all Indices_(i=1) to _(i=n) and all Index Sponsors_(i=1) to _(i=n), as the case may be] [and to all Fund Units_(i=1) to _(i=n) and all Investment Funds_(i=1) to _(i=n), as the case may be].

[[The Underlying is] [The Underlyings are] [expressed in] [converted into] [related to] [the Underlying Currency] [•]].]

**[Basiswert] [Korbbestandteil]-
Berechnungstag / [Underlying]
[Basket Component] Calculation
Date:**

Der [Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag steht für jeden Tag,

[an dem [das Maßgebliche Handelssystem] [und] [die Maßgebliche Börse] [und] [der Maßgebliche Devisenmarkt] für den Handel geöffnet [ist] [sind] [, und] [der Kurs des [Basiswerts] [Korbbestandteils] in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Regeln bestimmt wird]]

[im Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden Text einfügen: [bzw., in Bezug auf den Index, für jeden Tag,] an dem (i) der Index Sponsor den offiziellen Kurs für den Index bestimmt, berechnet und veröffentlicht und (ii) ein Handel bzw. eine Notierung in den dem Index zugrunde liegenden Werten, die mindestens [•] [80%] [90%] der Marktkapitalisierung aller Index-Werte bzw. des Gesamtwerts des Index darstellen, [, an dem [Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der Maßgeblichen Börse] stattfindet]

[im Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden Text zusätzlich einfügen: [bzw., in Bezug auf den Fondsanteil, für jeden Tag,] an dem der jeweilige Administrator des Investmentfonds in Übereinstimmung mit den Gründungsdokumenten und dem Verkaufsprospekt des Investmentfonds den Nettoinventarwert („NAV“) für den Investmentfonds veröffentlicht]. /

The [Underlying] [Basket Component] Calculation Date means each day

[on which [the Relevant Trading System] [and] [the Relevant Stock Exchange] [and] [the Relevant Exchange Market] [is] [are] open for trading [and] [the Price of the [Underlying] [Basket Component] is determined in accordance with the relevant rules]]

[in case of an Index as the Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following text: [or, in relation to the Index, as the case may be,] on which (i) the Index Sponsor determines, calculates and publishes the official price of the Index, and (ii) the assets, which are comprised in the Index are, to the extent of at least [•] [80%] [90%] of the market capitalisation of all Index assets or of the overall value of the Index, available for trading and quotation [in the Relevant Trading System] [or] [on the Relevant Stock Exchange]]

[in case of a fund unit as the Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following text: [or, in relation to the Fund Unit, as the case may be,] on which the administrator of the Investment Fund publishes the Net Asset Value (“NAV“) for such Investment Fund in accordance with the relevant Investment Fund's prospectus and constitutional documents.]

[Beginn des öffentlichen Angebots der Wertpapiere / Start of public offer of the Securities:

[•] /
[•]

Berechnungsstelle / Calculation Agent:

Die Berechnungsstelle bezeichnet [•] [UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.] /

The Calculation Agent means [•] [UBS Deutschland AG, Stephanstrasse 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.]

[im Fall von Bewertungsdurchschnittstagen folgenden Text einfügen / in case of Valuation Averaging Dates insert the following text:

Bewertungsdurchschnittstag / Valuation Averaging Date:

[Der Bewertungsdurchschnittstag steht für [•].]

[Der Bewertungsdurchschnittstag_(i=1) steht für den [•]; und

der Bewertungsdurchschnittstag_(i=n) steht für den [●] [Verfalltag].

Der Begriff „Bewertungsdurchschnittstag“ umfasst sämtliche Bewertungsdurchschnittstage_(i=1) bis _(i=n).]

Falls einer dieser Tage kein [Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag für [den Basiswert] [einen Basiswert_(i)] [einen Korbbestandteil_(i)] ist, dann gilt der unmittelbar [vorangehende] [darauf folgende] [Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag als maßgeblicher Bewertungsdurchschnittstag für

[den Basiswert]

[den jeweils betroffenen [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil_(i)]]

[sämtliche [Basiswerte] [Korbbestandteile]]./

[The Valuation Averaging Date means [●].]

[The Valuation Averaging Date_(i=1) means the [●]; and

the Valuation Averaging Date_(i=n) means the [●] [Expiration Date].

The term “Valuation Averaging Date” shall also refer to all Valuation Averaging Dates_(i=1) to _(i=n).]

If one of these days is not [an Underlying] [a Basket Component] Calculation Date in relation to [the Underlying] [an Underlying_(i)] [a Basket Component_(i)], the immediately [preceding] [succeeding] [Underlying] [Basket Component] Calculation Date is deemed to be the relevant Valuation Averaging Date in relation to

[the Underlying]

[the affected [Underlying_(i)] [Basket Component_(i)]]

[the aggregate [Underlyings] [Basket Components]].]

[im Fall eines Bewertungstags folgenden Text einfügen / in case of a Valuation Date insert the following text:

Bewertungstag / Valuation Date:

Der Bewertungstag entspricht dem [Verfalltag] [unmittelbar auf den Verfalltag folgenden Tag] [●].

Falls dieser Tag kein [Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag für [den Basiswert] [einen Basiswert_(i)] [einen Korbbestandteil_(i)] ist, dann gilt der unmittelbar [vorangehende] [darauf folgende] [Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag als maßgeblicher Bewertungstag für

[den Basiswert]

[den jeweils betroffenen [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil_(i)]]

[sämtliche [Basiswerte] [Korbbestandteile]]./

The Valuation Date means [the Expiration Date] [the day immediately succeeding the Expiration Date] [●].

If this day is not [an Underlying] [a Basket Component] Calculation Date in relation to [the Underlying] [an Underlying_(i)] [a Basket Component_(i)], the immediately [preceding] [succeeding] [Underlying] [Basket Component] Calculation Date is deemed to be the relevant Valuation Date in relation to

[the Underlying]

[the affected [Underlying_(i)] [Basket Component_(i)]]

[the aggregate [Underlyings] [Basket Components]].]

[im Fall einer Bewertungszeit folgenden Text einfügen / in case of a Valuation Time insert the following text:

Bewertungszeit / Valuation Time: Die Bewertungszeit entspricht [●]

[●] Uhr [(Ortszeit [●] [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland]).]

[dem Zeitpunkt der offiziellen Bestimmung des [●]-Kurses des [Basiswerts] [jeweiligen Basiswerts_(i)] [durch den Index Sponsor].]

[im Fall eines Korbs als Basiswert folgenden Text einfügen: [●] Uhr, jeweils zur für den jeweiligen Korbbestandteil_(i) maßgeblichen Ortszeit] [dem Zeitpunkt der offiziellen Bestimmung des [●]-Kurses des jeweiligen Korbbestandteils_(i)] [durch den Index Sponsor].] [●] /

The Valuation Time equals [●]

[●] [(local time [●] [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany]).]

[the time of official determination of the [●] price of the [Underlying] [respective Underlying(i)] [by the Index Sponsor].]

[in case of a Basket as Underlying insert the following text: [●], relevant local time for each Basket Component_(i)] [the time of official determination of the [●] price of each Basket Component_(i)] [by the Index Sponsor].] [●].]

Bezugsverhältnis / Ratio:

Das Bezugsverhältnis entspricht [●] [[●] bzw. als Dezimalzahl ausgedrückt [●]; das heißt [●] Wertpapier(e) bezieht(en) sich auf 1 Basiswert [bzw. 1 Wertpapier bezieht sich auf [●] Basiswert(e)].] [indikativ. Das Bezugsverhältnis wird am Festlegungstag zur Festlegungszeit von der Berechnungsstelle festgelegt. *] /

*The Ratio equals [●] [[●], or expressed as a decimal number [●], i.e. [●] Security(ies) relate(s) to 1 Underlying [, respectively, 1 Security relates to [●] Underlying(s), as the case may be.]] [indicative. The Ratio will be fixed by the Calculation Agent on the Fixing Date at the Fixing Time. **]*

C.

Clearingstelle / Clearing Agent:

Clearingstelle steht für [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland)] [,] [Clearstream Banking S.A., Luxemburg, (42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Luxemburg)] [und] [Euroclear Bank S.A./ N.V., Brüssel, als Betreiber des Euroclear Systems (1 Boulevard du Roi Albert IIB - 1210 Brüssel, Belgien)] [Verdipapirsentralen ASA, P.O Box 4, 0051 Oslo, Norwegen,] [●] oder jeden Nachfolger in dieser Funktion. [Der Begriff „Clearingstelle“ umfasst sämtliche Clearingstellen.] [Dabei wird die Dauerglobalurkunde, die die Wertpapierpapiere verbrieft, von [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main,] [●] als „**Verwahr-**

* Sämtliche Festlegungen werden von der Berechnungsstelle getroffen und unverzüglich nach Festlegung gemäß den jeweiligen rechtlichen Anforderungen der maßgeblichen Rechtsordnung bekannt gemacht.

** All determinations will be made by the Calculation Agent and will be published without undue delay after fixing in accordance with the applicable legal requirements of the relevant jurisdiction.

stelle“ verwahrt.] /

*Clearing Agent means [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (Neue Boersenstrasse 1, 60487 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany)] [,] [Clearstream Banking S.A., Luxembourg (42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Luxembourg)] [and] [Euroclear Bank S.A./ N.V., Brussels, as operator of the Euroclear System (1 Boulevard du Roi Albert IIB - 1210 Brussels, Belgium)] [Verdipapirsentralen ASA, P.O Box 4, 0051 Oslo, Norway,] [•] or any successor in this capacity. [The term “Clearing Agent” shall refer to all Clearing Agents.] [The Permanent Global Note, which represents the Securities is deposited with [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main,] [•] as “**Depository Agent**”.]*

CS-Regeln / CA Rules:

CS-Regeln stehen [für [•], sowie] für die Vorschriften und Verfahren, die auf die Clearingstelle Anwendung finden und/oder von dieser herausgegeben werden. /

CA Rules means [[•] as well as] any regulation and operating procedure applicable to and/or issued by the Clearing Agent.

E.

Emissionspreis / Issue Price:

Der Emissionspreis entspricht [•] [zuzüglich eines Ausgabeaufschlags in Höhe von [•] je Wertpapier] [indikativ. Der Emissionspreis wird am Festlegungstag zur Festlegungszeit von der Berechnungsstelle festgelegt. *] /

*The Issue Price equals [•] [plus an offering premium amounting to [•] per Security] [indicative. The Issue Price will be fixed by the Calculation Agent on the Fixing Date at the Fixing Time. **]*

Emissionstag / Issue Date:

Der Emissionstag bezeichnet den [•]. /

The Issue Date means [•].

Emissionsvolumen / Issue Size:

Das Emissionsvolumen beträgt [•] Wertpapiere. [indikativ. Das Emissionsvolumen wird am Festlegungstag zur Festlegungszeit von der Berechnungsstelle festgelegt. *] /

*The Issue Size means [•] Securities. [indicative. The Issue Size will be fixed by the Calculation Agent on the Fixing Date at the Fixing Time. **]*

Emittentin / Issuer:

Die Emittentin bezeichnet die UBS AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, Schweiz, und Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel, Schweiz, handelnd durch ihre Niederlassung London, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich. /

* Sämtliche Festlegungen werden von der Berechnungsstelle getroffen und unverzüglich nach Festlegung gemäß den jeweiligen rechtlichen Anforderungen der maßgeblichen Rechtsordnung bekannt gemacht.

** All determinations will be made by the Calculation Agent and will be published without undue delay after fixing in accordance with the applicable legal requirements of the relevant jurisdiction.

The Issuer means UBS AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zurich, Switzerland, and Aeschenvorstadt 1, 4051 Basle, Switzerland, acting through its London Branch, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, United Kingdom.

F.

[im Fall eines Festlegungstags folgenden Text einfügen / in case of a Fixing Date insert the following text:

Festlegungstag / Fixing Date:

Der Festlegungstag bezeichnet den [●].

Falls dieser Tag kein [Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag für [den Basiswert] [einen Basiswert_(i)] [einen Korbbestandteil_(i)] ist, dann gilt der unmittelbar [vorangehende] [darauf folgende] [Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag als Festlegungstag für [den Basiswert] [den jeweils betroffenen [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil_(i)]] [sämtliche [Basiswerte] [Korbbestandteile]].

[Bei Verkürzung oder Verlängerung der Zeichnungsfrist kann sich der Festlegungstag entsprechend verschieben.] /

The Fixing Date means [●].

If this day is not [an Underlying] [a Basket Component] Calculation Date in relation to [the Underlying] [an Underlying_(i)] [a Basket Component_(i)], the immediately [preceding] [succeeding] [Underlying] [Basket Component] Calculation Date is deemed to be the Fixing Date in relation to [the Underlying] [the affected [Underlying_(i)] [Basket Component_(i)]] [the aggregate [Underlyings] [Basket Components]].

[In case of abbreviation or extension of the Subscription Period the Fixing Date may be changed accordingly.]

[im Fall einer Festlegungszeit folgenden Text einfügen / in case of a Fixing Time insert the following text:

Festlegungszeit / Fixing Time:

Die Festlegungszeit entspricht [●]

[[●] Uhr [(Ortszeit [●] [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland]).]

[dem Zeitpunkt der offiziellen Bestimmung des [●]-Kurses des [Basiswerts] [jeweiligen Basiswerts_(i)] [durch den Index Sponsor].]

[im Fall eines Korbs als Basiswert folgenden Text einfügen: [[●] Uhr, jeweils zur für den jeweiligen Korbbestandteil_(i) maßgeblichen Ortszeit] [dem Zeitpunkt der offiziellen Bestimmung des [●]-Kurses des jeweiligen Korbbestandteils_(i)] [durch den Index Sponsor].] [●]] /

The Fixing Time equals [●]

[[●] [(local time [●] [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany]).]

[the time of official determination of the [●] price of the [Underlying] [respective Underlying(i)] [by the Index Sponsor].]

[In case of a Basket as Underlying insert the following text: [[●],

relevant local time for each Basket Component_(i)] [the time of official determination of the [●] price of each Basket Component_(i) [by the Index Sponsor].] [●].¹

G.

Gesamtsumme der Emission / Aggregate Amount of the Issue:

[Emissionspreis x Emissionsvolumen] [●]. [indikativ. Die Gesamtsumme der Emission wird am Festlegungstag zur Festlegungszeit von der Berechnungsstelle festgelegt. *] /

[Issue Price x Issue Size] [●]. [indicative. The Aggregate Amount of the Issue will be fixed by the Calculation Agent on the Fixing Date at the Fixing Time. **]

K.

Kleinste handelbare Einheit / Minimum Trading Size:

Die Kleinste handelbare Einheit entspricht [●] bzw. einem ganzzahligen Vielfachen davon. /

The Minimum Trading Size equals [●] or an integral multiple thereof.

[im Fall eines Korbs als Basiswert folgenden Text einfügen / in case of a Basket as Underlying insert the following text:

Korbbestandteil / Component:

Basket Der Korbbestandteil_(i=1) entspricht [Bezeichnung [der Aktie] [des Index] [des Währungswechselkurses] [des Edelmetalls] [des Rohstoffs] [des Zinssatzes] [des sonstigen Wertpapiers] [des Fondsanteils]: [●]] [im Fall eines Index als Korbbestandteil folgenden Text einfügen: (der „Index_(i=1)“), wie er von [●] (der „Index Sponsor_(i=1)“) verwaltet, berechnet und veröffentlicht wird] [im Fall eines Fondsanteils als Korbbestandteil folgenden Text zusätzlich einfügen: (der „Fondsanteil_(i=1)“) an dem [●] (der „Investmentfonds_(i=1)“) [●] und

der Korbbestandteil_(i=n) entspricht [Bezeichnung [der Aktie] [des Index] [des Währungswechselkurses] [des Edelmetalls] [des Rohstoffs] [des Zinssatzes] [des sonstigen Wertpapiers] [des Fondsanteils]: [●]] [im Fall eines Index als Korbbestandteil folgenden Text einfügen: (der „Index_(i=n)“), wie er von [●] (der „Index Sponsor_(i=n)“) verwaltet, berechnet und veröffentlicht wird] [im Fall eines Fondsanteils als Korbbestandteil folgenden Text zusätzlich einfügen: (der „Fondsanteil_(i=n)“) an dem [●] (der „Investmentfonds_(i=n)“)].

[Sämtliche Korbbestandteile werden [ausgedrückt in] [umgerechnet in] [bezogen auf] [der] [die] Basiswährung] [●]. /

Der Begriff „Korbbestandteil“ [bzw. „Index“ und „Index Sponsor“] [bzw. „Fondsanteil“ und „Investmentfonds“] umfasst sämtliche Korbbestandteile_(i=1) bis _(i=n) [bzw. sämtliche Indizes_(i=1) bis _(i=n) und sämtliche Index Sponsoren_(i=1) bis _(i=n)] [bzw. sämtliche Fondsanteile_(i=1)

* Sämtliche Festlegungen werden von der Berechnungsstelle getroffen und unverzüglich nach Festlegung gemäß den jeweiligen rechtlichen Anforderungen der maßgeblichen Rechtsordnung bekannt gemacht.

** All determinations will be made by the Calculation Agent and will be published without undue delay after fixing in accordance with the applicable legal requirements of the relevant jurisdiction.

bis $(i=n)$ und sämtliche Investmentfonds $_{(i=1)}$ bis $(i=n)$]. /

The Basket Component $_{(i=1)}$ equals [Description of [the share] [the Index] [the currency exchange rate] [the precious metal] [the commodity] [the interest rate] [other security] [fund unit]: [●]] [In case of an Index as Basket Component insert the following text: (the "Index $_{(i=1)}$ "), as maintained, calculated and published by [●] (the "Index Sponsor $_{(i=1)}$ ")] [In case of a fund unit as Basket Component insert the following text: (the "Fund Unit $_{(i=1)}$ ") in the [●] (the "Investment Fund $_{(i=1)}$ ")]. [●] and

the Basket Component $_{(i=n)}$ equals [Description of [the share] [the Index] [the currency exchange rate] [the precious metal] [the commodity] [the interest rate] [other security] [fund unit]: [●]] [In case of an Index as Basket Component insert the following text: (the "Index $_{(i=n)}$ "), as maintained, calculated and published by [●] (the "Index Sponsor $_{(i=n)}$ ")] [In case of a fund unit as Basket Component insert the following text: (the "Fund Unit $_{(i=n)}$ ") in the [●] (the "Investment Fund $_{(i=n)}$ ")].

[The Basket Components are [expressed in] [converted into] [related to] [the Underlying Currency] [●]].]

The term "Basket Component" ["Index" and "Index Sponsor", as the case may be] ["Fund Unit" and "Investment Fund", as the case may be] shall also refer to all Basket Components $_{(i=1)}$ to $(i=n)$ [and to all Indices $_{(i=1)}$ to $(i=n)$] and all Index Sponsors $_{(i=1)}$ to $(i=n)$, as the case may be [and to all Fund Units $_{(i=1)}$ to $(i=n)$ and all Investment Funds $_{(i=1)}$ to $(i=n)$, as the case may be].]

Kurs des Basiswerts / Price of the Underlying.

Der Kurs des Basiswerts entspricht

[dem [im Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der Maßgeblichen Börse] ermittelten [●] Kurs des Basiswerts]

[im Fall eines Index als Basiswert folgenden Text einfügen: dem von dem Index Sponsor berechneten und veröffentlichten [●] Kurs des Basiswerts]

[im Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert folgenden Text einfügen: [●] [dem auf [Reuters] [Bloomberg] auf der Seite [„EUROFX/1“] [●], bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlichten [Brief-] [Mittel-] [Geld-] [●] Kurs des Basiswerts]

[im Fall eines Fondsanteils als Basiswert folgenden Text einfügen: [●] [dem NAV des Investmentfonds bezogen auf den Fondsanteil, wie er von dem Administrator des Investmentfonds berechnet [und veröffentlicht wird]]

[im Fall eines Korbs als Basiswert folgenden Text einfügen: [●] [der Summe der jeweiligen Kurse der Korbbestandteile [multipliziert mit der Prozentualen Gewichtung des jeweiligen Korbbestandteils im Korb]]

[im Fall eines Portfolios von Basiswerten folgenden Text einfügen: [●] [der Summe der jeweiligen Kurse der Basiswerte [multipliziert mit der Prozentualen Gewichtung des jeweiligen Basiswerts im Portfolio] [, bezogen auf die Basiswährung].]] /

[, [ausgedrückt in] [umgerechnet in] [bezogen auf] [der] [die]

Basiswahrung] [•]. /

The Price of the Underlying means

[[the [•] price of the Underlying as determined [in the Relevant Trading System] [or] [on the Relevant Stock Exchange]]

[in case of an Index as Underlying insert the following text: the [•] price of the Underlying as calculated and published by the Index Sponsor]

[in case of a currency exchange rate as Underlying insert the following text: [•] [the relevant [ask] [mean] [bid] [•] rate of the Underlying as published on [Reuters] [Bloomberg] on page [“EUROFX/1”] [•], or a substitute thereof]

[in case of a fund unit as Underlying insert the following text: [•] [the NAV of the Investment Fund in relation to the Fund Unit, as calculated [and published] by the administrator of the Investment Fund]

[in case of a Basket as Underlying insert the following text: [•] [the sum of the Prices of the Basket Components [each multiplied by the Percentage Weight of the respective Basket Component within the Basket]]

[in case of a portfolio of Underlyings insert the following text: [•] [the sum of the Prices of the Underlyings [each multiplied by the Percentage Weight of the respective Underlying within the portfolio] [, related to the Underlying Currency].]

[, [expressed in] [converted into] [related to] [the Underlying Currency] [•]].]

[im Fall eines Korbs als Basiswert folgenden Text einfugen / in case of a Basket as Underlying insert the following text:

Kurs des Korbbestandteils / Price of the Basket Component:

Der Kurs des Korbbestandteils entspricht jeweils [dem] [den] [im jeweiligen Mageblichen Handelssystem] [bzw.] [an der jeweiligen Mageblichen Borse] ermittelten [•] Kurs[en] [des] [der] jeweiligen Korbbestandteil[s][e] [bzw.]

[im Fall eines Index als Korbbestandteil folgenden Text einfugen: [dem] [den] von dem Index Sponsor berechneten und veroffentlichten [•] Kurs[en] [des] [der] jeweiligen Korbbestandteil[s][e], [bzw..]

[im Fall eines Fondsanteils als Basiswert folgenden Text einfugen: [•] [dem NAV des [jeweiligen] Investmentfonds bezogen auf den Fondsanteil, wie er von [•] [dem [jeweiligen] Administrator des Investmentfonds] berechnet [und veroffentlicht wird]] [bzw..]

[im Fall eines Wahrungswchselkurses als Korbbestandteil folgenden Text einfugen: [dem] [den] auf [Reuters] [Bloomberg] auf der Seite [„EUROFX/1”] [•], bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veroffentlichten [Brief-] [Mittel-] [Geld-] [•] Kurs[en] [des] [der] jeweiligen Korbbestandteil[s][e]]

[, jeweils [ausgedruckt] [umgerechnet] in [der] [die] Basiswahrung] [•]. /

The Price of the Basket Component means the [●] price(s) of the respective Basket Component(s) as determined [by the Relevant Trading System] [or] [on the Relevant Stock Exchange] [or]

[in case of an Index as the Basket Component insert the following text: the [●] price(s) of the respective Basket Component(s) as calculated and published by the Index Sponsor] [or]

[in case of a fund unit as Underlying insert the following text: [●] [the NAV of the [relevant] Investment Fund in relation to the Fund Unit, as calculated [and published] by [●] [the [relevant] administrator of the Investment Fund]] [or]

[in case of a currency exchange rate as the Basket Component insert the following text: the relevant [ask] [mean] [bid] [●] rate(s) of the Underlying(s) as published on [Reuters] [Bloomberg] on page [“EUROFX/1”] [●], or a substitute thereof], as the case may be]

[, each [expressed in] [converted into] [the Underlying Currency] [●]].]

M.

[im Fall von börsennotierten Aktien, börsennotierten Fondsanteilen oder einem Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden Text einfügen / in case of listed shares, listed fund units or an Index as Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following text:

Maßgebliche Börse / Relevant Stock Exchange: Die Maßgebliche Börse bezeichnet

[●]

[im Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden Text einfügen: die Börse(n), an (der) (denen) aufgrund der Bestimmung des Index Sponsors die im Index enthaltenen Werte gehandelt werden.]

[[●] in Bezug auf den [Basiswert_(i=1)] [Korbbestandteil_(i=1)], [...] und [●] in Bezug auf den [Basiswert_(i=n)] [Korbbestandteil_(i=n)]. Der Begriff „Maßgebliche Börse“ umfasst sämtliche Maßgeblichen Börsen_(i=1) bis _(i=n).]

The Relevant Stock Exchange means

[●]

[in case of an Index as Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following text: the stock exchange(s) on which the assets comprised in the Index are traded, as determined by the Index Sponsor.]

[[●] in relation to the [Underlying_(i=1)] [Basket Component_(i=1)], [...] and [●] in relation to the [Underlying_(i=n)] [Basket Component_(i=n)]. The term “Relevant Stock Exchange” shall also refer to all Relevant Stock Exchanges_(i=1) to _(i=n).]

[im Fall von Währungswechsellkursen als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden Text einfügen / in case of currency exchange rates as Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following text:

Maßgeblicher Devisenmarkt / Relevant Exchange Market: Der Maßgebliche Devisenmarkt bezeichnet

[●]

[[den internationalen Devisenmarkt] [die internationalen Devisenmärkte], an [dem] [denen] der umsatzstärkste Handel in Bezug auf [den Basiswert] [die Basiswerte] [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet.]

[[•] in Bezug auf den [Basiswert_(i=1)] [Korbbestandteil_(i=1)], [•] und [•] in Bezug auf den [Basiswert_(i=n)] [Korbbestandteil_(i=n)]. Der Begriff „Maßgeblicher Devisenmarkt“ umfasst sämtliche Maßgeblichen Devisenmärkte_(i=1) bis _(i=n).] /

The Relevant Exchange Market means:

[•]

[the foreign exchange market[s], on which the [[Underlying[s]]] [Basket Component[s]] [is] [are] primarily traded.]

[[•] in relation to the [Underlying_(i=1)] [Basket Component_(i=1)], [•] and [•] in relation to the [Underlying_(i=n)] [Basket Component_(i=n)]. The term “Relevant Exchange Market” shall also refer to all Relevant Foreign Markets_(i=1) to _(i=n).]

[im Fall von nicht börsennotierten Aktien und sonstigen Wertpapieren, Rohstoffen, Edelmetallen, Zinssätzen, Indizes und Fondsanteilen als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden Text einfügen / in case of non listed shares and other securities, commodities, precious metals, interest rates, indices and fund units as Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following text:

Maßgebliches Handelssystem / Das Maßgebliche Handelssystem bezeichnet **Relevant Trading System:**

[•]

[im Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden Text einfügen: [das bzw. die Handelssystem(e), in (dem) (denen) aufgrund der Bestimmung des Index Sponsors die im Index enthaltenen Werte gehandelt werden.]

[im Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden Text einfügen: [den Investmentfonds] [•].]

[[•] in Bezug auf den [Basiswert_(i=1)] [Korbbestandteil_(i=1)], [•] und [•] in Bezug auf den [Basiswert_(i=n)] [Korbbestandteil_(i=n)]. Der Begriff „Maßgebliches Handelssystem“ umfasst sämtliche Maßgeblichen Handelssysteme_(i=1) bis _(i=n).] /

The Relevant Trading System means

[•]

[in case of an Index as Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following text: The trading system(s) in which the assets comprised in the Index are traded, as determined by the Index Sponsor.]

[in case of a Fund Unit as Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following text: [the Investment Fund] [•].]

[[•] in relation to the [Underlying_(i=1)] [Basket Component_(i=1)], [•] and [•]

*in relation to the [Underlying_(i=n)] [Basket Component_(i=n)]. The term "Relevant Trading System" shall also refer to all Relevant Trading Systems_(i=1) to _(i=n).**】***

[im Fall von Währungswechsellkursen als Basiswert bzw. Korbbestandteil oder einer von der Auszahlungswährung abweichenden Basiswährung gegebenenfalls folgenden Text einfügen / in case of currency exchange rates as Underlying or Basket Component, as the case may be, or of an Settlement Currency other than the Underlying Currency, insert, if appropriate, the following text:

Maßgebliches Land / Relevant Country:

Das Maßgebliche Land bezeichnet in Bezug auf die als [Basiswert] [Korbbestandteil] verwendete Währung, sowohl (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem die als [Basiswert] [Korbbestandteil] verwendete Währung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem die als [Basiswert] [Korbbestandteil] verwendete Währung in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Beurteilung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf die ihrer Ansicht nach geeigneten Faktoren beziehen kann, sämtlich wie von der Emittentin und der Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens gemäß § 315 BGB bestimmt. /

*The Relevant Country means with respect to the [Underlying] [Basket Component], each of (i) any country (or any political or regulatory authority thereof) in which the currency used as [Underlying] [Basket Component] is the legal tender or currency; and (ii) any country (or any political or regulatory authority thereof) with which the currency used as [Underlying] [Basket Component] has a material connection and, in determining what is material the Calculation Agent may, without limitation, refer to such factors as it may deem appropriate, all as determined by the Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB. **】***

[Maßgebliche Terminbörse / Relevant Futures and Options Exchange:

Die Maßgebliche Terminbörse bezeichnet

[•]

[[•] in Bezug auf den [Basiswert_(i=1)] [Korbbestandteil_(i=1)], [•] und [•] in Bezug auf den [Basiswert_(i=n)] [Korbbestandteil_(i=n)].**】**

[diejenige Terminbörse[n], an [der] [denen] der umsatzstärkste Handel in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte auf [den Basiswert] [die Basiswerte] [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet. [Der Begriff „Maßgebliche Terminbörse“ umfasst sämtliche Maßgeblichen Terminbörsen_(i=1) bis _(i=n).] /

The Relevant Futures and Options Exchange means

[•]

[[•] in relation to the [Underlying_(i=1)] [Basket Component_(i=1)], [•] and [•] in relation to the [Underlying_(i=n)] [Basket Component_(i=n)].**】**

[[The futures and options exchange[s], on which future and option contracts on the [[Underlying[s]] [Basket Component[s]] are primarily traded]. [The term "Relevant Futures and Options Exchange" shall also refer to all Relevant Futures and Options Exchanges_(i=1) to _(i=n).]]

[im Fall eines Mindestanlagebetrags folgenden Text einfügen / in case of a Minimum Investment Amount add the following text:

Mindestanlagebetrag / Minimum Investment Amount: Der Mindestanlagebetrag entspricht [•]. /

The Minimum Investment Amount equals [•].]

N.

[im Fall von Fondsanteilen als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden Text einfügen / in case of Fund Units as Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following text:

Nettoinventarwert / Net Asset Value: Der Nettoinventarwert („NAV“) entspricht [dem Nettoinventarwert des Investmentfonds je Fondsanteil, wie er von dem maßgeblichen Administrator des Investmentfonds in Übereinstimmung mit dem Verkaufsprospekt und den Gründungsdokumenten des Investmentfonds berechnet und veröffentlicht wird. Der Nettoinventarwert wird ermittelt, indem sämtliche Vermögenswerte addiert und anschließend davon sämtliche Verbindlichkeiten des Investmentfonds (insbesondere einschließlich Gebühren (einschließlich Beratungs- und leistungsabhängigen Gebühren), die an den Berater des Investmentfonds, den Administrator, die Bank oder die Verwahrstelle des Investmentfonds gezahlt werden, von Darlehensaufnahmen, Vermittlungsgebühren, Steuerzahlungen (soweit geleistet), Wertberichtigungen für bedingte Verbindlichkeiten und sämtlichen anderen Kosten und Auslagen, die der Bank oder Verwahrstelle des Basiswerts bei ordnungsgemäßer Durchführung von Wertpapieran- und verkäufen oder der Verwaltung des Investmentfonds entstehen) abgezogen werden.] [•]. /

The Net Asset value (“NAV”) means [the Investment Fund's net asset value as calculated and published by the Investment Fund's administrator in accordance with the relevant Investment Fund's prospectus and constitutional documents by adding the value of all the assets of the Investment Fund and deducting the total liabilities (including, in particular but not limited to, any fees (including an advisory fee and an incentive fee) payable to the Investment Fund's advisor, the administrator, the banker and custodian of the Investment Fund, all borrowings, brokerage fees, provisions for taxes (if any), allowances for contingent liabilities and any other costs and expenses reasonably and properly incurred to the bank or the custodian of the Investment Fund in effecting the acquisition or disposal of securities or in administering the Investment Fund) of the Investment Fund.] [•].]

P.

[im Fall eines Korbs als Basiswert bzw. Portfolios aus Basiswerten folgenden Text einfügen / in case of a Basket as Underlying or a portfolio of Underlyings insert the following text:

Prozentuale Gewichtung / Percentage Weight: Die Prozentuale Gewichtung

[entspricht [•].]

[in Bezug auf den [Basiswert_(i=1)] [Korbbestandteil_(i=1)] entspricht [•], [•] und

die Prozentuale Gewichtung in Bezug auf den [Basiswert_(i=n)] [Korbbestandteil_(i=n)] entspricht [•].] /

The Percentage Weight

[equals [●].]

[In relation to the [Underlying_(i=1)] [Basket Component_(i=1)] equals [●], [●] and

the Percentage Weight in relation to the [Underlying_(i=n)] [Basket Component_(i=n)] equals [●].]

R.

[im Fall eines Referenzkurses folgenden Text einfügen / in case of a Reference Price insert the following text:

Referenzkurs / Reference Price:

Der Referenzkurs entspricht [●]. /

The Reference Price means [●].]

Rückzahlungstag / Settlement Date:

Der Rückzahlungstag entspricht dem [●] Bankgeschäftstag nach (i) dem [maßgeblichen Bewertungstag] [letzten der Bewertungsdurchschnittstage] und (ii) im Fall einer Kündigung durch die Emittentin nach § 7 [a und b] der Wertpapierbedingungen nach dem Kündigungstag. /

The Settlement Date means the [●] Banking Day after (i) the [relevant Valuation Date] [latest of the Valuation Averaging Dates] and (ii) in case of a Termination by the Issuer in accordance with § 7 [a and b] of the Conditions of the Securities, after the Termination Date.

V.

Verfalltag / Expiration Date:

Der Verfalltag entspricht [●]. [Falls dieser Tag kein [Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag ist, dann gilt der unmittelbar [vorangehende] [darauf folgende] [Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag als der Verfalltag.] /

The Expiration Date means [●]. [If this day is not [an Underlying] [a Basket Component] Calculation Date, the immediately [preceding] [succeeding] [Underlying] [Basket Component] Calculation Date is deemed to be the Expiration Date.]

[im Fall einer Verwahrstelle folgenden Text einfügen / in case of a Depositary Agent insert the following text:

Verwahrstelle / Depositary Agent:

Die Verwahrstelle steht für [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland)] [●] oder jeden Nachfolger in dieser Funktion. /

The Depositary Agent means [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (Neue Boersenstrasse 1, 60487 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany)] [●] or any successor in this capacity.]

W.

Wertpapiere / Securities:

Wertpapiere bezeichnet die von der Emittentin im Umfang des Emissionsvolumens begebenen [Call] [Put] Spread Optionscheine./

Securities means the [Call] [Put] Spread Warrants, issued by the Issuer in the Issue Size.

[im Fall einer Börsennotierung der Wertpapiere folgenden Text einfügen / in case of a listing of the Securities insert the following text:

Wertpapier-Börse[n] / Security Stock Exchange[s]: Wertpapier-Börse[n] bezeichnet [•][Markt: •] /

Security Stock Exchange[s] means [•] [Market: •]

Wertpapiergläubiger / Securityholder: / Wertpapiergläubiger steht für

[werden die Wertpapiere in einer Dauerglobalurkunde verbrieft, folgenden Absatz einfügen: die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen.]

[werden die Wertpapiere unverbrieft und dematerialisiert begeben und in Form von Bucheinträgen bei der Clearingstelle registriert, folgenden Absatz einfügen: die Person, auf deren Namen ein Wertpapier bei der Clearingstelle eingetragen ist (einschließlich eines ordnungsgemäß bevollmächtigten Stellvertreters, der als solcher für das jeweilige Wertpapier eingetragen ist), oder eine andere Person, die gemäß den CS-Regeln als Wertpapiergläubiger anerkannt ist; werden die jeweiligen Wertpapiere von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Stellvertreter gehalten, gilt der Stellvertreter als Wertpapiergläubiger.]

Der Wertpapiergläubiger wird in jeder Hinsicht seitens (i) der Emittentin, (ii) der Berechnungsstelle, (iii) der Zahlstelle und (iv) aller sonstigen Personen als Berechtigter und Begünstigter bezüglich der in den Wertpapieren repräsentierten Rechte behandelt. /

Securityholder means

[in case of Securities represented in a permanent global note, insert the following para.: the person acknowledged by German law as legal owner of the Security.]

[in case of Securities issued in uncertificated and dematerialised form to be registered in book-entry form at the Clearing Agent insert the following para.: the person in whose name a Security is registered with the Clearing Agent (including a person duly authorised to act as a nominee and who is registered as such for the relevant Security) or any other person acknowledged as the holder of the Security pursuant to the CA Rules and, accordingly, where the relevant Securities are held through a duly authorised nominee, the nominee shall be the Securityholder.]

The Securityholder shall, for all purposes, be treated by (i) the Issuer, (ii) the Calculation Agent, (iii) the Paying Agent and (iv) all other persons as the person entitled to such Securities and the person entitled to receive the benefits of the rights represented by such Securities.

Wertpapier-Kenn-Nummern / Security Identification Codes: / ISIN: [•] [,] [WKN: [•],] [Common Code: [•],] [Valor: [•]] /

ISIN: [•] [,] [WKN: [•],] [Common Code: [•],] [Valor: [•]]

Z. Zahlstelle / Paying Agent:

Die Zahlstelle bezeichnet die UBS Limited c/o UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik

Deutschland. [•] [Der Begriff „Zahlstelle“ umfasst sämtliche Zahlstellen.] /

The Paying Agent means UBS Limited c/o UBS Deutschland AG, Stephanstrasse 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany. [•] [The term “Paying Agent” shall also refer to all Paying Agents.]

Zahltag bei Emission / Initial Payment Date:

Der Zahltag bei Emission bezeichnet [•] [Bei Verkürzung oder Verlängerung der Zeichnungsfrist kann sich der Zahltag bei Emission entsprechend verschieben.] /

The Initial Payment Date means [•] [In case of abbreviation or extension of the Subscription Period the Initial Payment Date may be changed accordingly.]

[im Fall einer Zeichnungsfrist folgenden Text einfügen / in case of a Subscription Period insert the following text:

Zeichnungsfrist / Subscription Period:

[•]. [Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist bei entsprechender Marktlage zu verkürzen oder zu verlängern.] /

[•]. [The Issuer reserves the right to earlier close or to extend the Subscription Period if market conditions so require.]]

[Tabellarische Darstellung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale / *Planning Table of the Key Terms [•]***]**

[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

]

III. WERTPAPIERBEDINGUNGEN

Diese nachfolgenden [Muster-]Bedingungen der [Call] [Put] Spread Optionsscheine, bestehend aus den produktspezifischen Besonderen Wertpapierbedingungen und den Allgemeinen Wertpapierbedingungen [gelten für jeweils eine Serie von Wertpapieren und] sind in Zusammenhang mit und nach Maßgabe der „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ (die „**Bedingungen**“) zu lesen.

Die Bedingungen der Wertpapiere sind gegliedert in

Teil 1: Besondere Wertpapierbedingungen (für die einzelnen Arten von Wertpapieren)

Teil 2: Allgemeine Wertpapierbedingungen (für alle Arten von Wertpapieren)

TEIL 1: BESONDERE WERTPAPIER-BEDINGUNGEN

§ 1 Optionsrecht

- (1) Die Emittentin gewährt hiermit dem Wertpapiergläubiger von je einem (1) [Call] [Put] Spread Optionsschein bezogen auf den Kurs [des Basiswerts] [der Basiswerte] nach Maßgabe dieser Bedingungen das Recht (das „**Optionsrecht**“), bei Ausübung des Optionsscheins gemäß § 2 den [in die Auszahlungswährung umgerechneten] Abrechnungsbetrag (§ 1 (2)), multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und anschließend auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, zu beziehen (der „**Auszahlungsbetrag**“).
- (2) Der „**Abrechnungsbetrag**“ wird wie folgt bestimmt:

[im Fall eines Call Spread Optionsscheins folgenden Text einfügen:

- (a) Ist der Abrechnungskurs des Basiswerts gleich dem oder größer als der Basispreis₍₂₎, also

$$\text{Abrechnungskurs} \geq \text{Basispreis}_{(2)}$$

so errechnet sich der Abrechnungsbetrag

III. TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES

The following [model] terms and conditions of the [Call] [Put] Spread Warrants, comprising the Special Conditions of the Securities and the General Conditions of the Securities, [in each case apply to one series of Securities and] shall be read in conjunction with, and are subject to, the “Key Terms and Definitions of the Securities” (the “**Conditions**”).

The Conditions of the Securities are composed of

Part 1: Special Conditions of the Securities (for the individual types of Securities)

Part 2: General Conditions of the Securities (for all types of Securities)

PART 1: SPECIAL CONDITIONS OF THE SECURITIES

§ 1 Option Right

- (1) The Issuer hereby grants the Securityholder of each (1) [Call] [Put] Spread Warrant relating to the Price of [the Underlying] [the Underlyings] under these Conditions the right (the “**Option Right**”) to receive upon exercise of the warrant in accordance with § 2 the Redemption Amount (§ 1 (2)), multiplied by the Ratio [, converted into the Settlement Currency,] commercially rounded to two decimal points (the “**Settlement Amount**”).
- (2) The “**Redemption Amount**” will be determined as follows

[in case of a Call Spread Warrant insert the following text:

- (a) If the Settlement Price of the Underlying is equal to or exceeds the Strike Price₍₂₎, i.e.

$$\text{Settlement Price} \geq \text{Strike Price}_{(2)}$$

the Redemption Amount will be calculated

gemäß folgender Formel:

$$\text{Basispreis}_{(2)} - \text{Basispreis}_{(1)}$$

- (b) Ist der Abrechnungskurs des Basiswerts größer als der Basispreis₍₁₎ und kleiner als der Basispreis₍₂₎, also

$$\text{Basispreis}_{(1)} < \text{Abrechnungskurs} < \text{Basispreis}_{(2)}$$

so errechnet sich der Abrechnungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Basispreis}_{(2)} - \text{Abrechnungskurs}$$

- (c) Ist der Abrechnungskurs des Basiswerts kleiner als der oder gleich dem Basispreis₍₁₎, also

$$\text{Abrechnungskurs} \leq \text{Basispreis}_{(1)}$$

so beträgt der Abrechnungsbetrag EUR 0,00.

according to the following formula:

$$\text{Strike Price}_{(2)} - \text{Strike Price}_{(1)}$$

- (b) If Settlement Price of the Underlying exceeds the Strike Price₍₁₎ and is lower than the Strike Price₍₂₎, i.e.

$$\text{Strike Price}_{(1)} < \text{Settlement Price} < \text{Strike Price}_{(2)}$$

the Redemption Amount will be calculated according to the following formula:

$$\text{Strike Price}_{(2)} - \text{Settlement Price}$$

- (c) If on the Settlement Price of the Underlying is lower than or is equal to the Strike Price₍₁₎, i.e.

$$\text{Settlement Price} \leq \text{Strike Price}_{(1)}$$

the Redemption Amount is EUR 0.00.

]

[im Fall eines Put Spread Optionsscheins folgenden Text einfügen:

- (a) Ist der Abrechnungskurs des Basiswerts gleich dem oder größer als der Basispreis₍₁₎, also

$$\text{Abrechnungskurs} \geq \text{Basispreis}_{(1)}$$

so beträgt der Abrechnungsbetrag EUR 0,00.

- (b) Ist der Abrechnungskurs des Basiswerts größer als der Basispreis₍₂₎ und kleiner als der Basispreis₍₁₎, also

$$\text{Basispreis}_{(2)} < \text{Abrechnungskurs} < \text{Basispreis}_{(1)}$$

so errechnet sich der Abrechnungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Basispreis}_{(1)} - \text{Abrechnungskurs}$$

- (c) Ist der Abrechnungskurs des Basiswerts kleiner als der oder gleich dem Basispreis₍₂₎, also

[in case of a Put Spread Warrant insert the following text:

- (a) If the Settlement Price of the Underlying is equal to or exceeds the Strike Price₍₁₎, i.e.

$$\text{Settlement Price} \geq \text{Strike Price}_{(1)}$$

the Redemption Amount is EUR 0.00.

- (b) If Settlement Price of the Underlying exceeds the Strike Price₍₂₎ and is lower than the Strike Price₍₁₎, i.e.

$$\text{Strike Price}_{(2)} < \text{Settlement Price} < \text{Strike Price}_{(1)}$$

the Redemption Amount will be calculated according to the following formula:

$$\text{Strike Price}_{(1)} - \text{Settlement Price}$$

- (c) If on the Settlement Price of the Underlying is lower than or is equal to the Strike Price₍₂₎, i.e.

Abrechnungskurs \leq Basispreis₍₂₎

so errechnet sich der Abrechnungsbetrag gemäß folgender Formel:

Basispreis₍₁₎ - Basispreis₍₂₎

Settlement Price \leq Strike Price₍₂₎

the Redemption Amount will be calculated according to the following formula:

Strike Price₍₁₎ - Strike Price₍₂₎

(3) Sämtliche im Zusammenhang mit dem Optionsrecht vorzunehmenden Festlegungen und Berechnungen, insbesondere die Berechnung des Auszahlungsbetrags, erfolgen durch die Berechnungsstelle (§ 9). Die insoweit von der Berechnungsstelle getroffenen Festlegungen und Berechnungen sind, außer in Fällen offensichtlichen Irrtums, abschließend und für alle Beteiligten bindend.

(3) Any determination and calculation in connection with the Option Right, in particular the calculation of the Settlement Amount, will be made by the Calculation Agent (§ 9). Determinations and calculations made in this respect by the Calculation Agent are final and binding for all participants except in the event of manifest error.

§ 2

Automatische Ausübung

Optionsrechte gelten als am Verfalltag automatisch ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung, der Übertragung der Wertpapiere oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf (die „**Automatische Ausübung**“).

§ 3

Absichtlich freigelassen

§ 2

Automatic Exercise

Option Rights are deemed to be exercised without requiring the submission of an Exercise Notice, the transfer of the Securities or the fulfilment of further special preconditions (also the "**Automatic Exercise**") on the Expiration Date.

§ 3

Intentionally left blank

STEIL 2: ALLGEMEINE WERTPAPIER-BEDINGUNGEN

§ 4

Form der Wertpapiere; Verzinsung und Dividenden; Übertragbarkeit; Status

[Werden die Wertpapiere in einer Dauerglobalurkunde verbrieft, folgende Absätze (1) - (3) einfügen:

- (1) Die von der Emittentin begebenen, auf den Inhaber lautenden Wertpapiere sind durch eine oder mehrere Dauer-Inhaber-Sammelurkunde(n) (die „**Dauerglobalurkunde**“) verbrieft. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen.

Auf die Wertpapiere werden weder Zinsen noch Dividenden gezahlt.

- (2) Die Dauerglobalurkunde ist bei der als Verwahrstelle fungierenden Clearingstelle hinterlegt. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Dauerglobalurkunde in Übereinstimmung mit den CS Regeln übertragbar und sind im Effektingiroverkehr ausschließlich in der kleinsten handelbaren Einheit übertragbar. Die Übertragung wird mit Eintragung der Übertragung in den Büchern der Clearingstelle wirksam.
- (3) Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.]

[Werden die Wertpapiere unverbrieft und dematerialisiert begeben und in Form von Bucheinträgen bei der Clearingstelle registriert, folgende Absätze (1) - (3) einfügen:

- (1) Alle Wertpapiere werden unverbrieft und dematerialisiert in Form von Bucheinträgen und registriert bei der Clearingstelle gemäß den CS-Regeln begeben. In Bezug auf die Wertpapiere werden keine effektiven Stücke wie vorläufige Globalurkunden, Dauerglobalurkunden oder Einzelurkunden ausgegeben. Die Emittentin ist berechtigt, von der Clearingstelle auf Basis des Registers der Clearingstelle Informationen in Bezug auf die Wertpapiere zu erhalten, um ihren Verpflichtungen gemäß den Bedingungen nachzukommen.

PART 2: GENERAL CONDITIONS OF THE SECURITIES

§ 4

Form of Securities; Interest and Dividends; Transfer; Status

[in case of Securities represented in a permanent global note, insert the following paras. (1) – (3):

- (1) The bearer Securities issued by the Issuer are represented in one or more permanent global bearer document(s) (the “**Permanent Global Note**”). No definitive Securities will be issued. The right to request the delivery of definitive Securities is excluded.

No interest and no dividends are payable on the Securities.

- (2) The Permanent Global Note is deposited with the Clearing Agent acting as Depositary Agent. The Securities are transferable as co-ownership interests in the Permanent Global Note in accordance with the CA Rules and may be transferred within the collective securities settlement procedure in the Minimum Trading Size only. Such transfer becomes effective upon registration of the transfer in the records of the Clearing Agent.
- (3) The Securities constitute direct, unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, ranking *pari passu* among themselves and with all other present and future unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, other than obligations preferred by mandatory provisions of law.]

[in case of Securities issued in uncertificated and dematerialised form to be registered in book-entry form at the Clearing Agent, insert the following paras. (1) – (3):

- (1) All of the Securities are issued in uncertificated and dematerialised book-entry form, and registered at the Clearing Agent in accordance with the CA Rules. No physical notes, such as global temporary or permanent notes or definitive notes will be issued in respect of the Securities. The Issuer shall be entitled to obtain from the Clearing Agent information based on the Clearing Agents' registers regarding the Securities for the purpose of performing its obligations pursuant to the Conditions.

Auf die Wertpapiere werden weder Zinsen noch Dividenden gezahlt.

- (2) Das Recht an den Wertpapieren wird durch eine gemäß den CS-Regeln ausgeführte Übertragung zwischen den Kontoinhabern bei der Clearingstelle übertragen.
- (3) Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.]

No interest and no dividends are payable on the Securities.

- (2) Title to the Securities will pass by transfer between accountholders at the Clearing Agent perfected in accordance with the CA Rules.
- (3) The Securities constitute direct, unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, ranking *pari passu* among themselves and with all other present and future unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, other than obligations preferred by mandatory provisions of law.]

§ 5

Tilgung; [Umrechnungskurs;] Vorlegungsfrist

[Werden die Wertpapiere in einer Dauerglobalurkunde verbrieft, folgende Absätze (1) – [(5)] [(6)] einfügen:

- (1) Die Emittentin wird, vorbehaltlich einer Marktstörung (§ 8 (3) [a] [und [b]]) bis zum Rückzahlungstag (keinesfalls aber vor dem Rückzahlungstag), die Überweisung des Auszahlungsbetrags bzw. des Kündigungsbetrags (§ 7 [a] [und b] [(3)]) in der Auszahlungswährung über die Zahlstelle zur Gutschrift auf das Konto des jeweils maßgeblichen Wertpapiergläubigers über die Clearingstelle veranlassen.

[im Fall einer erforderlichen Währungsumrechnung zusätzlich folgenden Absatz 2 einfügen:

- (2) Die Bestimmung des Währungsumrechnungskurses für die erforderliche Umrechnung des Auszahlungsbetrags, des Kündigungsbetrags oder sonstiger Zahlungsbeträge unter diesen Bedingungen in die Auszahlungswährung erfolgt auf Grundlage desjenigen relevanten [Brief-] [Mittel-] [Geld-] Kurses,

[wie er (i) an dem [Bewertungstag] [letzten der Bewertungsdurchschnittstage], oder (ii) im Fall der Kündigung durch die Emittentin, an dem Tag, auf den das Kündigungereignis (§ 7 [a] [[und] b] (1)) fällt bzw., falls der letztgenannte Tag kein Bankgeschäftstag ist, an dem unmittelbar nachfolgenden Bankgeschäftstag,]

[wie er an dem Bankgeschäftstag unmittelbar folgend (i) auf den [Bewertungstag] [letzten der Bewertungsdurchschnittstage] oder (ii) im Fall der Kündigung durch die Emittentin, auf den Tag, auf den das Kündigungereignis (§ 7 [a] [[und] b] (1)) fällt,]

§ 5

Settlement; [Conversion Rate;] Period of Presentation

[in case of Securities represented in a permanent global note, insert the following paras. (1) – [(5)] [(6)]:

- (1) The Issuer will, subject to a Market Disruption (§ 8 (3) [a] [and [b]]), procure until the Settlement Date (in any case not before the Settlement Date) the payment of the Settlement Amount or of the Termination Amount (§ 7 [a] [and b] [(3)]), as the case may be, in the Settlement Currency to be credited via the Paying Agent to the account of the relevant Securityholder via the Clearing Agent.

[in case of a required currency conversion add the following para. 2:

- (2) The currency conversion rate used for converting the Settlement Amount, the Termination Amount, as the case may be, or any other amount payable under these Conditions into the Settlement Currency shall be determined on the basis of the relevant [ask] [mean] [bid] rate as published on

[(i) [the Valuation Date] [the latest of the Valuation Averaging Dates] or (ii) in case of Termination by the Issuer, on the day, on which the Termination Event (§ 7 [a] [[and] b] (1)) occurs, or if this day is not a Banking Day, on the immediately succeeding Banking Day,]

[the Banking Day immediately succeeding (i) the [Valuation Date] [the latest of the Valuation Averaging Dates] or (ii) in case of Termination by the Issuer, the day, on which the Termination Event (§ 7 [a] [[and] b] (1)) occurs,]

von [Reuters] [●] unter [„EUROFX/1“] [„ECB37“] [●], bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird.

Falls auf dieser Seite voneinander abweichende [Brief-] [Mittel-] [Geld-] Kurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender [Brief-] [Mittel-] [Geld-] Kurs veröffentlicht wird, ist die Emittentin berechtigt, einen angemessenen [Brief-] [Mittel-] [Geld-] Kurs, wie er von einem vergleichbaren Anbieter von Wirtschaftsdaten (wie zum Beispiel Bloomberg) unter Verwendung einer vergleichbaren Berechnungsmethode veröffentlicht wird, zu verwenden. Die Entscheidung über die Auswahl der Wirtschaftsdatenbank steht im billigen Ermessen der Emittentin nach § 315 BGB.

Sollte der Währungsumrechnungskurs nicht in der vorgesehenen Art und Weise festgestellt oder angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als maßgeblichen Währungsumrechnungskurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Währungsumrechnungskurs festzulegen.]

([2] [3]) Die Emittentin wird von ihrer Verpflichtung unter diesen Wertpapieren durch Zahlung des Auszahlungsbetrags, des Kündigungsbetrags oder der sonstigen Zahlungsbeträge unter diesen Bedingungen in der vorstehend beschriebenen Weise befreit.

([3] [4]) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags, des Kündigungsbetrags oder der sonstigen Zahlungsbeträge unter diesen Bedingungen anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten sind von dem jeweiligen Wertpapiergläubiger zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin und die Zahlstelle sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, von den an den Wertpapiergläubiger zahlbaren Beträgen zur Begleichung von Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen den erforderlichen Betrag einzubehalten oder abzuziehen. Jeder Wertpapiergläubiger hat die Emittentin bzw. die Zahlstelle von Verlusten, Kosten oder sonstigen Verbindlichkeiten, die ihr in Verbindung mit derartigen Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere des jeweiligen Wertpapiergläubigers entstehen, freizustellen.

([4] [5]) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB wird auf zehn Jahre verkürzt.

([5] [6]) Die Emittentin kann zur Deckung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren einen Deckungsbestand unterhalten. Der Deckungsbestand kann dabei nach der Wahl und dem freien Ermessen der Emittentin insbesondere aus dem Basiswert bzw. aus den darin enthaltenen Einzelwerten bzw. aus Optionen auf die

on [Reuters] [●] on page [„EUROFX/1“] [„ECB37“] [●], or a substitute thereof.

In case that controversial [ask] [mean] [bid] rates are or no relevant [ask] [mean] [bid] rate is published on such page, the Issuer is entitled to use an appropriate [ask] [mean] [bid] rate as published by another comparable provider of financial information (e.g. Bloomberg), calculated with a similar calculation methodology. The determination of the provider of financial information shall be done at the Issuer's reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code (“**BGB**”).

In case that the currency conversion rate is not determined or quoted in the manner described above, the Issuer shall be entitled to identify a currency conversion rate, determined on the basis of the then prevailing markets customs.]

([2] [3]) The Issuer will be discharged from its obligations under the Securities by payment of the Settlement Amount, the Termination Amount, as the case may be, or of any other amount payable under these Conditions in the way described above.

([3] [4]) All taxes, charges and/or expenses incurred in connection with the payment of the Settlement Amount, the Termination Amount or of any other amount payable under these Conditions, as the case may be, shall be borne and paid by the Securityholder. The Issuer and the Paying Agent, as the case may be, are entitled, but not obliged, to withhold or deduct, as the case may be, from any amount payable to the Securityholder such amount required for the purpose of settlement of taxes, charges, expenses, deductions or other payments. Each Securityholder shall reimburse the Issuer or the Paying Agent, as the case may be, from any losses, costs or other debts incurred in connection with these taxes, charges, expenses, deductions or other payments related to the Securities of the relevant Securityholder.

([4] [5]) The period of presentation as established in § 801 section 1 sentence 1 of the BGB is reduced to ten years.

([5] [6]) The Issuer may hold a coverage portfolio to cover its obligations under these Securities. The coverage portfolio may comprise the Underlying or the assets comprised in the Underlying, as the case may be, or options on these aforementioned assets, at the Issuer's option and free discretion. However, the Securityholders are not entitled to

vorgenannten Werte bestehen. Den Wertpapiergläubigern stehen jedoch keine Rechte oder Ansprüche in Bezug auf einen etwaigen Deckungsbestand zu.】

any rights or claims with respect to any coverage portfolio.】

【Werden die Wertpapiere unverbrieft und dematerialisiert begeben und in Form von Bucheinträgen bei der Clearingstelle registriert, folgende Absätze (1) - [(5)] [(6)] [(7)] einfügen:

- (1) Die Emittentin wird, vorbehaltlich einer Marktstörung (§ 8 (3) [a] [und b]), die Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Kündigungsbetrags (§ 7 [a] [und b] [(3)]) zum Rückzahlungstag gemäß den CS-Regeln veranlassen. Zahlungen des Auszahlungsbetrags bzw. des Kündigungsbetrags und/oder sonstige Zahlungen gemäß den Bedingungen erfolgen an die Wertpapiergläubiger, die am [fünften] [●] Bankgeschäftstag (wie in den zu diesem Zeitpunkt geltenden CS-Regeln definiert) vor dem Fälligkeitstermin einer solchen Zahlung oder an einem anderen Bankgeschäftstag, der näher an dem Fälligkeitstermin liegt als der in den CS-Regeln vorgesehene Termin, als solche eingetragen sind. [Dieser Tag ist der Stichtag in Bezug auf die Wertpapiere und wird gemäß den CS-Regeln als Rückzahlungstag betrachtet].

【in case of Securities issued in uncertificated and dematerialised form to be registered in book-entry form at the Clearing Agent, insert the following paras. (1) – [(5)] [(6)] [(7)]:

- (1) The Issuer will, subject to a Market Disruption (§ 8 (3) [a] [and b]), procure that the payment of the Settlement Amount or of the Termination Amount (§ 7 [a] [and (b)] [(3)]), as the case may be, in the Settlement Currency occurs on the Settlement Date in accordance with the CA Rules. Payments of the Settlement Amount or, as the case may be, the Termination Amount and/or any other amount payable under the Conditions shall be made to the Securityholders recorded as such on the [fifth] [●] Banking Day (as defined by the then applicable CA Rules) before the due date for such payment or on such other Banking Day falling closer to the due date as may then be stipulated in the CA Rules. [Such day shall be the record date in respect of the Securities and shall be regarded as the date of payment in respect of the relevant CA Rules].

【im Fall einer erforderlichen Währungsumrechnung zusätzlich folgenden Absatz 2 einfügen:

- (2) Die Bestimmung des Währungsumrechnungskurses für die erforderliche Umrechnung des Auszahlungsbetrags, des Kündigungsbetrags oder sonstiger Zahlungsbeträge unter diesen Bedingungen in die Auszahlungswährung erfolgt auf Grundlage desjenigen relevanten [Brief-] [Mittel-] [Geld-] Kurses,

【wie er (i) an dem [Bewertungstag] [letzten der Bewertungsdurchschnittstage] oder (iii) im Fall der Kündigung durch die Emittentin, an dem Tag, auf den das Kündigungsereignis (§ 7 [a] [[und] b] (1)) fällt bzw., falls der letztgenannte Tag kein Bankgeschäftstag ist, an dem unmittelbar nachfolgenden Bankgeschäftstag,】

【wie er an dem Bankgeschäftstag unmittelbar folgend (i) auf den [Bewertungstag] [letzten der Bewertungsdurchschnittstage] oder (ii) im Fall der Kündigung durch die Emittentin, auf den Tag, auf den das Kündigungsereignis (§ 7 [a] [[und] b] (1)) fällt,】

von [Reuters] [●] unter [„EUROFX/1“] [„ECB37“] [●], bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird.

Falls auf dieser Seite voneinander abweichende [Brief-] [Mittel-] [Geld-] Kurse veröffentlicht

【in case of a required currency conversion add the following para. 2:

- (2) The currency conversion rate used for converting the Settlement Amount, the Termination Amount, as the case may be, or any other amount payable under these Conditions into the Settlement Currency shall be determined on the basis of the relevant [ask] [mean] [bid] rate as published on

【(i) [the Valuation Date] [the latest of the Valuation Averaging Dates] or (ii) in case of Termination by the Issuer, on the day, on which the Termination Event (§ 7 [a] [[and] b] (1)) occurs, or if this day is not a Banking Day, on the immediately succeeding Banking Day,】

【the Banking Day immediately succeeding (i) the [Valuation Date] [the latest of the Valuation Averaging Dates] or (ii) in case of Termination by the Issuer, the day, on which the Termination Event (§ 7 [a] [[and] b] (1)) occurs,】

on [Reuters] [●] on page [“EUROFX/1”] [“ECB37”] [●], or a substitute thereof.

In case that controversial [ask] [mean] [bid] rates are or no relevant [ask] [mean] [bid] rate is

werden bzw. kein entsprechender [Brief-] [Mittel-] [Geld-] Kurs veröffentlicht wird, ist die Emittentin berechtigt, einen angemessenen [Brief-] [Mittel-] [Geld-] Kurs, wie er von einem vergleichbaren Anbieter von Wirtschaftsdaten (wie zum Beispiel Bloomberg) unter Verwendung einer vergleichbaren Berechnungsmethode veröffentlicht wird, zu verwenden. Die Entscheidung über die Auswahl der Wirtschaftsdatenbank steht im billigen Ermessen der Emittentin nach § 315 BGB.

Sollte der Währungsumrechnungskurs nicht in der vorgesehenen Art und Weise festgestellt oder angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als maßgeblichen Währungsumrechnungskurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Währungsumrechnungskurs festzulegen.】

([2] [3]) Die Emittentin wird von ihrer Verpflichtung unter diesen Wertpapieren durch Zahlung des Auszahlungsbetrags, des Kündigungsbetrags oder der sonstigen Zahlungsbeträge unter diesen Bedingungen in der vorstehend beschriebenen Weise befreit.

([3] [4]) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags, des Kündigungsbetrags oder der sonstigen Zahlungsbeträge unter diesen Bedingungen anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten sind von dem jeweiligen Wertpapiergläubiger zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin und die Zahlstelle sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, von den an den Wertpapiergläubiger zahlbaren Beträgen zur Begleichung von Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen den erforderlichen Betrag einzubehalten oder abzuziehen. Jeder Wertpapiergläubiger hat die Emittentin bzw. die Zahlstelle von Verlusten, Kosten oder sonstigen Verbindlichkeiten, die ihr in Verbindung mit derartigen Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere des jeweiligen Wertpapiergläubigers entstehen, freizustellen.

([4] [5]) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB wird auf zehn Jahre verkürzt.

([5] [6]) Die Emittentin kann zur Deckung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren einen Deckungsbestand unterhalten. Der Deckungsbestand kann dabei nach der Wahl und dem freien Ermessen der Emittentin insbesondere aus dem Basiswert bzw. aus den darin enthaltenen Einzelwerten bzw. aus Optionen auf die vorgenannten Werte bestehen. Den Wertpapiergläubigern stehen jedoch keine Rechte oder Ansprüche in Bezug auf einen etwaigen Deckungsbestand zu.】

published on such page, the Issuer is entitled to use an appropriate [ask] [mean] [bid] rate as published by another comparable provider of financial information (e.g. Bloomberg), calculated with a similar calculation methodology. The determination of the provider of financial information shall be done at the Issuer's reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code ("**BGB**").

In case that the currency conversion rate is not determined or quoted in the manner described above, the Issuer shall be entitled to identify a currency conversion rate, determined on the basis of the then prevailing markets customs.】

([2] [3]) The Issuer will be discharged from its obligations under the Securities by payment of the Settlement Amount, the Termination Amount, as the case may be, or of any other amount payable under these Conditions in the way described above.

([3] [4]) All taxes, charges and/or expenses incurred in connection with the payment of the Settlement Amount, the Termination Amount or of any other amount payable under these Conditions, as the case may be, shall be borne and paid by the Securityholder. The Issuer and the Paying Agent, as the case may be, are entitled, but not obliged, to withhold or deduct, as the case may be, from any amount payable to the Securityholder such amount required for the purpose of settlement of taxes, charges, expenses, deductions or other payments. Each Securityholder shall reimburse the Issuer or the Paying Agent, as the case may be, from any losses, costs or other debts incurred in connection with these taxes, charges, expenses, deductions or other payments related to the Securities of the relevant Securityholder.

([4] [5]) The period of presentation as established in § 801 section 1 sentence 1 of the BGB is reduced to ten years.

([5] [6]) The Issuer may hold a coverage portfolio to cover its obligations under these Securities. The coverage portfolio may comprise the Underlying or the assets comprised in the Underlying, as the case may be, or options on these aforementioned assets, at the Issuer's option and free discretion. However, the Securityholders are not entitled to any rights or claims with respect to any coverage portfolio.】

[im Fall eines Korbs als Basiswert folgenden § 6 [a] einfügen:

§ 6 [a]

Anpassungen bei Wertpapieren auf Körbe; Nachfolge-Korbbestandteil

- (1) Sollte bei einem Korbbestandteil eine Anpassung (wie in § 6 [b] [c] [d] [e] [f] dieser Bedingungen beschrieben) notwendig werden, ist die Emittentin (zusätzlich zu den in § 6 [b] [c] [d] [e] [f] dieser Bedingungen genannten Maßnahmen in Bezug auf jeden einzelnen Korbbestandteil) berechtigt, aber nicht verpflichtet, entweder
- (i) den betreffenden Korbbestandteil nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB ersatzlos aus dem Korb zu streichen (gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die verbliebenen Korbbestandteile) oder
 - (ii) ganz oder teilweise durch einen neuen Korbbestandteil nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB zu ersetzen (gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die nunmehr im Korb befindlichen Bestandteile) (der „**Nachfolge-Korbbestandteil**“).
- In diesem Fall gilt dieser Nachfolge-Korbbestandteil als Korbbestandteil und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Korbbestandteil als Bezugnahme auf den Nachfolge-Korbbestandteil.
- (2) Das Recht der Emittentin zur Kündigung gemäß § 7 [a] [[und] b] dieser Bedingungen bleibt hiervon unberührt.]

[im Fall von Aktien, Edelmetallen, Rohstoffen oder Zinssätzen als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden § 6 [a] [b] einfügen:

§ 6 [a] [b]

Anpassungen; [Ersatz-Handelssystem;] [Ersatz-Börse]

- (1) Die Emittentin ist bei Vorliegen eines Potenziellen Anpassungsereignisses (§ 6 [a] [b] (2)) berechtigt, Anpassungen dieser Bedingungen in der Weise und in dem Verhältnis vorzunehmen, wie entsprechende Anpassungen im Hinblick auf die an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakte auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] (die „**Optionskontrakte**“) vorgenommen werden, sofern der

[in case of a Basket as Underlying insert the following § 6 [a]:

§ 6 [a]

Adjustments for Securities on Baskets; Successor Basket Component

- (1) If in relation to a Basket Component an adjustment (as described in § 6 [b] [c] [d] [e] [f] of these Conditions) is necessary, the Issuer shall (in addition to the adjustments pursuant to § 6 [b] [c] [d] [e] [f] of these Conditions in relation to each Basket Component) be entitled, but not obliged, either
- (i) to remove at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB the respective Basket Component without replacement from the basket (if applicable by adjusting the weighting of the remaining Basket Components) or
 - (ii) to replace at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB the Basket Component in whole or in part by a new Basket Component (if applicable by adjusting the weighting of the Basket Components then present) (the “**Successor Basket Component**“).
- In such case, the Successor Basket Component will be deemed to be the Basket Component and each reference in these Conditions to the Basket Component shall be deemed to refer to the Successor Basket Component.
- (2) The Issuer’s right for termination in accordance with § 7 [a] [[and] b] of these Conditions remains unaffected.]

[in case of shares, precious metals, commodities or interest rates as Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following § 6 [a] [b]:

§ 6 [a] [b]

Adjustments; [Substitute Trading System;] [Substitute Stock Exchange]

- (1) In case of the occurrence of a Potential Adjustment Event (§ 6 [a] [b] (2)), the Issuer shall be entitled to effect adjustments to these Conditions in a manner and relation corresponding to the relevant adjustments made with regard to option and futures contracts on the [Underlying] [Basket Component] traded on the Relevant Futures and Options Exchange (the “**Option Contracts**“) provided that the Record

nachstehend bezeichnete Stichtag vor oder auf [den Bewertungstag] [einen Bewertungsdurchschnittstag] fällt.

Werden an der Maßgeblichen Terminbörse keine Optionskontrakte gehandelt, so wird die Emittentin die Anpassung in der Weise vornehmen, wie die Maßgebliche Terminbörse sie vornehmen würde, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt werden würden.

Der „**Stichtag**“ ist der erste Handelstag an der Maßgeblichen Terminbörse, an dem die Optionskontrakte unter Berücksichtigung der erfolgten Anpassung gehandelt werden oder gehandelt werden würden, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt werden würden.

- (2) Ein „**Potenzielles Anpassungsereignis**“ bezeichnet jede Maßnahme in Bezug auf [den Basiswert] [einen Korbbestandteil], durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basispreis, der Kontraktgröße des Basiswerts oder der Bezugnahme [der] [bzw.] [des] [jeweils] für die Bestimmung des Kurses des Basiswerts [zuständigen Börse] [bzw.] [zuständigen Handelssystems] veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Optionskontrakte auf [den Basiswert] [einen Korbbestandteil] gehandelt werden würden.

Bei den Potenziellen Anpassungsereignissen handelt es sich *insbesondere*, aber nicht abschließend, um folgende Maßnahmen, wobei vorbehaltlich von § 6 [a] [b] (3), jedoch die tatsächliche oder hypothetische Entscheidung der Maßgeblichen Terminbörse maßgeblich ist:

[im Fall von Edelmetallen oder Rohstoffen als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgende Absätze (i) bis (ii) einfügen:

- (i) Der [Basiswert] [Korbbestandteil] wird [an der] [in dem] für die Bestimmung des Kurses des [Basiswerts] [Korbbestandteils] zuständigen [Maßgeblichen Börse] [Maßgeblichen Handelssystem] in einer anderen Qualität, in einer anderen Zusammensetzung (zum Beispiel mit einem anderen Reinheitsgrad oder anderem Herkunftsort) oder in einer anderen Standardmaßeinheit gehandelt.
- (ii) Eintritt eines sonstigen Ereignisses oder Ergreifen einer sonstigen Maßnahme, infolge dessen bzw. derer der [Basiswert] [Korbbestandteil], wie er [an der] [in dem] für die Bestimmung des Kurses des [Basiswerts] [Korbbestandteils] zuständigen [Maßgeblichen Börse] [Maßgeblichen Handelssystem] gehandelt wird, eine wesentliche Veränderung erfährt.]

Date (as defined below) is prior to or on [the Valuation Date] [a Valuation Averaging Date], as the case may be.

If no such Option Contracts are being traded on the Relevant Futures and Options Exchange, the adjustments may be effected by the Issuer in a manner as relevant adjustments would be made by the Relevant Futures and Options Exchange if those Option Contracts were traded on the Relevant Futures and Options Exchange.

The „**Record Date**“ will be the first trading day on the Relevant Futures and Options Exchange on which the adjusted Option Contracts on the Underlying are traded on the Relevant Futures and Options Exchange or would be traded if those Option Contracts were traded on the Relevant Futures and Options Exchange.

- (2) A „**Potential Adjustment Event**“ means any measure in relation to [the Underlying] [a Basket Component], which gives reason, or would give reason, if the Option Contracts on [the Underlying] [a Basket Component] were traded on the Relevant Futures and Options Exchange, as the case may be, to the Relevant Futures and Options Exchange for an adjustment to the strike price, the contract volume of the underlying or to the quotation of [the stock exchange] [or] [trading system] [, as the case may be], relevant for the calculation and determination of the price of the underlying.

Potential Adjustment Events are, *in particular*, but not limited to, the following measures, whereas, however, subject to § 6 [a] [b] (3), the *de facto* or hypothetical decision of the Relevant Futures and Options Exchange is decisive:

[in case of precious metals or commodities as Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following paras. (i) to (ii):

- (i) The [Underlying] [Basket Component] is traded [on] [in] the [Relevant Stock Exchange] [Relevant Trading System] relevant for the calculation and determination of the Price of the [Underlying] [Basket Component] in a different quality, in a different consistency (e.g. with a different degree of purity or a different point of origin) or in a different standard measuring unit.
- (ii) The occurrence of another event or action, due to which the [Underlying] [Basket Component], as traded [on] [in] the [Relevant Stock Exchange] [Relevant Trading System] relevant for the calculation and determination of the Price of the [Underlying] [Basket Component], is materially modified.]

[im Fall von Aktien als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgende Absätze (i) bis (viii) einfügen:

- (i) Kapitalerhöhung der Aktiengesellschaft, deren Aktie(n) den [Basiswert] [Korbbestandteil] bildet/bilden (die „**Gesellschaft**“) durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlage unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre, Kapitalerhöhung der Gesellschaft aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre.
- (ii) Kapitalherabsetzung der Gesellschaft durch Einziehung oder Zusammenlegung von Aktien der Gesellschaft. Kein Potenzielles Anpassungsereignis liegt vor, wenn die Kapitalherabsetzung durch Herabsetzung des Nennbetrages der Aktien der Gesellschaft erfolgt.
- (iii) Ausschüttung außergewöhnlich hoher Dividenden, Boni oder sonstige Bar- oder Sachausschüttungen („**Sonderausschüttungen**“). Die Ausschüttungen von normalen Dividenden, die keine Sonderausschüttungen sind, begründen kein Potenzielles Anpassungsereignis. Hinsichtlich der Abgrenzung zwischen normalen Dividenden und Sonderausschüttungen ist die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommene Abgrenzung maßgeblich.
- (iv) Durchführung eines Aktiensplits (Herabsetzung des Nennbetrags und entsprechende Vergrößerung der Anzahl der Aktien ohne Kapitalveränderung) oder einer ähnlichen Maßnahme.
- (v) Angebot gemäß dem Aktien- oder Umwandlungsgesetz oder gemäß einer vergleichbaren Regelung des für die Gesellschaft anwendbaren Rechts an die Aktionäre der Gesellschaft, die Aktien der Gesellschaft in Aktien einer anderen Aktiengesellschaft oder Altaktien der Gesellschaft in neue Aktien umzutauschen.
- (vi) Die nach Abgabe eines Übernahmeangebots gemäß Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz oder gemäß einer entsprechenden ausländischen Regelung erfolgte Übernahme der Aktien der Gesellschaft durch einen Aktionär (Hauptaktionär) in Höhe von mindestens 95% des Grundkapitals.
- (vii) Ausgliederung eines Unternehmensteils der

[in case of shares as Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following paras. (i) to (viii):

- (i) The stock corporation, the share(s) of which is/are used as the [Underlying] [Basket Component] (the “**Company**“) increases its share capital against deposits/contributions granting a direct or indirect subscription right to its shareholders, capital increase out of the Company’s own funds, through the issuance of new shares, directly or indirectly granting a right to its shareholders to subscribe for bonds or other Securities with option or conversions rights to shares.
- (ii) The Company decreases its share capital through cancellation or combination of shares of the Company. No Potential Adjustment Event shall occur, if the capital decrease is effected by way of reduction of the nominal amount of the shares of the Company.
- (iii) The Company grants exceptionally high dividends, boni or other cash or non-cash distributions (“**Special Distributions**“) to its shareholders. The distributions of regular dividends, which do not constitute Special Distributions, do not create any Potential Adjustment Event. With regard to the differentiation between regular dividends and Special Distributions the differentiation made by the Relevant Futures and Options Exchange shall prevail.
- (iv) In case of a stock split (reduction of the nominal amount and corresponding increase in the number of shares without a change in the share capital) or a similar measure.
- (v) Offer to the shareholders of the Company pursuant to the German Stock Corporation Act, the German Law regulating the transformation of Companies or any other similar proceeding under the jurisdiction applicable to and governing the Company to convert existing shares of the Company to new shares or to shares of another stock corporation.
- (vi) Take-over of shares of the Company in the amount of at least 95% of the share capital of the Company by a shareholder (Principal Shareholder) in the course of a tender offer in accordance with the German Securities Acquisition and Take-over Act or with another corresponding foreign provision.
- (vii) The Company spins off any part of the

Gesellschaft in der Weise, dass ein neues rechtlich selbstständiges Unternehmen entsteht, oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird, den Aktionären der Gesellschaft unentgeltlich oder zu einem geringeren Preis als dem Marktpreis Anteile entweder an dem neuen Unternehmen oder an dem aufnehmenden Unternehmen gewährt werden, und für die den Aktionären gewährten Anteile ein Markt- oder Börsenpreis festgestellt werden kann.

- (viii) Endgültige Einstellung der Notierung oder des Handels der Aktien [in dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der Maßgeblichen Börse] aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung oder aus einem sonstigen vergleichbaren Grund, insbesondere als Folge eines Delistings der Gesellschaft. Das Recht der Emittentin zur Kündigung gemäß § 7 [a] [[und] b] dieser Bedingungen bleibt hiervon unberührt.

Auf andere als die in dem vorstehenden Absatz bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren werterhöhenden oder verwässernden Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind, sind die beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern die Emittentin dies für erforderlich hält, um Unterschiede zwischen diesen Wertpapieren und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Optionskontrakten zu berücksichtigen. Unabhängig davon, ob und welche Anpassungen zu welchem Zeitpunkt tatsächlich an der Maßgeblichen Terminbörse erfolgen, kann die Emittentin Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, die Wertpapiergläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor den Maßnahmen nach § 6 [a] [b] (2) standen.
- (4) Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung oder des Handels des [Basiswerts] [Korbbestandteils] [in dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der Maßgeblichen Börse] und des gleichzeitigen Bestehens oder des Beginns der Notierung oder des Handels [in einem anderen Handelssystem] [bzw.] [an einer anderen Börse] ist die Emittentin berechtigt, [ein solches anderes Handelssystem] [bzw.] [eine solche andere Börse] durch Bekanntmachung gemäß § 11 dieser Bedingungen als [neues maßgebliches Handelssystem (das „**Ersatz-Handelssystem**“)] [bzw.] [als neue maßgebliche Börse (die „**Ersatz-Börse**“)] zu bestimmen, sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht gemäß § 7 [a] [[und] b] dieser Bedingungen gekündigt hat. Im

Company so that a new independent enterprise is created or any part of the Company is absorbed by a third company, the Company's shareholders are granted shares in the new company or the absorbing company free of charge or at a price below the market price and so that a market price or price quotation may be determined for the shares granted to shareholders.

- (viii) The quotation of or trading in the shares of the Company [in the Relevant Trading System] [or] [on the Relevant Stock Exchange] is permanently discontinued due to a merger or a new company formation, or for any other comparable reason, in particular as a result of a delisting of the Company. The Issuer's right for termination in accordance with § 7 [a] [[and] b] of these Conditions remains unaffected.

The provisions set out above shall apply *mutatis mutandis* to events other than those mentioned in the paragraph above, if the concentrative or dilutive effects of these events are comparable.

- (3) The Issuer shall be entitled to deviate from the adjustments made by the Relevant Futures and Options Exchange, should this be considered by the Issuer as being necessary in order to account for existing differences between the Securities and the Option Contracts traded on the Relevant Futures and Options Exchange. Disregarding, whether or how adjustments are *de facto* effected by the Relevant Futures and Options Exchange, the Issuer is entitled to effect adjustments for the purpose to reconstitute to the extent possible the Securityholders' economic status prior to the measures in terms of § 6 [a] [b] (2).
- (4) If the quotation of or trading in the [Underlying] [Basket Component] on [the Relevant Trading System] [or] [the Relevant Stock Exchange] is permanently discontinued, however, a quotation or trading is started up or maintained [on another trading system] [or] [on another stock exchange], the Issuer shall be entitled to stipulate such other [trading system] [or] [stock exchange] [as the new relevant trading system (the "**Substitute Trading System**")]] [or] [as new relevant stock exchange (the "**Substitute Stock Exchange**")], as the case may be, through publication in accordance with § 11 of these Conditions, provided that the Issuer has not terminated the Securities in accordance with § 7 [a] [[and] b] of these Conditions. In case of such a substitution

Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme [auf das Maßgebliche Handelssystem] [bzw.] [auf die Maßgebliche Börse] fortan als Bezugnahme auf [das Ersatz-Handelssystem] [bzw.] [die Ersatz-Börse]. Die vorgenannte Anpassung wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung oder des Handels des [Basiswerts] [Korbbestandteils] [in dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der Maßgeblichen Börse] gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

- (5) Jede Anpassung wird von der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten und unter Wahrung des bisherigen wirtschaftlichen Ergebnisses der Wertpapiere vorgenommen. In Zweifelsfällen über (i) die Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse und (ii) die jeweils vorzunehmende Anpassung entscheidet die Emittentin über die Anwendung der Anpassungsregeln gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen, unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten.
- (6) Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB vorgenommen und von der Emittentin nach § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht. Anpassungen und Festlegungen sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten endgültig und bindend.
- (7) Anpassungen und Festlegungen treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem entsprechende Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt werden würden.】

【Im Fall von nicht börsennotierten Wertpapieren als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden § 6 [a] [b] [c]:

§ 6 [a] [b] [c]

Anpassungen; Nachfolge-[Basiswert] [Korbbestandteil]; Ersatz-Handelssystem

- (1) Sind die Emittentin und die Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens gemäß § 315 BGB der Ansicht, dass eine erhebliche Änderung der Marktbedingungen an dem für die Bestimmung des Kurses des [Basiswerts] [Korbbestandteils] zuständigen Maßgeblichen

any reference in these Conditions to [the Relevant Trading System] [or] [the Relevant Stock Exchange] thereafter shall be deemed to refer to [the Substitute Trading System] [or] [the Substitute Stock Exchange] [, as the case may be]. The adjustment described above shall be published in accordance with § 11 of these Conditions upon the expiry of one month following the permanent discontinuation of the quotation of or trading in the [Underlying] [Basket Component] on [the Relevant Trading System] [or] [the Relevant Stock Exchange] [, as the case may be], at the latest.

- (5) Any adjustment shall be done at the Issuer's reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, under consideration of the market conditions then prevailing and protecting the previous economic development of the Securities. The Issuer reserves the right to determine in cases of doubt (i) the applicability of the adjustment rules of the Relevant Futures and Options Exchange and (ii) the required adjustment. Such determination shall be done at the Issuer's reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, considering the market conditions then prevailing.
- (6) The adjustments and determinations of the Issuer pursuant to the paragraphs above shall be effected by the Issuer at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB and shall be published by the Issuer in accordance with § 11 of these Conditions. Any adjustment and determination shall be final, conclusive and binding on all parties, except where there is a manifest error.
- (7) Any adjustment and determination will become effective as of the time at which the relevant adjustments become effective on the Relevant Futures and Options Exchange or would become effective, if the Option Contracts were traded on the Relevant Futures and Options Exchange, as the case may be.】

【In case of non-listed securities as Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following § 6 [a] [b] [c]:

§ 6 [a] [b] [c]

Adjustments; Successor [Underlying] [Basket Component]; Substitute Trading System

- (1) If, in the opinion of the Issuer and of the Calculation Agent at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, a material change in the market conditions occurred in relation to the Relevant Trading System relevant for the calculation and determination of the Price of [the

Handelssystem eingetreten ist, ist die Emittentin berechtigt, Anpassungen dieser Bedingungen in der Weise und in dem Verhältnis vorzunehmen, um den geänderten Marktbedingungen Rechnung zu tragen.

- (2) Veränderungen in der Berechnung (einschließlich Bereinigungen) des [Basiswerts] [Korbbestandteils] oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage [der Basiswert] [ein Korbbestandteil] berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung, es sei denn, dass das maßgebende Konzept und die Berechnung [des Basiswerts] [des Korbbestandteils] infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB nicht mehr vergleichbar sind mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des [Basiswerts] [Korbbestandteils]. Eine Anpassung kann auch bei Aufhebung des [Basiswerts] [Korbbestandteils] und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Basiswert erfolgen.

Zum Zweck einer Anpassung ermitteln die Emittentin und die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB einen angepassten Wert je Einheit des [Basiswerts] [Korbbestandteils], der bei der Bestimmung des Kurses des [Basiswerts] [Korbbestandteils] zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmen unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Wert je Einheit des [Basiswerts] [Korbbestandteils] erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Einheit des [Basiswerts] [Korbbestandteils] sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

- (3) Wird der [Basiswert] [Korbbestandteil] zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Wert ersetzt, legen die Emittentin und die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht gemäß § 7 [a] [[und] b] dieser Bedingungen gekündigt hat, gegebenenfalls unter Vornahme von Anpassungen nach dem vorstehenden Absatz, fest, welcher mit dem bisher maßgebenden Konzept des Basiswerts vergleichbare neue Basiswert künftig zugrunde zu legen ist (der „**Nachfolge-[Basiswert] [Korbbestandteil]**“). Der Nachfolge-[Basiswert] [Korbbestandteil] sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezug-

Underlying] [a Basket Component], the Issuer shall be entitled to effect adjustments to these Conditions to count for these changed market conditions.

- (2) Any changes in the calculation (including corrections) of [the Underlying] [a Basket Component] or of the composition or of the weighting of the prices or securities, which form the basis of the calculation of [the Underlying] [a Basket Component], shall not lead to an adjustment unless the Issuer and the Calculation Agent, upon exercise of their reasonable discretion (§ 315 of the BGB), determine that the underlying concept and the calculation (including corrections) of the [Underlying] [Basket Component] is no longer comparable to the underlying concept or calculation of the [Underlying] [Basket Component] applicable prior to such change. Adjustments may also be made as a result of the termination of the [Underlying] [Basket Component] and/or its substitution by another underlying.

For the purpose of making any adjustment, the Issuer and the Calculation Agent shall at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB determine an adjusted value per unit of the [Underlying] [Basket Component] as the basis of the determination of the price of the [Underlying] [Basket Component], which in its result corresponds with the economic result prior to this change, and shall, taking into account the time the change occurred, determine the day, on which the adjusted value per unit of the [Underlying] [Basket Component] shall apply for the first time. The adjusted value per unit of the [Underlying] [Basket Component] as well as the date of its first application shall be published without undue delay pursuant to § 11 of these Conditions.

- (3) In the event that the Underlying is terminated and/or replaced by another underlying, the Issuer and the Calculation Agent shall, provided that the Issuer has not terminated the Securities in accordance with § 7 [a] [[and] b] of these Conditions, determine at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, after having made appropriate adjustments according to the paragraph above, which underlying, comparable with the underlying concept of the Underlying shall be applicable in the future (the "**Successor [Underlying] [Basket Component]**"). The Successor [Underlying] [Basket Component] and the date it is applied for the first time shall be published without undue delay in accordance with § 11 of these Conditions.

Any reference in these Conditions to the

nahme auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-[Basiswert] [Korbbestandteil].

- (4) Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung oder des Handels des [Basiswerts] [Korbbestandteils] in dem Maßgeblichen Handelssystem und des gleichzeitigen Bestehens oder des Beginns der Notierung oder des Handels in einem anderen Handelssystem ist die Emittentin berechtigt, ein solches anderes Handelssystem durch Bekanntmachung gemäß § 11 dieser Bedingungen als neues maßgebliches Handelssystem (das „**Ersatz-Handelssystem**“) zu bestimmen, sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht gemäß § 7 [a] [[und] b] dieser Bedingungen gekündigt hat. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Maßgebliche Handelssystem fortan als Bezugnahme auf das Ersatz-Handelssystem. Die vorgenannte Anpassung wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung oder des Handels des [Basiswerts] [Korbbestandteils] in dem Maßgeblichen Handelssystem gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.
- (5) Jede Anpassung wird von der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten und unter Wahrung des bisherigen wirtschaftlichen Ergebnisses der Wertpapiere vorgenommen. In Zweifelsfällen über die vorzunehmende Anpassung entscheidet die Emittentin über die Anwendung der Anpassungsregeln gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen, unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten.
- (6) Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB vorgenommen und von der Emittentin nach § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht. Anpassungen und Festlegungen sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten endgültig und bindend.]

[im Fall von Währungswechselkursen als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden § 6 [a] [b] [c] [d] einfügen:

§ 6 [a] [b] [c] [d]

Anpassungen; Nachfolge-[Basiswert] [Korbbestandteil]; Ersatz-Devisenmarkt

- (1) Sind die Emittentin und die Berechnungsstelle

[Underlying] [Basket Component] shall, to the extent appropriate, be deemed to refer to the Successor [Underlying] [Basket Component].

- (4) If the quotation of or trading in the [Underlying] [Basket Component] in the Relevant Trading System is permanently discontinued, however, a quotation or trading is started up or maintained on another trading system, the Issuer shall be entitled to stipulate such other trading system as the new relevant trading system (the “**Substitute Trading System**“) through publication in accordance with § 11 of these Conditions, provided that the Issuer has not terminated the Securities in accordance with § 7 [a] [[and] b] of these Conditions. In case of such a substitution any reference in these Conditions to the Relevant Trading System thereafter shall be deemed to refer to the Substitute Trading System. The adjustment described above shall be published in accordance with § 11 of these Conditions upon the expiry of one month following the permanent discontinuation of the quotation of or trading in the [Underlying] [Basket Component] in the Relevant Trading System at the latest.
- (5) Any adjustment shall be done at the Issuer’s reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, under consideration of the market conditions then prevailing and protecting the previous economic development of the Securities. The Issuer reserves the right to determine the required adjustment in cases of doubt. Such determination shall be done at the Issuer’s reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, considering the market conditions then prevailing.
- (6) The adjustments and determinations of the Issuer pursuant to the paragraphs above shall be effected by the Issuer at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB and shall be published by the Issuer in accordance with § 11 of these Conditions. Any adjustment and determination shall be final, conclusive and binding on all parties, except where there is a manifest error.]

[in case of currency exchange rates as Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following § 6 [a] [b] [c] [d]:

§ 6 [a] [b] [c] [d]

Adjustments; Successor [Underlying] [Basket Component]; Substitute Exchange Market

- (1) If, in the opinion of the Issuer and of the

nach Ausübung billigen Ermessens gemäß § 315 BGB der Ansicht, dass eine erhebliche Änderung der Marktbedingungen an dem für die Bestimmung des Kurses [des Basiswerts] [eines Korbbestandteils] zuständigen Maßgeblichen Devisenmarkt eingetreten ist, ist die Emittentin berechtigt, Anpassungen dieser Bedingungen vorzunehmen, um den geänderten Marktbedingungen Rechnung zu tragen.

- (2) Veränderungen in der Berechnung (einschließlich Bereinigungen) des [Basiswerts] [Korbbestandteils] oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage [der Basiswert] [ein Korbbestandteil] berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung, es sei denn, dass das maßgebende Konzept und die Berechnung [des Basiswerts] [des Korbbestandteils] infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB nicht mehr vergleichbar sind mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des [Basiswerts] [Korbbestandteils]. Eine Anpassung kann auch bei Aufhebung des [Basiswerts] [Korbbestandteils] und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Basiswert erfolgen.

Zum Zweck einer Anpassung ermitteln die Emittentin und die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB einen angepassten Wert je Einheit des [Basiswerts] [Korbbestandteils], der bei der Bestimmung des Kurses des [Basiswerts] [Korbbestandteils] zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmen unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Wert je Einheit des [Basiswerts] [Korbbestandteils] erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Einheit des [Basiswerts] [Korbbestandteils] sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

- (3) Wird eine als [Basiswert] [Korbbestandteil] verwendete Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhalten, die diese Währung ausgibt, durch eine andere Währung ersetzt oder mit einer anderen Währung zu einer gemeinsamen Währung verschmolzen, so wird, sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht gemäß § 7 [a] [[und] b] dieser Bedingungen gekündigt hat, die als [Basiswert] [Korbbestandteil] verwendete betroffene Währung für die Zwecke dieser Bedingungen durch die andere bzw.

Calculation Agent at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, a material change in the market conditions occurred in relation to the Relevant Exchange Market relevant for the calculation and determination of the price of [the Underlying] [a Basket Component], the Issuer shall be entitled to effect adjustments to these Conditions to count for these changed market conditions.

- (2) Any changes in the calculation (including corrections) of [the Underlying] [a Basket Component] or of the composition or of the weighting of the prices or securities, which form the basis of the calculation of [the Underlying] [a Basket Component], shall not lead to an adjustment unless the Issuer and the Calculation Agent, upon exercise of their reasonable discretion (§ 315 of the BGB), determine that the underlying concept and the calculation (including corrections) of the [Underlying] [Basket Component] is no longer comparable to the underlying concept or calculation of the [Underlying] [Basket Component] applicable prior to such change. Adjustments may also be made as a result of the termination of the [Underlying] [Basket Component] and/or its substitution by another underlying.

For the purpose of making any adjustments the Issuer and the Calculation Agent shall at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB determine an adjusted value per unit of [the Underlying] [the Basket Component] as the basis of the determination of the price of the [Underlying] [Basket Component], which in its result corresponds with the economic result prior to this change, and shall, taking into account the time the change occurred, determine the day, on which the adjusted value per unit of the [Underlying] [Basket Component] shall apply for the first time. The adjusted value per unit of the [Underlying] [Basket Component] as well as the date of its first application shall be published without undue delay pursuant to § 11 of these Conditions.

- (3) In the event that a currency used as [Underlying] [Basket Component] is, in its function as legal tender, in the country or jurisdiction, or countries or jurisdictions, maintaining the authority, institution or other body which issues such currency, replaced by another currency, or merged with another currency to become a common currency, the currency used as [Underlying] [Basket Component] is, provided that the Issuer has not terminated the Securities in accordance with § 7 [a] [[and] b] of these Conditions, for the purposes of these Conditions replaced, if applicable, after having made appropriate adjustments according to the

gemeinsame Wahrung, gegebenenfalls unter Vornahme entsprechender Anpassungen nach dem vorstehenden Absatz, ersetzt (der „**Nachfolge-[Basiswert] [Korbbestandteil]**“). Der Nachfolge-[Basiswert] [Korbbestandteil] sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzuglich gema § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-[Basiswert] [Korbbestandteil].

- (4) Im Fall der endgultigen Einstellung der Notierung oder des Handels des [Basiswerts] [Korbbestandteils] in dem Mageblichen Devisenmarkt und des gleichzeitigen Bestehens oder des Beginns der Notierung oder des Handels in einem anderen internationalen Devisenmarkt ist die Emittentin berechtigt, einen solchen anderen internationalen Devisenmarkt durch Bekanntmachung gema § 11 dieser Bedingungen als neuen mageblichen internationalen Devisenmarkt (der „**Ersatz-Devisenmarkt**“) zu bestimmen, sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht gema § 7 [a] [[und] b] dieser Bedingungen gekundigt hat. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Mageblichen Devisenmarkt fortan als Bezugnahme auf den Ersatz-Devisenmarkt. Die vorgenannte Anpassung wird spatestens nach Ablauf eines Monats nach der endgultigen Einstellung der Notierung oder des Handels des [Basiswerts] [Korbbestandteils] in dem Mageblichen Devisenmarkt gema § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.
- (5) Jede Anpassung wird von der Emittentin nach billigem Ermessen gema § 315 BGB, unter Berucksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten und unter Wahrung des bisherigen wirtschaftlichen Ergebnisses der Wertpapiere vorgenommen. In Zweifelsfallen uber die vorzunehmende Anpassung entscheidet die Emittentin uber die Anwendung der Anpassungsregeln gema § 315 BGB nach billigem Ermessen, unter Berucksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten.
- (6) Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absatzen werden durch die Emittentin nach billigem Ermessen gema § 315 BGB vorgenommen und von der Emittentin nach § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht. Anpassungen und Festlegungen sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) fur alle Beteiligten endgultig und bindend.]
- paragraph above, by such replacing or merged currency (the "**Successor [Underlying] [Basket Component]**"). The Successor [Underlying] [Basket Component] and the date it is applied for the first time shall be published without undue delay in accordance with § 11 of these Conditions.
- Any reference in these Conditions to the [Underlying] [Basket Component] shall, to the extent appropriate, be deemed to refer to the Successor [Underlying] [Basket Component].
- (4) If the quotation of or trading in the [Underlying] [Basket Component] on the Relevant Exchange Market is permanently discontinued, however, a quotation or trading is started up or maintained on another international foreign exchange market, the Issuer shall be entitled to stipulate such other international foreign exchange market as the new relevant international foreign exchange market (the "**Substitute Exchange Market**") through publication in accordance with § 11 of these Conditions, provided that the Issuer has not terminated the Securities in accordance with § 7 [a] [[and] b] of these Conditions. In case of such a substitution any reference in these Conditions to the Relevant Exchange Market thereafter shall be deemed to refer to the Substitute Exchange Market. The adjustment described above shall be published in accordance with § 11 of these Conditions upon the expiry of one month following the permanent discontinuation of the quotation of or trading in the [Underlying] [Basket Component] on the Relevant Exchange Market, at the latest.
- (5) Any adjustment shall be done at the Issuer's reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, under consideration of the market conditions then prevailing and protecting the previous economic development of the Securities. The Issuer reserves the right to determine the required adjustment in cases of doubt. Such determination shall be done at the Issuer's reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, considering the market conditions then prevailing.
- (6) The adjustments and determinations of the Issuer pursuant to the paragraphs above shall be effected by the Issuer at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB and shall be published by the Issuer in accordance with § 11 of these Conditions. Any adjustment and determination shall be final, conclusive and binding on all parties, except where there is a manifest error.]

[im Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden § 6 [a] [b] [c] [d] [e] einfügen:

[in case of an Index as Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following § 6 [a] [b] [c] [d] [e]:

§ 6 [a] [b] [c] [d] [e]

**Anpassungen; Nachfolge-Index Sponsor;
Nachfolge-[Basiswert] [Korbbestandteil]**

- (1) Sollte ein Index als [Basiswert] [Korbbestandteil] endgültig nicht mehr vom Index Sponsor verwaltet, berechnet und veröffentlicht werden, ist die Emittentin berechtigt, den Index Sponsor durch eine Person, Gesellschaft oder Institution, die für die Berechnungsstelle und die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB akzeptabel ist (der „**Nachfolge-Index Sponsor**“), zu ersetzen.

In diesem Fall gilt dieser Nachfolge-Index Sponsor als Index Sponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index Sponsor als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index Sponsor.

- (2) Veränderungen in der Berechnung (einschließlich Bereinigungen) des [Basiswerts] [Korbbestandteils] oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Indexbestandteile, auf deren Grundlage [der Basiswert] [ein Korbbestandteil] berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung, es sei denn, dass das maßgebende Konzept und die Berechnung [des Basiswerts] [des Korbbestandteils] infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB nicht mehr vergleichbar sind mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index als [Basiswert] [Korbbestandteil]. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Werts des Index als [Basiswert] [Korbbestandteil] ergibt. Eine Anpassung kann auch bei Aufhebung des Index als [Basiswert] [Korbbestandteil] und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Basiswert erfolgen.

Zum Zweck einer Anpassung ermitteln die Emittentin und die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB einen angepassten Wert je Einheit des Index als [Basiswert] [Korbbestandteil], der bei der Bestimmung des Kurses des [Basiswerts] [Korbbestandteils] zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmen unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Verän-

§ 6 [a] [b] [c] [d] [e]

**Adjustments; Successor Index Sponsor;
Successor [Underlying] [Basket Component]**

- (1) If the Index used as [Underlying] [Basket Component] is definitively not maintained, calculated and published by the Index Sponsor anymore, the Issuer shall be entitled to replace the Index Sponsor by a person, company or institution, which is acceptable to the Calculation Agent and the Issuer at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB (the “**Successor Index Sponsor**”).

In such case, the Successor Index Sponsor will be deemed to be the Index Sponsor and each reference in these Conditions to the Index Sponsor shall be deemed to refer to the Successor Index Sponsor.

- (2) Any changes in the calculation (including corrections) of [the Underlying] [a Basket Component] or of the composition or of the weighting of the Index components, on which the calculation of [the Underlying] [a Basket Component] is based, shall not lead to an adjustment unless the Issuer and the Calculation Agent, upon exercise of their reasonable discretion (§ 315 of the BGB), determine that the underlying concept and the calculation (including corrections) of the [Underlying] [Basket Component] are no longer comparable to the underlying concept or calculation of the Index used as [Underlying] [Basket Component] applicable prior to such change. This applies especially, if due to any change the Index value changes considerably, although the prices and weightings of the components included in the Index used as [Underlying] [Basket Component] remain unchanged. Adjustments may also be made as a result of the termination of the [Underlying] [Basket Component] and/or its substitution by another underlying.

For the purpose of making any adjustments the Issuer and the Calculation Agent shall at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB determine an adjusted value per unit of the Index used as [Underlying] [Basket Component] as the basis of the determination of the price of the [Underlying] [Basket Component], which in its result corresponds with the economic result prior to this change, and shall, taking into account the time the change occurred, determine the day, on

derung den Tag, zu dem der angepasste Wert je Einheit des Index als [Basiswert] [Korbbestandteil] erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Einheit des [Basiswerts] [Korbbestandteils] sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

- (3) Erlischt die Erlaubnis [der Emittentin] [und] [oder] [der Berechnungsstelle], den Index als [Basiswert] [Korbbestandteil] für die Zwecke der Wertpapiere zu verwenden oder wird der Index als [Basiswert] [Korbbestandteil] aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legen die Emittentin und die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung nach dem vorstehenden Absatz, fest, welcher Index künftig zugrunde zu legen ist (der „**Nachfolge-[Basiswert] [Korbbestandteil]**“). Der Nachfolge-[Basiswert] [Korbbestandteil] sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-[Basiswert] [Korbbestandteil].

- (4) Ist nach Ansicht der Emittentin und der Berechnungsstelle, nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, eine Anpassung oder die Festlegung eines Nachfolge-[Basiswerts] [Korbbestandteils], aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, werden die Emittentin und die Berechnungsstelle für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index als [Basiswert] [Korbbestandteil] auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Werts des Index Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.
- (5) Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB vorgenommen und von der Emittentin nach § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht. Anpassungen und Festlegungen sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten endgültig und bindend.
- (6) Das Recht der Emittentin zur Kündigung gemäß § 7 [a] [[und] b] dieser Bedingungen bleibt hiervon unberührt.]

which the adjusted value per unit of the Index used as [Underlying] [Basket Component] shall apply for the first time. The adjusted value per unit of the [Underlying] [Basket Component] as well as the date of its first application shall be published without undue delay pursuant to § 11 of these Conditions.

- (3) In the event that the authorisation [of the Issuer] [and] [or] [of the Calculation Agent] to use the Index used as [Underlying] [Basket Component] for the purposes of the Securities is terminated or that the Index used as [Underlying] [Basket Component] is terminated and/or replaced by another index, the Issuer and the Calculation Agent shall determine at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, after having made appropriate adjustments according to the paragraph above, which index shall be applicable in the future (the “**Successor [Underlying] [Basket Component]**”). The Successor [Underlying] [Basket Component] and the date it is applied for the first time shall be published without undue delay in accordance with § 11 of these Conditions.

Any reference in these Conditions to the [Underlying] [Basket Component] shall, to the extent appropriate, be deemed to refer to the Successor [Underlying] [Basket Component].

- (4) If, in the opinion of the Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, an adjustment or the determination of a Successor [Underlying] [Basket Component] is not possible, for whatsoever reason, the Issuer and the Calculation Agent shall, at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB provide for the continued calculation and publication of the Index used as [Underlying] [Basket Component] on the basis of the existing Index concept and the last determined value of the Index. Any such continuation shall be published without undue delay pursuant to § 11 of these Conditions.
- (5) The adjustments and determinations of the Issuer pursuant to the paragraphs above shall be effected by the Issuer at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB and shall be published by the Issuer in accordance with § 11 of these Conditions. Any adjustment and determination shall be final, conclusive and binding on all parties, except where there is a manifest error.
- (6) The Issuer's right for termination in accordance with § 7 [a] [[and] b] of these Conditions remains unaffected.]

[im Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden § 6 [a] [b] [c] [d] [e] [f]

[in case of a fund unit as Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following

einfügen:

§ 6 [a] [b] [c] [d] [e] [f]:

§ 6 [a] [b] [c] [d] [e] [f]

**Anpassungen; Nachfolge-[Basiswert]
[Korbbestandteil]**

- (1) Bei Eintritt oder dem wahrscheinlichen Eintritt eines Ersetzungsgrundes (§ 6 [a] [b] [c] [d] [e] [f] (2)) in Bezug auf einen Fondsanteil als [Basiswert] [Korbbestandteil] können die Emittentin und die Berechnungsstelle, wenn sie nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB der Ansicht sind, dass dieser Grund wesentlich ist und sich nachteilig auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] oder die Berechnung des NAV des Fondsanteils als [Basiswert] [Korbbestandteil] auswirkt,
- (i) einen anderen Investmentfonds, der nach Ansicht der Emittentin und der Berechnungsstelle bei Ausübung billigen Ermessens gemäß § 315 BGB eine ähnliche Strategie und Liquidität aufweist (der **„Nachfolge-[Basiswert] [Korbbestandteil]“**), auswählen und/oder
- (ii) Anpassungen an Berechnungsmethoden, Werten oder Regelungen in Bezug auf die Wertpapiere vornehmen, die (nach Ausübung billigen Ermessens gemäß § 315 BGB) durch den Ersetzungsgrund erforderlich werden.
- (2) **„Ersetzungsgrund“** bezeichnet einen der folgenden Umstände:
- [(a) Die Anlagestrategie oder das Anlageziel des Investmentfonds (die **„Strategie“**) weicht wesentlich von der Strategie am [Emissionstag] [Festlegungstag] bzw. an dem Tag, zu dem der [Basiswert] [Korbbestandteil] nach diesen Bestimmungen angepasst wurde, oder von der Strategie, die in dem Verkaufsprospekt oder anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung des Investmentfonds erstellten Unterlagen (zusammen die **„Unterlagen“**) beschrieben wird, oder von den Regeln in Bezug auf den Investmentfonds ab.]
- [[a] [b] Die Frequenz, mit welcher ein Fondsanteil als [Basiswert] [Korbbestandteil] gehandelt werden kann (die **„Handelsfrequenz“**) wird geändert und weicht nun von der Handelsfrequenz am [Emissionstag] [Festlegungstag] bzw. an dem Tag, zu dem der [Basiswert] [Korbbestandteil] nach diesen Bestimmungen angepasst wurde, oder von der Handelsfrequenz, die in den Unterlagen beschrieben wird, oder von den Regeln in Bezug auf den Investmentfonds ab.]

§ 6 [a] [b] [c] [d] [e] [f]

**Adjustments; Successor [Underlying]
[Basket Component]**

- (1) If a Replacement Event (§ 6 [a] [b] [c] [d] [e] [f] (2)) in respect of a Fund Unit used as [Underlying] [Basket Component] occurs or is likely to occur, the Issuer and the Calculation Agent may, if they determine at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, that such event is material and adversely affects the [Underlying] [Basket Component] or the calculation of the NAV of the Fund Unit used as [Underlying] [Basket Component],
- (i) select an alternative investment fund, which the Issuer and the Calculation Agent determine at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB to have a similar strategy and liquidity (the **“Successor [Underlying] [Basket Component]”**) and/or
- (ii) make any adjustments to any calculation methods, values or terms in respect of the Securities that they determine at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB to be necessary to account for such Replacement Event.
- (2) **“Replacement Event”** means any of the following:
- [(a) The investment strategy or investment objective of an Investment Fund (the **“Strategy”**) differs substantially from the strategy at the [Issue Date] [Fixing Date] or the date on which the [Underlying] [Basket Component] was adjusted in accordance with these Conditions, as the case may be, or from the strategy outlined in the prospectus or other documents prepared in connection with the marketing of the Investment Fund (together the **“Documents”**) or from the rules in relation to the Investment Fund.]
- [[a] [b] The frequency at which the Fund Unit used as [Underlying] [Basket Component] can be traded (the **“Trading Frequency”**) is changed and now differs from the Trading Frequency at the [Issue Date] [Fixing Date] or the date on which the [Underlying] [Basket Component] was adjusted in accordance with these Conditions, as the case may be, or from the Trading Frequency outlined in the Documents or from the rules in relation to the Investment Fund.]

- [[[•]] Die Wahrung, in der der NAV eines Investmentfonds veroffentlicht wird, (die „**Wahrungseinheit**“) wird geandert und weicht nun von der Wahrung am [Emissionstag] [Festlegungstag] bzw. an dem Tag, zu dem der [Basiswert] [Korbbestandteil] nach diesen Bestimmungen angepasst wurde, oder von der Wahrungseinheit, die in den Unterlagen beschrieben wird, oder von den Regeln in Bezug auf den Investmentfonds ab.]
- [[[•]] Die Frequenz der Veroffentlichung oder der Zeitraum zwischen Berechnung und Veroffentlichung oder die Berechnungsmethode, jeweils in Bezug auf den NAV (oder einen vorlufigen oder geschatzten NAV) (die „NAV-Frequenz“) wird geandert und weicht nun von der NAV-Frequenz am [Emissionstag] [Festlegungstag] bzw. an dem Tag, zu dem der [Basiswert] [Korbbestandteil] nach diesen Bestimmungen angepasst wurde, oder von der NAV-Frequenz, die in den Unterlagen beschrieben wird, von oder den Regeln in Bezug auf den Investmentfonds ab.]
- [[[•]] Der Investmentfonds fuhrt Gebuhren oder Kosten, die dem Vermogen des Investmentfonds belastet werden, ein oder erhohet diese bzw. fuhrt einen Ausgabeaufschlag oder eine Rucknahmegebuhr ein.]
- [[[•]] Der Betrieb oder die Organisation des Investmentfonds (insbesondere Struktur, Verfahren oder Richtlinien) oder die Anwendung solcher Verfahren oder Richtlinien hat sich gegenuber dem [Emissionstag] [Festlegungstag] bzw. an dem Tag, zu dem der [Basiswert] [Korbbestandteil] nach diesen Bestimmungen angepasst wurde, geandert.]
- [[[•]] Die aufsichtsrechtliche oder steuerliche Behandlung in Bezug auf den Investmentfonds andert sich.]
- [[[•]] Die Anzahl von Anteilen oder Aktien des Investmentfonds, seiner Teilfonds oder Anteilsklassen, die ein Investor halten darf, wird auf Grund Gesetzes oder behordlicher Manahmen beschrankt.]
- [[[•]] Jede Aussetzung oder Beschrankung des Handels in dem Fondsanteil, der als [Basiswert] [Korbbestandteil] verwendet wird, (wegen Liquiditatsbeschrankungen oder aus anderen Grunden), soweit diese nicht bereits zuvor an dem [Emissionstag] [Festlegungstag] bzw. zu dem Tag, zu dem
- [[[•]] The currency denomination in which the NAV of the Investment Fund is published (the “**Currency Denomination**“) is changed and now differs from the Currency Denomination at the [Issue Date] [Fixing Date] or the date on which the [Underlying] [Basket Component] was adjusted in accordance with these Conditions, as the case may be, or from the Currency Denomination outlined in the Documents or from the rules in relation to the Investment Fund.]
- [[[•]] In respect of the NAV (or any preliminary or estimated NAV) the frequency of publication or the time delay between calculation and publication or the calculation method (the “**NAV Frequency**“) is changed and now differs from the NAV Frequency at the [Issue Date] [Fixing Date] or the date on which the [Underlying] [Basket Component] was adjusted in accordance with these Conditions, as the case may be, or from the NAV Frequency outlined in the Documents or from the rules in relation to the Investment Fund.]
- [[[•]] The Investment Fund introduces or increases charges or fees payable out of the assets of the Investment Fund or charges a subscription fee or redemption fee.]
- [[[•]] The operation or organisation of the Investment Fund (including, without limitation, structure, procedures or policies) or the application of such procedures or policies has changed from that at the [Issue Date] [Fixing Date] or the date on which the [Underlying] [Basket Component] was adjusted in accordance with these Conditions, as the case may be.]
- [[[•]] The regulatory or tax treatment applicable with respect to the Investment Fund is changed.]
- [[[•]] The restriction by law or regulatory measures of the holding of units or shares of the Investment Fund, its sub-funds and/or its share classes, if any, that may be held by an investor in the Investment Fund.]
- [[[•]] Any suspension of or limitation imposed on trading in the Fund Unit used as [Underlying] [Basket Component] (by reason of liquidity restrictions or otherwise) other than those existing on the [Issue Date] [Fixing Date] or the date on which the [Underlying] [Basket Component] was adjusted in accordance

- der [Basiswert] [Korbbestandteil] nach diesen Bestimmungen angepasst wurde, bestanden, wie in den Regeln in Bezug auf den Investmentfonds beschrieben.]
- with these Conditions, as the case may be, as laid out in the rules in relation to the Investment Fund.]
- [[[•]] Der Investmentfonds verlangt, dass ein (beliebiger) Investor seine Anteile ganz oder teilweise zurückgibt.]
- [[[•]] The Investment Fund requires a redemption of units or shares from one or several investors in the Investment Fund.]
- [[[•]] Es wird erwartet, dass ein beliebiger Investor bei einer Rückgabe der Anteile an dem Investmentfonds nicht den vollen Erlös (Rückkaufwert) innerhalb der üblichen, unter den in den Dokumenten dargelegten normalen Marktbedingungen anwendbaren, Zahlungsfrist für Rücknahmen erhalten würde.]
- [[[•]] It is expected that upon redemption of units or shares any investor in the Investment Fund does not receive the full proceeds (redemption value) within the regular period for redemption payments applicable under normal market conditions set out in the Documents.]
- [[[•]] Der Investmentfonds oder sein Investment Manager unterliegt der Liquidation, Auflösung, Einstellung oder Zwangsvollstreckung oder der Investment Manager deutet an, dass die Strategie nicht eingehalten werden wird oder beabsichtigt, empfiehlt oder initiiert die Liquidation, Auflösung oder Einstellung des Investmentfonds.]
- [[[•]] The Investment Fund or its investment manager is or becomes subject to liquidation, dissolution, discontinuance or execution or the investment manager indicates that the Strategy will not be met or proposes, recommends or initiates the liquidation, dissolution or discontinuance of the Investment Fund.]
- [[[•]] Der Investmentfonds oder sein Investment Manager oder Angestellte von diesen unterfallen der Überwachung oder Untersuchung einer Aufsichts- oder sonstigen Behörde oder werden unter Anklage oder Strafverfolgung gestellt.]
- [[[•]] The Investment Fund or its investment manager or any of their employees are placed under review or investigation by any regulatory or other authority or are subject to any charges or prosecution.]
- [[[•]] Der Investmentfonds oder sein Investment Manager wird Partei einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Auseinandersetzung.]
- [[[•]] The Investment Fund or its investment manager becomes party to any litigation or dispute.]
- [[[•]] Der Administrator des Investmentfonds versäumt es, den NAV wie vorgesehen zu berechnen oder zu veröffentlichen oder versäumt es, andere Informationen bezüglich des Investmentfonds zu veröffentlichen, die nach den Regeln oder den Unterlagen zu veröffentlichen wären.]
- [[[•]] The Investment Fund's administrator fails to calculate or publish the NAV as scheduled or fails to publish any other information relating to the Investment Fund to be published in accordance with its rules or the Documents.]
- [[[•]] Ein von einem Wirtschaftsprüfer geprüfter NAV weicht von dem veröffentlichten NAV ab oder die Wirtschaftsprüfer des Investmentfonds versehen ihren Bericht in Bezug auf den Investmentfonds oder einen NAV mit Einschränkungen oder weigern sich, einen uneingeschränkten Bericht abzugeben.]
- [[[•]] The audited NAV differs from the published NAV, or the auditors of the Investment Fund qualify any audit report or refuse to provide an unqualified audit report in respect of the Investment Fund or the NAV.]
- [[[•]] Versäumnis des Investment Managers des Investmentfonds in einer angemessenen und zeitnahen Weise auf einen Verstoß gegen Verpflichtungen, Zusicherungen oder Vereinbarungen aus dem Anlage-Managementvertrag für den
- [[[•]] The investment manager of the Investment Fund fails to react in an appropriate and timely manner to any breach of representations, covenants and agreements under the investment management agreement relating to the

Investmentfonds zu reagieren.]

[[[•]] Rücktritt, Kündigung, Aufhebung der Registrierung oder eine sonstige Veränderung in Bezug auf den Investment Manager des Investmentfonds oder eine Veränderung im Personal des Investment Managers oder der Dienstleistungsunternehmen des Investmentfonds.]

[[[•]] Die Beteiligung eines Investors an Anteilen oder Aktien des Investmentfonds, seiner Teilfonds oder Anteilklassen, überschreitet 20% der Anteile oder Aktien des Investmentfonds, seiner Teilfonds oder Anteilklassen.]

[[[•]] [•]

Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-[Basiswert] [Korbbestandteil].

- (3) Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung werden durch die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB vorgenommen und von der Emittentin nach § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht. Anpassungen und Festlegungen sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten endgültig und bindend.
- (4) Das Recht der Emittentin zur Kündigung gemäß § 7 [a] [[und] b] dieser Bedingungen bleibt hiervon unberührt.]

[im Fall einer von Euro abweichenden Auszahlungswährung gegebenenfalls zusätzlich folgenden § 6 [b] [c] [d] [e] [f] einfügen:

§ 6 [b] [c] [d] [e] [f]

Anpassungen aufgrund der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion

- (1) Nimmt ein Land, unabhängig davon, ob ab 1999 oder später, an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teil, sind die Emittentin und die Berechnungsstelle berechtigt, nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB folgende Anpassungen dieser Bedingungen vorzunehmen:
- (i) Ist die Auszahlungswährung unter diesen Bedingungen eine von Euro abweichende nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion beteiligt ist, unabhängig davon, ob ab 1999 oder

Investment Fund.]

[[[•]] Resignation, termination, loss of registration or any other change in respect of the investment manager of the Investment Fund or any change in the personnel of the investment manager or in the service providers to the Investment Fund.]

[[[•]] An investor's holding of units or shares of the Investment Fund, its sub-funds and/or its share classes, if any, exceeds 20% of the Investment Fund, its sub-funds and/or its share classes.]

[[[•]] [•]

Any reference in these Conditions to the [Underlying] [Basket Component] shall, to the extent appropriate, be deemed to refer to the Successor [Underlying] [Basket Component].

- (3) The adjustments and determinations of the Issuer pursuant to the paragraphs above and the date they are applied for the first time shall be effected by the Issuer at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB and shall be published by the Issuer in accordance with § 11 of these Conditions. Any adjustment and determination shall be final, conclusive and binding on all parties, except where there is a manifest error.
- (4) The Issuer's right for termination in accordance with § 7 [a] [[and] b] of these Conditions remains unaffected.]

[in case of a Settlement Currency other than Euro add the following § 6 [b] [c] [d] [e] [f], where applicable:

§ 6 [b] [c] [d] [e] [f]

Adjustments due to the European Economic and Monetary Union

- (1) Where a country participates in the third stage of the European Economic and Monetary Union, whether as from 1999 or after such date, the Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, shall be entitled to effect the following adjustments to these Conditions:
- (i) Where the Settlement Currency under these Conditions is the national currency unit other than Euro of a country which is participating in the third stage of the European Economic and Monetary Union, whether as from 1999 or after such date,

später, dann gilt die Auszahlungswährung als ein Betrag in Euro, der aus der ursprünglichen Auszahlungswährung zum rechtlich festgesetzten Wechselkurs und unter Anwendung der rechtlich festgesetzten Rundungsregeln in Euro umgetauscht wurde.

Nach der Anpassung erfolgen sämtliche Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere in Euro, als ob in ihnen der Euro als Auszahlungswährung genannt wäre.

- (ii) Ist in diesen Bedingungen ein Währungsumrechnungskurs angegeben oder gibt eine Bedingung eine Währung (die „**Originalwährung**“) eines Landes an, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion beteiligt ist, unabhängig davon, ob ab 1999 oder später, gelten der angegebene Währungsumrechnungskurs und/oder sonstige Währungsangaben in diesen Bedingungen als Angabe in Euro, oder, soweit ein Währungsumrechnungskurs angegeben ist, als Kurs für den Umtausch in oder aus Euro unter Zugrundelegung des rechtlich festgesetzten Wechselkurses.
 - (iii) Die Emittentin und die Berechnungsstelle können weitere Änderungen an diesen Bedingungen vornehmen, um diese ihrer Auffassung nach den dann gültigen Gepflogenheiten anzupassen, die für Instrumente mit Währungsangaben in Euro gelten.
 - (iv) Die Emittentin und die Berechnungsstelle können ferner solche Anpassungen dieser Bedingungen vornehmen, die sie nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB für angebracht halten, um den Auswirkungen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf diese Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (2) Die Emittentin und die Wertpapierstellen haften weder gegenüber den Wertpapiergläubigern noch gegenüber sonstigen Personen für Provisionen, Kosten, Verluste oder Ausgaben, die aus oder in Verbindung mit der Überweisung von Euro oder einer damit zusammenhängenden Währungsumrechnung oder Rundung von Beträgen entstehen.
 - (3) Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB vorgenommen und von der Emittentin nach § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht. Anpassungen und Festlegungen sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten endgültig und bindend.】
- such Settlement Currency shall be deemed to be an amount of Euro converted from the original Settlement Currency into Euro at the statutory applicable exchange rate and subject to such statutory applicable rounding provisions.
- After the adjustment, all payments in respect of the Securities will be made solely in Euro as though references in the Securities to the Settlement Currency were to Euro.
- (ii) Where these Conditions contain a currency conversion rate or any of these Conditions are expressed in a currency (the “**Original Currency**“) of a country which is participating in the third stage of the European Economic and Monetary Union, whether as from 1999 or after such date, such currency conversion rate and/or any other terms of these Conditions shall be deemed to be expressed in or, in the case of a currency conversion rate, converted for or, as the case may be into, Euro at the statutory applicable exchange rate.
 - (iii) The Issuer and the Calculation Agent are entitled to effect adjustments to these Conditions as they may decide to conform them to conventions then applicable to instruments expressed in Euro.
 - (iv) The Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB shall be entitled to effect such adjustments to these Conditions as they may determine to be appropriate to account for the effect of the third stage of the European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty establishing the European Community on these Conditions.
- (2) The Issuer and the Security Agents shall not be liable to any Securityholder or other person for any commissions, costs, losses or expenses in relation to or resulting from the transfer of Euro or any currency conversion or rounding effected in connection therewith.
 - (3) The adjustments and determinations of the Issuer pursuant to the paragraphs above shall be effected by the Issuer at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB and shall be published by the Issuer in accordance with § 11 of these Conditions. Any adjustment and determination shall be final, conclusive and binding on all parties, except where there is a manifest error.】

[im Fall von Aktien und sonstigen Wertpapieren, Rohstoffen, Edelmetallen, Zinssätzen und Indizes als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden § 7 [a] einfügen:

**§ 7 [a]
Kündigung**

- (1) Bei Vorliegen eines der nachstehend beispielhaft beschriebenen „**Kündigungseignisse**“ ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 11 dieser Bedingungen unter Angabe des Kündigungseignisses zu kündigen (die „**Kündigung**“):
- (i) Die Ermittlung und/oder Veröffentlichung des Kurses des [Basiswerts] [Korbbestandteils] wird endgültig eingestellt oder der Emittentin oder der Berechnungsstelle wird eine entsprechende Absicht bekannt.
 - (ii) Die Emittentin und die Berechnungsstelle sind nach Ausübung billigen Ermessens gemäß § 315 BGB der Ansicht, dass eine Anpassung dieser Bedingungen oder die Festlegung eines Nachfolge-[Basiswerts] [Korbbestandteils] [oder eines Nachfolge-Index Sponsors], aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich sei.
 - (iii) Die Emittentin und die Berechnungsstelle sind nach Ausübung billigen Ermessens gemäß § 315 BGB der Ansicht, dass eine sonstige erhebliche Änderung der Marktbedingungen [an der Maßgeblichen Börse] [oder] [in dem Maßgeblichen Handelssystem] eingetreten ist.

[im Fall von Aktien als [Basiswert] [Korbbestandteil] zusätzlich folgende Absätze (iv) bis (vii) einfügen:

- (iv) Der Emittentin wird die Absicht, die Notierung der Aktien der Gesellschaft [in dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der Maßgeblichen Börse] aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen vergleichbaren Grund, insbesondere in Folge eines Delistings der Gesellschaft, endgültig einzustellen, bekannt.
- (v) Die Beantragung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht.
- (vi) Die Übernahme der Aktien der Gesellschaft durch einen Aktionär in Höhe von

[in case of shares and other securities, commodities, precious metals, interest rates and indices as Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following § 7 [a]:

**§ 7 [a]
Termination**

- (1) If any of the following “**Termination Events**”, as described below, occurs at any time, the Issuer shall be entitled, but not obliged, to terminate the Securities by way of publication pursuant to § 11 of these Conditions specifying the Termination Event (the “**Termination**”):
- (i) The determination and/or publication of the Price of the [Underlying] [Basket Component] is discontinued permanently or the Issuer or the Calculation Agent obtains knowledge about the intention to do so.
 - (ii) It is, in the opinion of the Issuer and of the Calculation Agent at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, not possible, for whatever reason, to make adjustments to these Conditions or to select a Successor [Underlying] [Basket Component] [or to select a Successor Index Sponsor].
 - (iii) In the opinion of the Issuer and of the Calculation Agent at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, another material change in the market conditions occurred [in relation to the Relevant Stock Exchange] [or] [in relation to the Relevant Trading System].

[in case of shares as [Underlying] [Basket Component] add the following paras. (iv) to (vii):

- (iv) The Issuer obtains knowledge about the intention to discontinue permanently the quotation of the shares of the Company [in the Relevant Trading System] [or] [on the Relevant Stock Exchange] [, as the case may be] due to a merger or a new company formation, due to a transformation of the Company into a legal form without shares, or due to any other comparable reason, in particular as a result of a delisting of the Company,
- (v) An insolvency proceeding or any other similar proceeding under the jurisdiction applicable to and governing the Company is initiated in regard to the assets of the Company.
- (vi) Take-over of the shares of the Company in the amount of at least 75% of the share

mindestens 75% des Grundkapitals, wodurch die Liquidität der Aktie im Handel nach Ansicht der Emittentin maßgeblich beeinträchtigt wird.

- (vii) Das Angebot gemäß dem Aktien- oder Umwandlungsgesetz oder gemäß einer vergleichbaren Regelung des für die Gesellschaft anwendbaren Rechts an die Aktionäre der Gesellschaft, die Altaktien der Gesellschaft gegen Barausgleich, andere Wertpapiere als Aktien oder andere Rechte, für die keine Notierung an einer Börse bzw. einem Handelssystem besteht, umzutauschen.]
- (2) Die Kündigung hat innerhalb von [•] nach dem Vorliegen des Kündigungsereignisses und unter Angabe des Kalendertags, zu dem die Kündigung wirksam wird (der „**Kündigungstag**“), zu erfolgen. In Zweifelsfällen über das Vorliegen des Kündigungsereignisses entscheidet die Emittentin gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen.
- (3) Im Fall der Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Wertpapiergläubiger bezüglich jedes von ihm gehaltenen Wertpapiers einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung, der von der Emittentin gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des dann maßgeblichen Kurses des Basiswerts und der durch die Kündigung bei der Emittentin angefallenen Kosten, als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers bei Kündigung festgelegt wird (der „**Kündigungsbetrag**“).]
- (2) The Termination shall be effected within [•] following the occurrence of the Termination Event and shall specify the calendar day, on which the Termination becomes effective (the “**Termination Date**”). The Issuer reserves the right to determine in cases of doubt the occurrence of a Termination Event. Such determination shall be done at the Issuer’s reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB.
- (3) In case of Termination the Issuer shall pay to each Securityholder an amount in the Settlement Currency with respect to each Certificate held by him, which is stipulated by the Issuer at its reasonable discretion and, if applicable, considering the Price of the Underlying then prevailing and the expenses of the Issuer caused by the Termination, pursuant to § 315 of the BGB as fair market price at occurrence of termination (the “**Termination Amount**”).]

[im Fall von Währungswechselkursen als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden § 7 [a] [b] einfügen:

§ 7 [a] [b] Kündigung

- (1) Bei Vorliegen eines der nachstehend beispielhaft beschriebenen „**Kündigungsereignisse**“ ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 11 dieser Bedingungen unter Angabe des Kündigungsereignisses zu kündigen (die „**Kündigung**“):
- (i) Die Ermittlung und/oder Veröffentlichung des Kurses der als [Basiswert] [Korbbestandteil] verwendeten Währung wird endgültig eingestellt oder der Emittentin oder der Berechnungsstelle wird eine entsprechende Absicht bekannt.

[in case of currency exchange rates as Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following § 7 [a] [b]:

§ 7 [a] [b] Termination

- (1) If any of the following “**Termination Events**”, as described below, occurs at any time, the Issuer shall be entitled, but not obliged, to terminate the Securities by way of publication pursuant to § 11 of these Conditions specifying the Termination Event (the “**Termination**”):
- (i) The determination and/or publication of the price of the currency used as [Underlying] [Basket Component] is discontinued permanently or the Issuer or the Calculation Agent obtains knowledge about the intention to do so.

- (ii) Die Emittentin und die Berechnungsstelle sind nach Ausübung billigen Ermessens gemäß § 315 BGB der Ansicht, dass eine Anpassung dieser Bedingungen, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich sei.
 - (iii) Die Emittentin und die Berechnungsstelle sind nach Ausübung billigen Ermessens gemäß § 315 BGB der Ansicht, dass eine sonstige erhebliche Änderung der Marktbedingungen an dem Maßgeblichen Devisenmarkt eingetreten ist.
 - (iv) Eine als [Basiswert] [Korbbestandteil] verwendete Währung wird in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhalten, die diese Währung ausgibt, durch eine andere Währung ersetzt oder mit einer anderen Währung verschmolzen, oder der Emittentin oder der Berechnungsstelle wird eine entsprechende Absicht bekannt.
 - (v) Der Umstand, dass ein Maßgebliches Land (aa) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (bb) (i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, die als [Basiswert] [Korbbestandteil] verwendete Währung zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf diese Währung durchzuführen.
 - (vi) Das Eintreten eines Ereignisses, das es der Emittentin, und/oder deren verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:
 - (aa) Umtausch einer als [Basiswert] [Korbbestandteil] verwendeten Währung in die Auszahlungswährung bzw. in eine sonstige Währung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer dieser Währungen innerhalb des Maßgeblichen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem Maßgeblichen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch
- (ii) It is, in the opinion of the Issuer and of the Calculation Agent at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, not possible, for whatever reason, to make adjustments to these Conditions.
 - (iii) In the opinion of the Issuer and of the Calculation Agent at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, another material change in the market conditions occurred in relation to the relevant Exchange Market.
 - (iv) The currency used as [Underlying] [Basket Component] is, in its function as legal tender, in the country or jurisdiction, or countries or jurisdictions, maintaining the authority, institution or other body which issues such currency, replaced by another currency, or merged with another currency to become a common currency, or the Issuer or the Calculation Agent obtains knowledge about the intention to do so.
 - (v) A Relevant Country (aa) imposes any controls or announces its intention to impose any controls or (bb) (i) implements or announces its intention to implement or (ii) changes or announces its intention to change the interpretation or administration of any laws or regulations, in each case which the Calculation Agent determines is likely to affect the Issuer's and/or any of its affiliates' ability to acquire, hold, transfer or realise the currency used as [Underlying] [Basket Component] or otherwise to effect transactions in relation to such currency.
 - (vi) The occurrence at any time of an event, which the Calculation Agent determines would have the effect of preventing, restricting or delaying the Issuer and/or any of its affiliates from:
 - (aa) converting the currency used as [Underlying] [Basket Component] into the Settlement Currency or into another currency through customary legal channels or transferring within or from any Relevant Country either currency, due to the imposition by such Relevant Country of any controls restricting or prohibiting such conversion or transfer, as the case may

- oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
- (bb) Umtausch einer als [Basiswert] [Korbbestandteil] verwendeten Währung in die Auszahlungswährung bzw. in eine sonstige Währung zu einem Kurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Maßgeblichen Land geltende Kurs;
- (cc) Transferierung einer als [Basiswert] [Korbbestandteil] verwendeten Währung von Konten innerhalb des Maßgeblichen Lands auf Konten außerhalb des Maßgeblichen Lands, oder
- (dd) Transferierung einer als [Basiswert] [Korbbestandteil] verwendeten Währung zwischen Konten in dem Maßgeblichen Land oder an eine nicht in dem Maßgeblichen Land ansässige Person.
- (2) Die Kündigung hat innerhalb von [•] nach dem Vorliegen des Kündigungsereignisses und unter Angabe des Kalendertags, zu dem die Kündigung wirksam wird (der „**Kündigungstag**“), zu erfolgen. In Zweifelsfällen über das Vorliegen des Kündigungsereignisses entscheidet die Emittentin gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen.
- (3) Im Fall der Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Wertpapiergläubiger bezüglich jedes von ihm gehaltenen Wertpapiers einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung, der von der Emittentin gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des dann maßgeblichen Kurses des Basiswerts und der durch die Kündigung bei der Emittentin angefallenen Kosten, als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers bei Kündigung festgelegt wird (der „**Kündigungsbetrag**“).]
- be;
- (bb) converting the currency used as [Underlying] [Basket Component] into the Settlement Currency or into another currency at a rate at least as favourable as the rate for domestic institutions located in any Relevant Country;
- (cc) delivering the currency used as [Underlying] [Basket Component] from accounts inside any Relevant Country to accounts outside such Relevant Country; or
- (dd) transferring the currency used as [Underlying] [Basket Component] between accounts inside any Relevant Country or to a party that is a non-resident of such Relevant Country.
- (2) The Termination shall be effected within [•] following the occurrence of the Termination Event and shall specify the calendar day, on which the Termination becomes effective (the “**Termination Date**”). The Issuer reserves the right to determine in cases of doubt the occurrence of a Termination Event. Such determination shall be done at the Issuer’s reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB.
- (3) In case of Termination the Issuer shall pay to each Securityholder an amount in the Settlement Currency with respect to each Certificate held by him, which is stipulated by the Issuer at its reasonable discretion and, if applicable, considering the Price of the Underlying then prevailing and the expenses of the Issuer caused by the Termination, pursuant to § 315 of the BGB as fair market price at occurrence of termination (the “**Termination Amount**”).]

[im Fall von Fondsanteilen als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden § 7 [a] [b] einfügen:

**§ 7 [a] [b]
Kündigung**

- (1) Bei Vorliegen eines der nachstehend beispielhaft beschriebenen „**Kündigungsereignisse**“ ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 11 dieser Bedingungen unter Angabe des

[in case of Fund Units as Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following § 7 [a] [b]:

**§ 7 [a] [b]
Termination**

- (1) If any of the following “**Termination Events**”, as described below, occurs at any time, the Issuer shall be entitled, but not obliged, to terminate the Securities by way of publication pursuant to § 11 of these Conditions specifying the

Kündigungereignisses zu kündigen (die „**Kündigung**“):

- (i) Die Ermittlung und/oder Veröffentlichung des Kurses des als [Basiswert] [Korbbestandteil] verwendeten Fondsanteils wird endgültig eingestellt oder der Emittentin oder der Berechnungsstelle wird eine entsprechende Absicht bekannt.
 - (ii) Die Emittentin und die Berechnungsstelle sind nach Ausübung billigen Ermessens gemäß § 315 BGB der Ansicht, dass eine Anpassung dieser Bedingungen oder die Festlegung eines Nachfolge-[Basiswerts] [Korbbestandteils] aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich sei.
 - (iii) Die Emittentin und die Berechnungsstelle sind nach Ausübung billigen Ermessens gemäß § 315 BGB der Ansicht, dass eine sonstige erhebliche Änderung der Marktbedingungen [an der Maßgeblichen Börse] [oder] [in dem Maßgeblichen Handelssystem] eingetreten ist.
 - (iv) Die Emittentin und die Berechnungsstelle sind nach Ausübung billigen Ermessens gemäß § 315 BGB der Ansicht, dass ein Ereignis, das einen Ersetzungsgrund (§ 6 [a] [b] [c] [d] [e] [f] (2)) begründen würde, eintreten wird.
- (2) Die Kündigung hat innerhalb von [●] nach dem Vorliegen des Kündigungereignisses und unter Angabe des Kalendertags, zu dem die Kündigung wirksam wird (der „**Kündigungstag**“), zu erfolgen. In Zweifelsfällen über das Vorliegen des Kündigungereignisses entscheidet die Emittentin gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen.
- (3) Im Fall der Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Wertpapiergläubiger bezüglich jedes von ihm gehaltenen Wertpapiers einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung, der von der Emittentin gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des dann maßgeblichen Kurses des Basiswerts und der durch die Kündigung bei der Emittentin angefallenen Kosten, als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers bei Kündigung festgelegt wird (der „**Kündigungsbetrag**“).]

§ 8 Marktstörungen

- (1) Sind die Emittentin und die Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens gemäß § 315 BGB der Ansicht, dass an [dem Bewertungstag] [einem der Bewertungsdurch-

Termination Event (the “**Termination**”):

- (i) The determination and/or publication of the price of the Fund Unit used as [Underlying] [Basket Component] is discontinued permanently or the Issuer or the Calculation Agent obtains knowledge about the intention to do so.
 - (ii) It is, in the opinion of the Issuer and of the Calculation Agent at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, not possible, for whatever reason, to make adjustments to these Conditions or to select a Successor [Underlying] [Basket Component].
 - (iii) In the opinion of the Issuer and of the Calculation Agent at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, another material change in the market conditions occurred [in relation to the Relevant Stock Exchange] [or] [in relation to the Relevant Trading System].
 - (iv) In the opinion of the Issuer and of the Calculation Agent at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, an event, which qualifies as replacement event (§ 6 [a] [b] [c] [d] [e] [f] (2)), will occur.
- (2) The Termination shall be effected within [●] following the occurrence of the Termination Event and shall specify the calendar day, on which the Termination becomes effective (the “**Termination Date**”). The Issuer reserves the right to determine in cases of doubt the occurrence of a Termination Event. Such determination shall be done at the Issuer’s reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB.
- (3) In case of Termination the Issuer shall pay to each Securityholder an amount in the Settlement Currency with respect to each Certificate held by him, which is stipulated by the Issuer at its reasonable discretion and, if applicable, considering the Price of the Underlying then prevailing and the expenses of the Issuer caused by the Termination, pursuant to § 315 of the BGB as fair market price at occurrence of termination (the “**Termination Amount**”).]

§ 8 Market Disruptions

- (1) If, in the opinion of the Issuer and of the Calculation Agent at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, a Market Disruption (§ 8 (3) [a] [and b]) prevails on [the

schnittstage] [oder] [dem Festlegungstag] eine Marktstörung (§ 8 (3) [a] [und b]) vorliegt, dann wird [der Bewertungstag] [der jeweilige Bewertungsdurchschnittstag] [oder] [der Festlegungstag] für [den Basiswert] [den jeweils betroffenen Basiswert₍₀₎] [den jeweils betroffenen Korbbestandteil₍₀₎] [sämtliche Basiswerte] [sämtliche Korbbestandteile] auf den unmittelbar darauf folgenden [Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

- (2) Wenn der [Bewertungstag] [jeweilige Bewertungsdurchschnittstag] aufgrund der Bestimmungen des § 8 (1) um [•] [acht] [Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstage nach dem vorgesehenen [Bewertungstag] [Bewertungsdurchschnittstag] verschoben worden ist und und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der maßgebliche [Bewertungstag] [Bewertungsdurchschnittstag] für [den Basiswert] [den jeweils betroffenen Basiswert₍₀₎] [den jeweils betroffenen Korbbestandteil₍₀₎] [sämtliche Basiswerte] [sämtliche Korbbestandteile]. Eine weitere Verschiebung findet nicht statt.

Die Emittentin und die Berechnungsstelle werden dann nach Ausübung billigen Ermessens gemäß § 315 BGB sowie unter Berücksichtigung (i) der dann herrschenden Marktgegebenheiten und (ii) sämtlicher sonstiger Konditionen bzw. Faktoren, die die Emittentin und die Berechnungsstelle angemessenerweise für bedeutsam halten, auf Grundlage der zuletzt erhältlichen Kurse des [Basiswerts] [Korbbestandteils] *[im Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden Text einfügen:* und der von dem Index Sponsor abgegebenen Schätzungen,] einen Kurs des betroffenen [Basiswerts] [Korbbestandteils] in Bezug auf den verschobenen [Bewertungstag] [Bewertungsdurchschnittstag] schätzen.

Sind die Emittentin und die Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens gemäß § 315 BGB der Ansicht, dass eine Schätzung des Kurses des betroffenen [Basiswerts] [Korbbestandteils] aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist, dann werden die Emittentin und die Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens gemäß § 315 BGB sowie unter Berücksichtigung (i) der dann herrschenden Marktgegebenheiten, (ii), falls vorhanden, des geschätzten Kurses des [Basiswerts] [Korbbestandteils] *[im Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden Text einfügen:* und der von dem Index Sponsor abgegebenen Schätzungen,] und

Valuation Date] [one of the Valuation Averaging Dates] [or] [on] [the Fixing Date] [, as the case may be,] [the Valuation Date] [the relevant Valuation Averaging Date] [or] [the Fixing Date] [, as the case may be,] in relation to the [Underlying] [affected Underlying₍₀₎] [affected Basket Component₍₀₎] [aggregate Underlyings] [aggregate Basket Components] shall be postponed to the next succeeding [Underlying] [Basket Component] Calculation Date on which no Market Disruption prevails. The Issuer shall endeavour to notify the parties pursuant to § 11 of these Conditions without delay of the occurrence of a Market Disruption. However, there is no notification obligation.

- (2) If the [Valuation Date] [relevant Valuation Averaging Date] has been postponed, due to the provisions of § 8 (1), by [•] [eight] [Underlying] [Basket Component] Calculation Dates following the scheduled [Valuation Date] [Valuation Averaging Date], and if the Market Disruption continues to prevail on this day, this day shall be deemed the relevant [Valuation Date] [Valuation Averaging Date] in relation to the [Underlying] [affected Underlying₍₀₎] [affected Basket Component₍₀₎] [aggregate Underlyings] [aggregate Basket Components]. No further postponement shall take place.

The Issuer and the Calculation Agent will then, at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB and taking into account (i) the market conditions then prevailing and (ii) such other conditions or factors as the Issuer and the Calculation Agent reasonably consider to be relevant, estimate the Price of the [Underlying] [Basket Component] in relation to the postponed [Valuation Date] [Valuation Averaging Date] on the basis of the last announced Prices of the [Underlying] [Basket Component] *[in case of an Index as Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following text:* and of any estimate given by the Index Sponsor].

If, in the opinion of the Issuer and of the Calculation Agent at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, an estimate of the Price of the [Underlying] [Basket Component] is, for whatsoever reason, not possible, the Issuer and the Calculation Agent will, at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB and taking into account (i) the market conditions then prevailing, (ii) the estimated Price of the [Underlying] [Basket Component], if any, *[in case of an Index as Underlying insert the following text:* and any estimate given by the Index Sponsor,] and (iii) such other conditions or factors as the Issuer and the Calculation Agent reasonably consider to be relevant, determine

(iii) sämtlicher sonstiger Konditionen bzw. Faktoren, die die Emittentin und die Berechnungsstelle angemessenerweise für bedeutsam halten, bestimmen, ob, und gegebenenfalls in welcher Höhe, die Emittentin einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zahlen wird. Auf diesen Geldbetrag finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Auszahlungsbetrag entsprechende Anwendung.

[im Fall von Aktien und sonstigen Wertpapieren, Rohstoffen, Edelmetallen, Zinssätzen, Indizes und Fondsanteilen als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden Absatz (3) [a] einfügen:

(3) [a] Eine „**Marktstörung**“ bedeutet

- (a) die Suspendierung der Bekanntgabe des maßgeblichen Kurses des [Basiswerts] [Korbbestandteils] an einem für die Berechnung eines Auszahlungsbetrags bzw. eines Kündigungsbetrags maßgeblichen [Basiswert] [Korbbestandteil] Berechnungstag oder
- (b) die Suspendierung oder eine nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle wesentliche Einschränkung des Handels
 - (i) [[in dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der Maßgeblichen Börse] [oder]] [in dem Maßgeblichen Devisenmarkt] [oder] *[im Fall eines Index als [Basiswert] [Korbbestandteil]: an der/den Börse(n) bzw. in dem Markt/den Märkten, an/in der/dem/denen die dem Index zugrunde liegenden Werte notiert oder gehandelt werden,] allgemein, oder*
 - (ii) [in [dem Basiswert] [jedem Korbbestandteil] [[in dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [oder] [an der Maßgeblichen Börse] [bzw.] [oder] [in dem Maßgeblichen Devisenmarkt] [bzw.] [oder]]] *[im Fall eines Index als [Basiswert] [Korbbestandteil]: in einzelnen dem [Basiswert] [Korbbestandteil] zugrunde liegenden Werten an der/den Börse(n) bzw. in dem Markt/den Märkten an/in der/dem/denen diese Werte notiert oder gehandelt werden, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung betroffen ist (als wesentliche Anzahl bzw. wesentlicher Anteil gilt eine solche oder ein solcher von mehr als [●]*

whether and in which amount, if applicable, the Issuer will make payment of an amount in the Settlement Currency. The provisions of these Conditions relating to the Settlement Amount shall apply *mutatis mutandis* to such payment.

[in case of shares and other securities, commodities, precious metals, interest rates, indices and fund units as Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following para (3) [a]:

(3) [a] A “**Market Disruption**” shall mean

- (a) a suspension of the announcement of the Price of the [Underlying] [Basket Component] on any [Underlying] [Basket Component] Calculation Date relevant for determining the Settlement Amount or the Termination Amount, as the case may be, or
- (b) a suspension or a restriction, the latter of which is at the Issuer's and the Calculation Agent's opinion significant, imposed on trading
 - (i) [[in the Relevant Trading System] [or] [on the Relevant Stock Exchange] [or] [on the Relevant Exchange Market] [, as the case may be,] [or]]] *[in case of an Index as [Underlying] [Basket Component]: on the stock exchange(s) or in the market(s) on/in which the underlying values of the Index are quoted or traded,] in general, or*
 - (ii) [in [the Underlying] [each Basket Component] [in the Relevant Trading Exchange] [or] [on the Relevant Stock Market] [or] [on the Relevant Exchange Market] [, as the case may be, [or]]] *[in case of an Index as [Underlying] [Basket Component]: in individual underlying values of the [Underlying] [Basket Component] on the stock exchange(s) or in the market(s) on/in which these values are quoted or traded, provided that a major number or a major portion in terms of market capitalization is concerned (a number or part in excess of [●] [20%] [10%] shall be deemed to be material),] or*

- [20%] [10%],) oder
- (iii) an der Maßgeblichen Terminbörse, falls dort Optionskontrakte auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] gehandelt werden, oder
- (iv) in dem/den Währungsmarkt/-märkten, in dem/denen gegebenenfalls die Kurse für die Währungsumrechnung in die Auszahlungswährung gemäß § 5 (2) dieser Bedingungen festgestellt werden, oder
- [(iv)] [(v)] aufgrund einer Anordnung einer Behörde oder [der Maßgeblichen Börse] [bzw.] [des Maßgeblichen Handelssystems] bzw. aufgrund eines Moratoriums für Bankgeschäfte in dem Land, in dem [die Maßgebliche Börse] [bzw.] [das Maßgebliche Handelssystem] ansässig ist, oder aufgrund sonstiger Umstände.]
- (iii) on the Relevant Futures and Options Exchange, if Option Contracts on the [Underlying] [Basket Component] are traded there, or
- (iv) on the foreign exchange market(s) in which the rates for the conversion into the Settlement Currency pursuant to § 5 (2) of these Conditions are determined, if applicable, or]
- [[iv]] [(v)] due to a directive of an authority or of [the Relevant Stock Exchange] [or] [the Relevant Trading System] [, as the case may be,] or due to a moratorium, which is declared in respect of banking activities in the country, in which [the Relevant Stock Exchange] [or] [the Relevant Trading System] is located, or due to other whatsoever reasons.]

[im Fall von Währungswechselkursen als Basiswert bzw. Korbbestandteil oder einer von der Auszahlungswährung abweichenden Basiswährung gegebenenfalls folgenden Absatz (3) [b] einfügen:

[in case of currency exchange rates as Underlying or Basket Component, as the case may be, or of a Settlement Currency other than the Underlying Currency, insert, if appropriate, the following para (3) [b]:

(3) [b] Eine „**Marktstörung**“ bedeutet

- (a) die Suspendierung der Bekanntgabe des maßgeblichen Kurses des [Basiswerts] [Korbbestandteils] an einem für die Berechnung eines Auszahlungsbetrags bzw. eines Kündigungsbetrags maßgeblichen [Basiswert] [Korbbestandteil] Berechnungstag oder
- (b) der Umstand, dass ein Maßgebliches Land (aa) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (bb) (i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, die als [Basiswert] [Korbbestandteil] verwendete Währung zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf diese Währung durchzuführen, oder
- (c) das Eintreten eines Ereignisses, das es der Emittentin, und/oder deren verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Emittentin und der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die folgenden

(3) [b] A “**Market Disruption**” shall mean

- (a) a suspension of the announcement of the Price of the [Underlying] [Basket Component] on any [Underlying] [Basket Component] Calculation Date relevant for determining the Settlement Amount or the Termination Amount, as the case may be, or
- (b) a Relevant Country (aa) imposes any controls or announces its intention to impose any controls or (bb) (i) implements or announces its intention to implement or (ii) changes or announces its intention to change the interpretation or administration of any laws or regulations, in each case which the Calculation Agent determines is likely to affect the Issuer’s and/or any of its affiliates’ ability to acquire, hold, transfer or realise the currency used as [Underlying] [Basket Component] or otherwise to effect transactions in relation to such currency, or
- (c) the occurrence at any time of an event, which the Issuer and the Calculation Agent determine would have the effect of preventing, restricting or delaying the Issuer and/or any of its affiliates from:

Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> (i) Umtausch einer als [Basiswert] [Korbbestandteil] verwendeten Währung in die Auszahlungswährung bzw. in eine sonstige Währung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer dieser Währungen innerhalb des Maßgeblichen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem Maßgeblichen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten; (ii) Umtausch einer als [Basiswert] [Korbbestandteil] verwendeten Währung in die Auszahlungswährung bzw. in eine sonstige Währung zu einem Kurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Maßgeblichen Land geltende Kurs; (iii) Transferierung einer als [Basiswert] [Korbbestandteil] verwendeten Währung von Konten innerhalb des Maßgeblichen Lands auf Konten außerhalb des Maßgeblichen Lands, oder (iv) Transferierung einer als [Basiswert] [Korbbestandteil] verwendeten Währung zwischen Konten in dem Maßgeblichen Land oder an eine nicht in dem Maßgeblichen Land ansässige Person. <p>(d) die Suspendierung oder eine nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle wesentliche Einschränkung des Handels</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) in [dem Basiswert] [dem Korbbestandteil] in dem Maßgeblichen Devisenmarkt allgemein, oder (ii) an der Maßgeblichen Terminbörse, falls dort Optionskontrakte auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] gehandelt werden, oder (iii) aufgrund einer Anordnung einer Behörde oder des Maßgeblichen Devisenmarkts bzw. aufgrund eines Moratoriums für Bankgeschäfte in dem Land, in dem der Maßgebliche Devisenmarkt ansässig ist, oder aufgrund sonstiger Umstände.】 <p>(4) Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer Änderung der regulären Handelszeiten [des Maßgeblichen Handelssystems] [bzw.] [der Maß-</p> | <ul style="list-style-type: none"> (i) converting the currency used as [Underlying] [Basket Component] into the Settlement Currency or into another currency through customary legal channels or transferring within or from any Relevant Country either currency, due to the imposition by such Relevant Country of any controls restricting or prohibiting such conversion or transfer, as the case may be; (ii) converting the currency used as [Underlying] [Basket Component] into the Settlement Currency or into another currency at a rate at least as favourable as the rate for domestic institutions located in any Relevant Country; (iii) delivering the currency used as [Underlying] [Basket Component] from accounts inside any Relevant Country to accounts outside such Relevant Country; or (iv) transferring the currency used as [Underlying] [Basket Component] between accounts inside any Relevant Country or to a party that is a non-resident of such Relevant Country. <p>(d) a suspension or a restriction, the latter of which is in the Issuer's and Calculation Agent's opinion significant, imposed on trading</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) in the [Underlying] [Basket Component] on the Relevant Exchange Market in general, or (ii) on the Relevant Futures and Options Exchange, if Option Contracts on the [Underlying] [Basket Component] are traded there, or (iii) due to a directive of an authority or of the Relevant Exchange Market or due to a moratorium, which is declared in respect of banking activities in the country, in which the Relevant Exchange Market is located, or due to other whatsoever reasons.】 <p>(4) A restriction of the hours or the number of days during which trading takes place is not deemed a Market Disruption, if the restriction is based on a change in regular trading hours [in the Relevant Trading System] [or] [at the Relevant Stock</p> |
|---|---|

geblichen Börse] [oder] [des Maßgeblichen Devisenmarkts] beruht, die mindestens eine (1) Stunde vor (i) entweder dem tatsächlichen regulären Ende der Handelszeiten [in dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der Maßgeblichen Börse] [oder] [an dem Maßgeblichen Devisenmarkt] oder (ii) dem Termin für die Abgabe von Handelsaufträgen zur Bearbeitung an dem betreffenden Tag [in dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der Maßgeblichen Börse] [oder] [an dem Maßgeblichen Devisenmarkt], je nachdem welcher Zeitpunkt früher ist, angekündigt worden ist. Eine im Laufe eines Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

- (5) Das Bestehen einer Marktstörung vor dem Bewertungstag bzw. vor dem Festlegungstag bleibt für die Feststellung des Erreichens, Überschreitens oder Unterschreitens einer nach diesen Bedingungen maßgeblichen Schwelle unberücksichtigt.

Exchange] [or] [on the Relevant Exchange Market] [, as the case may be,] announced in advance at least one (1) hour prior to the earlier of (i) the actual closing time for the regular trading hours [in the Relevant Trading System] [or] [on the Relevant Stock Exchange] [or] [in the Relevant Exchange Market] [, as the case may be,] or (ii) the submission deadline for orders entered [into the Relevant Trading System] [or] [into the Relevant Stock Exchange] [or] [into the Relevant Exchange Market] [, as the case may be,] for execution on the relevant day. A restriction of trading which is levied during the course of any day due to price developments exceeding certain prescribed limits shall only be deemed a Market Disruption, if such restriction continues until the end of trading hours on the relevant day.

- (5) The existence of a Market Disruption prior to the Valuation Date or the Fixing Date shall be disregarded when determining reaching, exceeding or falling short of any threshold, relevant under these Conditions.

§ 9

Berechnungsstelle; Zahlstelle

- (1) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle (die „**Wertpapierstellen**“) übernehmen diese Funktion jeweils in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen. Jede der Wertpapierstellen haftet dafür, dass sie im Zusammenhang mit den Wertpapieren Handlungen bzw. Berechnungen vornimmt, nicht vornimmt oder nicht richtig vornimmt oder sonstige Maßnahmen trifft oder unterlässt nur, wenn und soweit sie jeweils die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
- (2) Jede der Wertpapierstellen handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber dem Wertpapiergläubiger. Die Wertpapierstellen sind jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit jede oder alle der Wertpapierstellen durch eine andere Gesellschaft zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Wertpapierstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.
- (4) Jede der Wertpapierstellen ist berechtigt, durch schriftliche Anzeige gegenüber der Emittentin jederzeit ihr Amt niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Gesellschaft als

§ 9

Calculation Agent; Paying Agent

- (1) The Calculation Agent and the Paying Agent (the „**Security Agents**“) shall assume such role in accordance with these Conditions. Each of the Security Agents shall be liable for making, failing to make or incorrectly making any measure or calculations, as the case may be, or for taking or failing to take any other measures only if and insofar as they fail to exercise the due diligence of a prudent businessman.
- (2) Each of the Security Agents acts exclusively as vicarious agent of the Issuer and has no obligations to the Securityholder. Each of the Security Agents is exempt from the restrictions under § 181 of the BGB.
- (3) The Issuer is entitled at any time to replace any of or all the Security Agents by another company, to appoint one or several additional Security Agents, and to revoke their appointment. Such replacement, appointment and revocation shall be notified in accordance with § 11 of these Conditions.
- (4) Each of the Security Agents is entitled to resign at any time from its function upon prior written notice to the Issuer. Such resignation shall only become effective if another company is appointed by the Issuer as Calculation Agent or

Berechnungsstelle bzw. als Zahlstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

§ 10

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapiergläubiger eine andere Gesellschaft der UBS Gruppe als Emittentin (die „**Neue Emittentin**“) hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (i) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren übernimmt,
 - (ii) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, wonach die Neue Emittentin alle sich aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und Zahlungen ohne Einbehalt oder Abzug von irgendwelchen Steuern, Abgaben oder Gebühren an die Zahlstelle transferieren darf, [und]
 - (iii) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin garantiert [und] [.]
 - [(iv) [•].]
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin ist für die Wertpapiergläubiger endgültig und bindend und wird den Wertpapiergläubigern unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

§ 11

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen, die die Wertpapiere betreffen, werden in einer der jeweils maßgeblichen Rechtsordnung entsprechenden Form veröffentlicht. Soweit rechtlich zulässig, werden die Bekanntmachungen den Wertpapiergläubigern ausschließlich durch Mitteilung der Emittentin an die Clearingstelle zur Benachrichtigung der Wertpapiergläubiger übermittelt.
- (2) Bekanntmachungen sind mit Veröffentlichung bzw. mit Mitteilung an die Clearingstelle durch

as Paying Agent, as the case may be. Resignation and appointment are notified in accordance with § 11 of these Conditions.

§ 10

Substitution of the Issuer

- (1) The Issuer is entitled at any time, without the consent of the Securityholders, to substitute another company within the UBS Group as issuer (the „**New Issuer**“) with respect to all obligations under or in connection with the Securities, if
 - (i) the New Issuer assumes all obligations of the Issuer under or in connection with the Securities,
 - (ii) the New Issuer has obtained all necessary authorisations, if any, by the competent authorities, under which the New Issuer may perform all obligations arising under or in connection with the Securities and transfer payments to the Paying Agent without withholding or deduction of any taxes, charges or expenses, [and]
 - (iii) the Issuer unconditionally and irrevocably guarantees the obligations of the New Issuer [, and] [.]
 - [(iv) [•].]
- (2) In case of such a substitution of the Issuer any reference in these Conditions to the Issuer shall forthwith be deemed to refer to the New Issuer.
- (3) The substitution of the Issuer shall be final, binding and conclusive on the Securityholders and will be published to the Securityholders without undue delay in accordance with § 11 of these Conditions.

§ 11

Publications

- (1) Publications relating to the Securities will be published in the way required by the relevant jurisdiction, respectively. To the extent legally possible, the publications will be published by way of Issuer's notification to the Clearing Agent for the purposes of notifying the Securityholders.
- (2) All publications have been validly given to the Securityholders with their publication or with the

die Emittentin den Wertpapiergläubigern gegenüber wirksam abgeben.

- (3) Bekanntmachungen sind, falls sie der Clearingstelle zugehen, am dritten Tag nach Zugang bei der Clearingstelle den Wertpapiergläubigern wirksam zugegangen oder, falls sie veröffentlicht werden (unabhängig davon, ob dies zusätzlich geschieht), am Tag der Veröffentlichung oder, falls sie mehr als einmal veröffentlicht werden, am Tag der ersten Veröffentlichung, oder falls Veröffentlichungen in mehr als einem Medium erforderlich sind, am Tag der ersten Veröffentlichung in allen erforderlichen Medien. Im Fall der Bekanntmachung sowohl durch Veröffentlichung als auch durch Erklärung gegenüber der Clearingstelle ist die zeitlich vorangehende Bekanntmachung bzw. Erklärung maßgeblich.

§ 12

Begebung weiterer Wertpapiere; Ankauf; Einziehung; Entwertung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapiergläubiger, jederzeit weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Wertpapieren eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff „Wertpapier“ entsprechend auszulegen ist.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapiergläubiger, jederzeit Wertpapiere zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Wertpapiere können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, erneut begeben, weiterverkauft oder entwertet werden.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapiergläubiger, jederzeit ausstehende Wertpapiere einzuziehen und damit ihre Anzahl zu reduzieren.
- (4) Aufstockung bzw. Reduzierung der Wertpapiere werden unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.
- (5) Sämtliche vollständig zurückgezahlten Wertpapiere sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 13

Sprache

Diese Bedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigelegt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die

Issuer's notification to the Clearing Agent, as the case may be.

- (3) Each publication shall, in case of the Issuer's notification to the Clearing Agent, be effectively given to the Securityholders on the third day after its receipt by the Clearing Agent or, if published (whether or not such publication occurs in addition to a notification to the Clearing Agent) on the date of its publication, or, if published more than once, on the date of its first publication, or, if a publication is required in more than one medium, on the date of the first publication in all required media. In case of announcement by both, publication and Issuer's notification to the Clearing Agent, the publication becomes effective on the date of the first of such publication or Issuer's notification, as the case may be.

§ 12

Issue of further Securities; Purchase; Call; Cancellation

- (1) The Issuer is entitled at any time to issue, without the consent of the Securityholders, further securities having the same terms and conditions as the Securities so that the same shall be consolidated and form a single series with such Securities, and references to "Security" shall be construed accordingly.
- (2) The Issuer is entitled at any time to purchase, without the consent of the Securityholders, Securities at any price. Such Securities may be held, reissued, resold or cancelled, all at the option of the Issuer.
- (3) The Issuer is entitled at any time to call, without the consent of the Securityholders, outstanding Securities and to reduce their number.
- (4) Increase or reduction of Securities shall be notified without undue delay in accordance with § 11 of these Conditions.
- (5) All Securities redeemed in full shall be cancelled forthwith and may not be reissued or resold.

§ 13

Language

These Conditions are written in the German language and provided with an English language translation. The German text shall be controlling and binding. The English language translation is

englische Sprache ist unverbindlich.

provided for convenience only.

§ 14

Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand; Zustellungsbevollmächtigte; Korrekturen; Teilunwirksamkeit

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. [•]
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ist, soweit rechtlich zulässig, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Die UBS AG, Niederlassung London, in ihrer Funktion als Emittentin und die UBS Limited in ihren Funktionen als Anbieterin und Zahlstelle ernennen hiermit die UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, als deutsche Bevollmächtigte, an die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen jedes Verfahrens aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren die Zustellung bewirkt werden kann (die „**Zustellungsbevollmächtigte**“). Falls, aus welchem Grund auch immer, die Zustellungsbevollmächtigte diese Funktion nicht mehr ausübt oder keine Anschrift innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mehr hat, verpflichten sich die UBS AG, Niederlassung London, und die UBS Limited, eine Ersatz-Zustellungsbevollmächtigte in der Bundesrepublik Deutschland zu ernennen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, die Zustellung in jeder anderen gesetzlich zulässigen Weise zu bewirken.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Wertpapiergläubiger zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapiergläubiger zumutbar sind, das heißt die finanzielle Situation der Wertpapiergläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Bedingungen werden gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch

§ 14

Governing Law; Place of Performance; Place of Jurisdiction; Agent of Process; Corrections; Severability

- (1) The form and content of the Securities as well as all rights and duties arising from the matters provided for in these Conditions shall in every respect be governed by the laws of the Federal Republic of Germany. [•]
- (2) The place of performance and place of jurisdiction for all actions or other procedures under or in connection with the Securities shall, to the extent legally possible, be Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.
- (3) Each of UBS AG, London Branch, in its role as Issuer and UBS Limited in its roles as Offeror and Paying Agent hereby appoints UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany, as its agent in the Federal Republic of Germany to receive service of process in any proceedings under or in connection with the Securities in the Federal Republic of Germany (the “**Agent of Process**”). If, for any reason, such Agent of Process ceases to act as such or no longer has an address in the Federal Republic of Germany, UBS AG, London Branch, and UBS Limited agree to appoint a substitute agent of process in the Federal Republic of Germany. Nothing herein shall affect the right to serve the process in any other manner permitted by law.
- (4) The Issuer is entitled to change or amend, as the case may be, in these Conditions (i) any manifest writing or calculation errors or other manifest incorrectness as well as (ii) any conflicting or incomplete provisions without the consent of the Securityholders, provided that in the cases referred to under (ii) only such changes or amendments shall be permissible which are acceptable to the Securityholders taking into account the interests of the Issuer, i.e. which do not materially impair the financial situation of the relevant Securityholder. Any changes or amendments of these Conditions shall be notified in accordance with § 11.
- (5) If any of the provisions of these Conditions is or becomes invalid in whole or in part, the remaining provisions shall remain valid. The invalid provision shall be replaced by a valid

eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich entspricht. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in den Bedingungen.

provision, which, to the extent legally possible, serves the economic purposes of the invalid provision. The same applies to gaps, if any, in these Conditions.

IV. INFORMATIONEN ÜBER [DEN BASISWERT] [DIE BASISWERTE]

Die folgenden Informationen beschreiben [den Basiswert] [die Basiswerte].

[•]

- [[•] [Aktie] [ISIN]]
- [[•] [Index] [ISIN]]
- [[•] [Währungswechselkurs] [ISIN]]
- [[•] [Edelmetall] [ISIN]]
- [[•] [Rohstoff] [ISIN]]
- [[•] [Zinssatz] [ISIN]]
- [[•] [sonstige Wertpapiere] [ISIN]]
- [[•] [Fondsanteile] [ISIN]]
- [[•] [Korb aus den vorgenannten Werten ISIN]]
- [[•] [Portfolios aus den vorgenannten Werten ISIN]]

V. STEUERLICHE GESICHTSPUNKTE

1. Allgemeine Hinweise

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Wertpapiere basiert auf den rechtlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts gelten. Potenzielle Erwerber und Verkäufer der Wertpapiere sollten sich darüber im Klaren sein, dass sich die Besteuerung aufgrund zukünftiger Änderungen der gesetzlichen Vorschriften ändern kann. Die Darstellung spiegelt die Beurteilung der steuerlichen Konsequenzen durch die Emittentin wider und darf nicht als Garantie einer bestimmten steuerlichen Behandlung verstanden werden.

Darüber hinaus darf die Darstellung nicht als alleinige Grundlage für die steuerliche Beurteilung einer Anlage in die Wertpapiere dienen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Die Stellungnahme beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick über mögliche steuerliche Konsequenzen.

2. Schweiz

In der Schweiz, am eingetragenen Hauptsitz der UBS AG (Zürich/Basel), handelnd durch ihre Niederlassung London, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich, als Emittentin der Wertpapiere, wird **keine schweizerische Verrechnungssteuer** (schweizerische **Quellensteuer**) erhoben.

[3. Bundesrepublik Deutschland

-

Quellensteuer

Erlöse aus der Veräußerung oder Ausübung der Optionsscheine unterliegen keiner deutschen Quellensteuer.]

[4. [•]]

- [•]

Anlegern wird ferner empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

VI. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin bzw. die Anbieterin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot ermöglicht werden.

Soweit nicht nachfolgend ausdrücklich ausgeführt, hat die Emittentin bzw. die Anbieterin keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Demgemäß dürfen in keinem Land die Wertpapiere direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

Öffentliches Angebot der Wertpapiere innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums

Jeder Käufer der Wertpapiere verpflichtet sich und erklärt sich damit einverstanden, dass er die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Europäische Richtlinie 2003/71/EG (nachfolgend die „**Prospektrichtlinie**“, wobei der Begriff der Prospektrichtlinie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums mitumfasst) umgesetzt hat, anbieten wird, außer in Übereinstimmung mit einem folgend beschriebenen Angebot der jeweiligen Wertpapiere:

- (a) innerhalb des Zeitraums, beginnend mit Veröffentlichung des Basisprospekts, der in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligt worden ist und, soweit erforderlich, dessen grenzüberschreitende Geltung in Übereinstimmung mit §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes angezeigt worden ist, endend zwölf Monate nach der Veröffentlichung des maßgeblichen Basisprospekts;
- (b) an juristische Personen, die in Bezug auf ihre Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen sind bzw. beaufsichtigt werden. Dazu zählen: Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute, Versicherungsgesellschaften, Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften, Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften, Warenhändler sowie Einrichtungen, die weder zugelassen sind noch beaufsichtigt werden und deren einziger Geschäftszweck in der Wertpapieranlage besteht;
- (c) an andere juristische Personen, die zwei der drei Kriterien erfüllen: eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von mehr als 250, eine Gesamtbilanzsumme von mehr als Euro 43.000.000,00 und ein Jahresnettoumsatz von mehr als Euro 50.000.000,00; sämtlich wie in dem letzten Jahresabschluss bzw. konsolidierten Abschluss ausgewiesen, oder
- (d) unter solchen anderen Umständen, die nicht gemäß Art. 3 der Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern.

Der Begriff „öffentliches Angebot von Wertpapieren“ bezeichnet in diesem Zusammenhang eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden. Käufer der Wertpapiere sollten beachten, dass der Begriff „öffentliches Angebot von Wertpapieren“ je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums variieren kann.

In solchen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die die Prospektrichtlinie noch nicht in nationales Recht umgesetzt haben, dürfen die Wertpapiere ausschließlich in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden.



Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act (der „**Securities Act**“) von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission (die „**CFTC**“) unter dem United States Commodity Exchange Act (der „**Commodity Exchange Act**“) genehmigt. Die Wertpapiere oder Anteile an diesen Wertpapieren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Wertpapiere dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter „Vereinigte Staaten“ die Vereinigten Staaten von Amerika (die Staaten und District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter „US-Personen“ (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in den oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der jeweilige Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, dessen Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige „US-Personen“ im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

[•]

Frankfurt am Main, den 26. Juli 2006


UBS AG, handelnd durch die Niederlassung London



Simone Seidel

Jürgen Steines

UBS Limited



Stefanie Ganz

Dagmar Keller